

Maßnahmenzentrum für delinquente Jugendliche

Räumliche Analyse und Gegebenheiten des österreichischen Jugendstrafvollzuges - Entwurf für eine zeitgemäße Unterbringung von jugendlichen StraftäterInnen

Diplomarbeit

Maßnahmenzentrum für delinquente Jugendliche

Räumliche Analyse und Gegebenheiten des österreichischen Jugendstrafvollzuges - Entwurf für eine zeitgemäße Unterbringung von jugendlichen StraftäterInnen

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Ingenieurs

unter der Leitung von
Mag.^a art. Dr.ⁱⁿ phil. Karin Harather
E264 - Institut für Kunst und Gestaltung

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Architektur und Raumplanung
von
Max Willi Felber
01327234

Wien am

Unterschrift

„Als Ort des Vollzugs der Strafe ist das Gefängnis Ort der Beobachtung der bestraften Individuen. Und dies in zweierlei Sinne. Gewiss geht es um die Überwachung. Es geht aber auch um die Erkennung jedes Häftlings, seines Verhaltens, seiner tiefen Anlagen, seiner fortschreitenden Besserung. Das Gefängnis ist der Ort, an dem sich ein klinisches Wissen über die Sträflinge formiert.“

Michel Foucault

Abstract

Die Auflösung des Wiener Jugendgerichtshofes im Jahre 2003 war eine Maßnahme, die bei den meisten RichterInnen, SozialarbeiterInnen und Personen, die in der Jugendarbeit tätig waren, auf Ablehnung und Empörung stieß.

Durch die Abschaffung des Wiener Jugendgerichtshofes und die Auslagerung der Kompetenzen auf die Bezirksgerichte und das Landesgericht für Strafsachen ist es zu einer Verschlechterung der Haftsituation und Betreuungsmaßnahmen von Jugendlichen gekommen. Strafsachen, die vorher zentralisiert bearbeitet wurden, werden nun dezentral bearbeitet. Dadurch ist Expertise verloren gegangen und die Kommunikation der zuständigen Personen und Institutionen untereinander wurde erschwert.

Die Grundlagen, die den österreichischen Jugendstrafvollzug prägen werden in dieser Arbeit dargestellt, da sie den gesetzlich vorgegeben Rahmen bilden. Der konkrete Entwurf soll der Zusammenarbeit der einzelnen Disziplinen, die in der Jugendarbeit notwendig sind, den entsprechenden Raum zur Verfügung stellen und damit die Möglichkeit geben, sinnvolle Konzepte zur Sozialisierung und Integration der jungen

TäterInnen gemeinsam, fachübergreifend und zeitgemäß zu erarbeiten.

Durch Gespräche mit ExpertInnen wird der inhaltliche Teil der Arbeit gestützt. Statistiken und Schaubilder dienen einem besseren Verständnis der Materie.

Die multi- und transdisziplinäre Wissensaneignung aus den Bereichen der Architektur und Raumgestaltung, der Pädagogik, der Psychologie, der Rechtswissenschaften und der Soziologie sind unabdingbar miteinander verknüpft, um das Ziel, ein zeitgemäßes und progressives Konzept im Bereich der Betreuung von jugendlichen StraftäterInnen zu etablieren. Die wichtigsten und wesentlichsten Ziele des Strafvollzugs sind die (Re) Sozialisierung sowie die Wiedereingliederung der TäterInnen in die Gesellschaft und der Opferschutz. Wirksamer Opferschutz besteht darin, Menschen, die straffällig geworden sind, Möglichkeiten zu geben, ihr Verhalten zu reflektieren und sich zum Positiven zu verändern. Ein Ziel besteht darin, die Rückfallsquote von straffällig gewordenen Personen auf ein Minimum zu reduzieren.

Auf Basis umfangreicher Recherchen und multidisziplinärer Expertisen soll mit dieser Arbeit ein Entwurf für ein Maßnahmenzentrum für Jugendliche im Großraum Wien entstehen. Dieser modellhafte Entwurf wird den dort arbeitenden Menschen und jungen Delinquenten Raum für ein konstruktives und respektvolles Miteinander bieten. Weiters soll dieser Ort die Möglichkeit bieten, die Würde und die psychische Gesundheit des Einzelnen zu achten und zu fördern und die Zahl der (Re)Sozialisierung aller bzw. möglichst vieler zu steigern.

Die architektonische Konzeption soll dazu beitragen, Raum für haftbetroffene Jugendliche entstehen zu lassen, der in seiner funktionellen gestalterischen und atmosphärischen Wirkung, dazu beitragen kann, eine wertschätzende und positive Umgebung für diese jungen Menschen zu schaffen, in der sie auf ein gelingendes Leben in Straffreiheit vorbereitet werden.

Abstract

The dissolution of the Vienna Juvenile Court in 2003 was a measure that was met with rejection and indignation by most judges, social workers and people involved in youth work.

The abolition of the Vienna Juvenile Court and the outsourcing of competences to the district courts and the Regional Court for Criminal Matters has led to a deterioration of the detention situation and care measures for juveniles. Criminal cases that were previously handled in a centralised manner are now handled in a decentralised manner. As a result, expertise has been lost and communication among the competent persons and institutions has become more difficult.

The basic principles that shape the Austrian juvenile justice system are presented in this paper, as they form the legally prescribed framework. The cooperation of the individual disciplines that are necessary in juvenile work is to be given the appropriate space and thus the possibility to develop meaningful concepts for the socialisation and integration of young offenders together and across the board.

The content of the work is supported by discussions with experts. Statistics and diagrams are used for a better understanding of the subject.

The multi- and transdisciplinary acquisition of knowledge from the fields of architecture and interior design, pedagogy, psychology, jurisprudence and sociology are indispensably linked in order to achieve the goal of establishing a contemporary and progressive concept in the field of care for young offenders. The most important and essential goals of the penal system are (re)socialisation as well as the reintegration of offenders into society and victim protection. Effective victim protection consists of giving people who have committed offences opportunities to reflect on their behaviour and change for the better. One goal is to reduce the recidivism rate of offenders to a minimum.

On the basis of extensive research and multidisciplinary expert opinions, this work is intended to create a draft for an intervention centre for young people in the greater Vienna area. This model design will offer the people working there and young delinquents space for constructive and respectful cooperation. Furthermore, this

place should offer the possibility to respect and promote the dignity and mental health of the individual and to increase the number of (re)socialisation of all or as many as possible. The architectural concept should contribute to the creation of space for young people in prison, which in its functional design and atmospheric effect can contribute to the creation of an appreciative and positive environment for these young people, in which they are prepared for a successful life free of punishment.



Zitat von Helen Keller, amerikanische Autorin;
Foto aufgenommen im Büro von Dr. Udo
Jesionek - nachbearbeitet

Inhaltsverzeichnis

0	Abstract			
1	Situation des Strafvollzuges in Österreich	S.14		
1.1	Aktuelle Situation			
1.2	Ziele des Jugendstrafvollzuges			
1.3	Zukunft des Jugendstrafvollzuges			
1.4	Der Jugendgerichtshof			
2	Zahlen und Fakten	S.24		
2.1	Polizeiliche und gerichtliche Kriminalstatistik			
2.2	Bewertung und Aussagekraft von Statistiken			
2.3	Tatverdächtige Alterstruktur und Deliktverteilung			
2.4	Verurteilungen Jugendlicher			
2.5	Maßnahmen und Sanktionen gegen Jugendliche			
2.6	Jugendliche in Justizvollzugsanstalten			
3	Juristische Grundlagen	S.34		
3.1	Allgemeines zum Jugendgerichtsgesetz			
3.2	Jugendgerichtsgesetz			
3.2.1	Straflosigkeit von Unmündigen			
3.2.2	Besonderheiten bei der Ahndung von Jugendstraftaten			
3.2.3	Absehen von Verfolgung			
3.2.4	Rücktritt vor Verfolgung (Diversion)			
3.2.5	Vorraussetzungen der Diversion			
3.2.6	Diversionsarten			
3.2.7	Schuldspruch ohne Strafe			
3.2.8	Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe			
3.3	Jugendgerichtshilfe			
3.3.1	Wesen der Jugendgerichtshilfe			
3.3.2	Aufgaben der Jugendgerichtshilfe			
3.4	Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug			
3.4.1	Anstalten für den Jugendstrafvollzug			
3.4.2	Behandlung jugendlicher Strafgefangener			
4	Gespräche	S.50		
4.1	Gespräch mit Dr. Udo Jesionek Präsident des Jugendgerichtshofes Wien a.D.			
4.2	Gespräch Dr. Margitta Neuberger-Essenther Leiterin der Justizvollzugsanstalt in Gerasdorf am Steinfeld			
5	Besuche in Justizvollzugsanstalten	S.60		
5.1	Sonderanstalt Gerasdorf am Steinfeld			
5.2	Gerichtsgefängnis Korneuburg			
6	Alternative Vollzugsformen	S.74		
6.1	Allgemeines			
6.2	Seehaus Leonberg			
6.3	Maßnahmenzentrum Uitikon			
7	Entwurf	S.84		
7.1	Inhaltliche Komposition			
7.2	Das Stufensystem			
7.3	Die Örtlichkeit			
7.4	Entwurfkomposition			
7.5	Plangrafiken			
8	Appendix	S.146		

„Man ist 23 Stunden in der Zelle eingesperrt. Es gibt nicht einmal die Möglichkeit, dass man sich im Zellenblock am Gang bewegt. Man ist mit bis zu zehn anderen Personen in der Zelle. Unabhängig vom Klima hat man nur einmal pro Woche die Möglichkeit zu duschen, auch wenn es zweimal vorgeschrieben ist. Aufgrund der Personalsituation ist das offenbar nicht anders möglich. Das ist eine Extremsituation für alle Inhaftierten.“

Simon K., Entlassener der JVA Josefstadt, 2021

Situation des Strafvollzuges in Österreich



1 Situation des Strafvollzuges in Österreich

1.1

Aktuelle Situation

In Österreich gibt es aktuell 28 Gefängnisse, auch Justizvollzugsanstalten genannt, welche Untersuchungs-, Straf- und Maßnahmengefangene aufnehmen, wobei ein starkes Ost-West-Gefälle in der Verteilung der Anstalten in Österreich zu erkennen ist.

(Vgl. BMJ Strafvollzugsbroschüre 2020: 41).

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ist die oberste Behörde, die Strategie- und Planungskonzepte erarbeitet beziehungsweise die Steuerung innehat. Die Generaldirektion für Strafvollzug und der Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen unterstützt das BMJ bei der Ausführung der genannten Aufgaben. Die LeiterInnen der Justizanstalten sind verantwortlich für die Aufsicht und den reibungslosen Ablauf der Aufgaben ihrer Vollzugsanstalt.

(Vgl. BMJ Strafvollzugsbroschüre 2020: 9).

Neben der baulichen und technischen Infrastruktur ist vor allem die Justizwache

das Rückgrat des Strafvollzugs. Ungefähr 4000 Mitarbeiter sind für den Betrieb in den Vollzugsanstalten zuständig. Zur Justizwache kommen noch PsychologInnen, ÄrztInnen, PflegerInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen und LehrerInnen. Diese Gruppe umfasst ca. 10% der MitarbeiterInnen und weist einen Frauenanteil von ca. 66% auf. Die strafvollzugsspezifische Ausbildung und Fortbildung liegt in der Verantwortung der Strafvollzugsakademie. (Vgl. BMJ Strafvollzugsbroschüre 2020: 40).

Grundsätzlich unterscheidet man bei Gefängnissen Strafvollzugsanstalten, gerichtliche Gefangenenhäuser und Sonderanstalten. Ein gerichtliches Gefangenenhaus ist üblicherweise an ein Gericht angeschlossen und beherbergt normalerweise Untersuchungshäftlinge sowie StraftäterInnen, die zu einer Freiheitsstrafe unter 18 Monaten verurteilt wurden.

Eine Strafvollzugsanstalt ist für mehrere Gerichtssprengel zuständig und beherbergt meist StraftäterInnen, die eine Freiheitsstrafe ab 18 Monaten zu verbüßen haben. Sonderanstalten sind auf Personen, die nicht im Normalvollzug unterzubringen sind, wie zum Beispiel u.a. auch entwöhnungsbedürftige oder geistig abnorme RechtsbrecherInnen spezialisiert.

Die Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf am Steinfeld ist die einzige Anstalt für Jugendliche und junge Erwachsene in Österreich, die zu einer Haftstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden. Seit Jänner 2011 gibt es dort auch eine Abteilung für Untersuchungshäftlinge, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Urteil über sechs Monate betragen wird. Die Justizvollzugsanstalt Gerasdorf wurde im Rahmen der Recherchen zu dieser Arbeit besucht. Dies wird in Kapitel 5 genauer beschrieben, ebenso wie auch die neuere, im Jahr 2012 fertiggestellte, Haftanstalt mit angeschlossenem Gericht in Korneuburg.

Ungefähr die Hälfte der österreichischen Justizanstalten befindet sich in Gebäuden, die im 19. Jahrhundert oder früher erbaut wurden und nicht den funktionalen Zweck eines Gefängnisses erfüllen. Auch wenn diese Gebäude immer wieder strukturell angepasst und renoviert werden bzw. wurden, entsprechen sie nicht den Standards, die Haftanstalten aufweisen sollten. Moderne Human- und Sozialwissenschaften können nachweisen, dass ungünstige bauliche und architektonische Haftbedingungen zu Prisonisierungseffekten führen, welche den gesetzlich verankerten Integrations- und (Re)Sozialisierungsbemühungen

entgegenwirken. (Vgl. Fuchs 2010: 97). Auch eine nachträgliche „Aufwertung“ und „Zwangsbehütung“ bringt meist nicht den gewünschten Effekt. (Vgl. Seelich 2007: 279f).

1.2

Ziele des Jugendstrafvollzuges

§ 53. Im Jugendstrafvollzug sollen die Gefangenen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden. Wenn es die Dauer der Strafe zulässt, sollen sie in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden. (Jugendgerichtsgesetz - JGG)

Das Ziel des Inhaftierens ist die Sozialisierung und Wiedereingliederung der Häftlinge in die Gesellschaft – das bedeutet gleichermaßen wirksamen Opferschutz anzustreben. Da junge Menschen Verhaltensmuster leichter verändern als Erwachsene, ist es möglich, diese durch das Einsetzen von Betreuungsmaßnahmen, welche auf die Person zugeschnitten sind, in ein straffreies Leben zu führen. Der Jugendstrafvollzug bzw. das Jugendstrafrecht ist sozusagen die Übergangsstufe zwischen der Unmündigkeit

von Kindern und der vollen strafrechtlichen Verantwortung von Erwachsenen.

(Vgl. Maleczky 2016: 9).

Durch die Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen im Vollzug versucht man negativen Einfluss von kriminell gewordenen Erwachsenen zu vermeiden. Die körperliche Unterlegenheit von Jugendlichen birgt ebenso das Potenzial Opfer von schikanösen Handlungen zu werden.

(Vgl. Seelich 2009: 122)

Vor allem die soziale Ebene, wie das Bereitstellen einer sozialen Struktur, um auf die delinquente Person positiven Einfluss nehmen zu können, ist von großer Wichtigkeit.

Ebenso ist bewiesen, dass die Gestaltung der Räumlichkeiten, in denen diese Struktur aufgebaut wird, einen erheblichen Einfluss auf das emotionale Befinden der Personen hat. Also werden sowohl die MitarbeiterInnen des Strafvollzuges als auch die Häftlinge in ihren Emotionen und schlussendlich auch Handlungen vom Raum, der sie umgibt, beeinflusst.

Die Achtung von grundlegenden Bedürfnissen eines Menschen, beispielsweise das Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz von Privatsphäre, nach Kommunikation und Aneignung eines Territoriums

stellen aggressionspräventive Maßnahmen dar, auf die räumliche Gegebenheiten sehr wohl Einfluss nehmen und Möglichkeiten geben oder nehmen. Zur emotionalen Unausgeglichenheit und aggressivem Verhalten führt ein geringer Einfluss der Menschen auf die Gestaltung von sozialen Bedingungen. (Vgl. Welter 1997: 88). Das Gefängnis nimmt einem Menschen weitgehend die Möglichkeit einer Gestaltung seines sozialen Umfeldes und wirkt so eher gegen die definierten Ziele des Jugendstrafvollzuges.

1.3

Zukunft des Jugendstrafvollzuges

Um einen Blick in die Zukunft des Jugendstrafvollzuges zu machen, ist es zunächst einmal notwendig, die jetzigen Haftarten im Strafvollzug zu kennen.

Der Maßnahmenvollzug kann in Österreich unabhängig von der zu verbüßenden Strafe oder der Tat vollzogen werden. Für eine solche Maßnahme ist ausschließlich die Gefährlichkeit der TäterIn ausschlaggebend.

Normalvollzug in Österreich wird in Gemeinschaftszellen vollzogen, womöglich in Zweier-Zellen. Tagsüber sind die Zellen und Türen von Gemeinschafts- bzw. Sozialräumen

nicht verschlossen. Bei guter Führung ist es auch möglich, die gelockerte/offene Vollzugsform in Anspruch zu nehmen. Der offene Vollzug zeichnet sich durch ein möglichst hohes Maß an Selbstständigkeit der Gefangenen aus. Sie können sich frei am Anstaltsgelände bewegen und die Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt, kann aufgehoben werden. Außerdem ist es notwendig, Erstvollzugsgefangene getrennt unterzubringen.

Jugendliche sind in Österreich bei einer Haftstrafe von unter sechs Monaten meist im nächstgelegenen Gerichtsgefängnis untergebracht. Die Jugendlichen sind hierbei meist getrennt von den Erwachsenen untergebracht, kommen aber durch ihre Arbeit in den Anstalten oft mit erwachsenen StraftäterInnen in Kontakt. In der Justizvollzugsanstalt Josefstadt sind die Jugendlichen getrennt von den Erwachsenen untergebracht.

Ein Blick auf die Lockerungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug zeigt, dass sich der offene Vollzug bei Jugendlichen besser auf die Sozialisierungsmaßnahmen auswirkt als der geschlossene Vollzug. (Vgl. Ruhs 2011: 97). Eine Studie von Jehle, Heinz und Sutterer, die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Auftrag

gegeben worden ist, beinhaltet folgende Aussagen und Ergebnisse:
(Vgl. Heinz, Jehle, Sutterer 2003: 7).

Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig.

Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.

Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.

Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.

Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.

In Anbetracht solcher Studien stellt sich die Frage, ob Jugendliche überhaupt ins Gefängnis gehören. „Gerade Strafvollzugsexperten wissen, dass der Strafvollzug per se noch niemanden gebessert hat“. (BMJ 2009: 47). Der Strafvollzug kann selbst unter optimalen Bedingungen und Ressourcen Haftschäden nicht vermeiden, ganz abgesehen von der Stigmatisierung, die mit der Strafhaft verbunden ist. In Österreich besteht ein sehr ausdifferenziertes Sanktionssystem durch Diversion. Auffallend ist jedoch, dass es im Strafvollzug noch sehr wenige Differenzierungen gibt.

Modelle zur Haftvermeidung unter Zurückdrängung des strafenden Charakters wären neue Anstaltsformen, wie zum Beispiel offene Formen, Half-Way-Häuser, offene Dorfstrukturen wie in der Schweiz oder Deutschland. (Vgl. BMJ 2009: 48).

1.4

Der Jugendgerichtshof

Am 25. Jänner 1919, nach Kriegsende, wurde auf der provisorischen Nationalversammlung des Staates Deutsch-Österreich ein Gesetz beschlossen, welches die Errichtung von Jugendgerichten definiert. (Vgl. Staatsgesetzblatt 1918-1920: 76, ÖNB).

Am 23. September 1920 wurde aufgrund dieses

Gesetzesbeschlusses ein erstes Jugendgericht für den Wiener Raum als selbstständiges Bezirksgericht errichtet. Dieses war im dritten Bezirk, Wien Landstraße, in der Hainburgstraße 34–36 untergebracht. Der erste Gerichtsvorsteher des Jugendgerichts in Wien war Hans Fiala, der gemeinsam mit Grete Löhr, der Leiterin der Jugendgerichtshilfe, auch stark an der Erschaffung des ersten Jugendgerichtsgesetzes beteiligt war. 1922 übersiedelte das Jugendgericht in die Rüdengasse 7–9, wo es die nächsten 80 Jahre angesiedelt war. (Vgl. Stadt Wien Wiki 2021).

1928 trat das Jugendgerichtsgesetz in Kraft und am 1. Jänner 1929 wurde das Jugendgericht in einen Jugendgerichtshof (JGH) umgewandelt. Dieser Jugendgerichtshof war von nun an die erste Instanz für die Strafgerichtsbarkeit in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen. (Vgl. Bundesgesetzblatt 1920-1934: 1445, ÖNB).

Nachdem die Nationalsozialisten 1939 an die Macht kamen, erfolgte ein vor allem organisatorischer Eingriff in den Jugendgerichtshof, er wurde jedoch nie offiziell aufgelöst. Die Bezeichnung des JGH zur Zeit des Nationalsozialismus lautete „Landgericht Wien (Jugend)“. Nach Kriegsende wurde alsbald, nämlich am 3. Juli 1945, durch das Gerichtsorganisationsgesetz

die Wiederherstellung des Jugendgerichtshofes verlautbart. (Vgl. WAIS 2021).

Der JGH wurde wieder in der Rüdengasse 7–9, 1030 Wien, untergebracht und bestand dort bis zu seiner Auflösung. Am 2. Jänner 2003 wurde der JGH dann in der Justizanstalt Josefstadt einquartiert und am 30. Juni 2003 unter Justizminister Dieter Böhmdorfer aufgelöst. (Vgl. Bolius/Lorenz 2011: 104). Viele ExpertInnen und mehr als 80% der damaligen RichterInnen sprachen sich im Jahre 2003 gegen eine Auflösung des Wiener JGH aus. (Vgl. Gantner 2013).

Da Jugendkriminalität ein Phänomen ist, das hauptsächlich in Großstädten auftritt, hat die Spezialisierung des Jugendgerichtshofes gute Gründe. Zum einen können die komplexen Materien der Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit interdisziplinär und zentral behandelt werden und andererseits ereignen sich in Wien ein Drittel aller Jugenddelikte. (Vgl. Bernold 2005).

Auf diese Form der Kriminalität zu reagieren, war die Aufgabe der 16 speziell ausgebildeten JugendrichterInnen des JGH. Die Urteilsfindung dieser RichterInnen wird von einem großen Spektrum an Hilfsorganisationen unterstützt - beispielsweise der Bewährungshilfe, dem Süchtigen-Rehabilitationsverein Grüner Kreis und Opferhilfeorganisationen wie Tamar oder Weißer Ring.

Auch das Jugendamt und eine Außenstelle des Vereins Neustart waren direkt im Nachbargebäude des JGH untergebracht, um eine Kooperation mit dem JGH zu vertiefen. (Vgl. Bolius/Lorenz 2011: 33).

14 PsychologInnen und SozialarbeiterInnen, (4 PsychologInnen und 10 SozialarbeiterInnen) angestellt bei der Jugendgerichtshilfe Wien, sorgten mit dafür, dass die Straftat auf sinnvolle Art und Weise gesühnt wird.

Bewährungshilfe oder Diversion mit außegerichtlichem Tausgleich und gemeinnützige Leistungen sind gute Beispiele dafür, Straftatbestände auf eine sinnvolle Weise auszugleichen und sorgen für eine bessere Sozialisierung der jugendlichen Straftäter. (Vgl. ebd.: 33) (Vgl. Bernold 2005).

Zusammenfassung Kapitel 1

International gesehen hat Österreich ein relativ humanes Strafvollzugssystem, welches aber im Vergleich zu manchen anderen Staaten in der Europäischen Union (z.B.: Schweiz, Deutschland, Schweden u.a.) hinterherhinkt. Die Gebäudesubstanz und damit einhergehend die Räumlichkeiten sind meist aus dem vorigen Jahrhundert und wirken oftmals gegen die Ziele im Strafvollzug.

Die Behandlung, Betreuung und Nachbetreuung im Jugendstrafvollzug ist eine sensible und anspruchsvolle Aufgabe im Strafvollzug, und Sanktion sollte eigentlich nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen. Auch in Österreich wissen die Strafvollzugsexperten, dass der pönale Charakter des Strafvollzugs kontraproduktiv auf Sozialisierung wirkt und dass der erzieherische Charakter im Vordergrund stehen muss. Selbst bei Haft unter durchaus positiven Bedingungen, nämlich sozialisierungsorientiert mit ausreichend Ressourcen, können Haftschäden nicht vermieden werden und in der Regel verschlechtert sich die spezialpräventive Prognose, weshalb alternative Maßnahmen im Bereich der Jugendwohlfahrt der Haft fast immer vorzuziehen sind. (Vgl. BMJ 2009: 46).

Weiters ist durch die Abschaffung des Jugendgerichtshofes eine Institution verloren gegangen, die zentralisiert, durch kurze Kommunikationswege zwischen den einzelnen Disziplinen, eine Möglichkeit hatte, rasch und angemessen auf das delinquente Verhalten der Jugendlichen zu reagieren. Ein intensiver Austausch zwischen RichterInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen und anderen ExpertInnen ist notwendig, um auf das Verhalten der Person einzugehen und

hilfreiche Maßnahmen zu setzen. Auch wenn dies elektronisch möglich ist, bedarf es manchmal der verbalen Kommunikation, da gewisse Situationen ein gemeinsames Brain-storming erfordern. (Vgl. Jesionek 2010: 8).

Die jetzige Situation in der Justizanstalt Josefstadt ist für Jugendliche zur Vollziehung der Untersuchungs- oder Strafhaft überhaupt nicht geeignet, da einerseits Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen im gleichen Gebäude, wenn auch in getrennten Abteilungen, untergebracht sind, und andererseits Jugendliche mehr körperliche Betätigung brauchen würden – dieser (Außen)Raum für die geforderte Bewegungsfreiheit ist aber nicht vorhanden.

„Wenn ich in der Werkstatt bin, denke ich nicht, dass ich im Gefängnis bin. Dann bin ich einfach in der KFZ-Werkstatt und kümmere mich um die Autos.“

Daniel F., Häftling in Gerasdorf, 2021

Zahlen und Fakten

Wei hier sitzt soll
↓ weiter schreiben

Schreibt auch was
wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer

VLADA	16. BEZIRK
CIHAN	16. BEZIRK
ALI	16. BEZIRK
X MUT	15. BEZIRK
CHRISTIAN	10. BEZIRK
ONUR	16. BEZIRK
LAGAN	14. Bezirk
King	5. Bezirk
XXXXXXXXXX	
XXXXXXXXXX	
NORBERT	11. BEZIRK
X HURAI	15. Bezirk
X Donat	3. D. S. u. Lang 2. Bezirk
X Pero	15. Bezirk
X MARIANO	3. Bezirk
X THAS BOSI	10. BEZIRK

~~XXXXXXXXXX~~

2 Zahlen und Fakten

2.1

Polizeiliche Kriminalstatistik und gerichtliche Kriminalstatistik

Um Informationen, Trends und Präventionsstrategien zu Jugendkriminalität und deren gerichtlicher Erledigung zu kennen, helfen Statistiken. In Österreich gibt es zwei jährliche Statistiken, die sich mit Kriminalität sowie den Folgen davon, den gerichtlichen Verurteilungen, beschäftigen.

- Polizeiliche Kriminalstatistik
- Gerichtliche Kriminalstatistik

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird vom Bundesministerium für Inneres (BMI) veröffentlicht und dient der Erfassung und Darstellung der Entwicklung des kriminellen Geschehens in Österreich. Seit 2001 werden in der PKS alle angezeigten Fälle elektronisch registriert.

Die gerichtliche Kriminalstatistik (GKS) wird von Statistik Austria veröffentlicht und enthält Daten zu rechtskräftigen Verurteilungen und eine Aufschlüsselung in Personen- und Deliktgruppen. Die GKS ist ein wichtiger Teil der österreichischen Justizstatistik, da Verurteilungen die gravierendste

Form der Ahndung von gerichtlich strafbaren Handlungen sind.

2.2

Bewertung und Aussagekraft von Statistiken

Statistiken werden häufig von unterschiedlichsten Medien aufgegriffen, um in der Öffentlichkeit ein gewisses Bild eines Themas zu suggerieren. Hierbei dienen meistens verschiedene Quellen als Basis für Behauptungen, die in gewissen Zusammenhängen andere Bilder und Interpretationen eines Zustandes erzeugen können, welche nicht der Realität entsprechen.

Der Jurist Christian Grafl beschreibt die Materie im Umgang mit Statistiken bei einem Vortrag der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien folgendermaßen: „Zahlen der Kriminalstatistik sind unter relativierten Gesichtspunkten zu sehen.“ (BMI 2008: 45).

Grundsätzlich sollte man Zeitreihenvergleiche der Kriminalitätsbelastung nur anhand der „Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen“ (BKBZ) messen. Diese Zahl zeigt die Häufigkeit einer deliktsverdächtigen Personengruppe bezogen auf 100 000 Einwohner. Das fängt

zwar Bevölkerungsschwankungen auf, jedoch keine Gesetzesänderungen. Dadurch können sich Zählweisen ändern, wie zum Beispiel 2002 (vgl. BMI 2019 SiB: A5), oder auch im Falle der Änderung von Altersgrenzen, wie dies 2001 der Fall war, als die Obergrenze des jugendlichen Alters von 19 auf 18 Jahre geändert wurde. Damit fielen 1/3 der vormals angezeigten Jugendlichen ins Erwachsenenrecht. (Vgl. BMI 2008: 45).

2.3

Tatverdächtige Alterstruktur und die Deliktsverteilung

Gemessen an den Zahlen der Tatverdächtigen im Jahre 2019 ist Folgendes klar zu erkennen. Je jünger ein Mensch ist, desto ungleich höher ist auch das Risiko, eine mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen. (Vergleich der BKBZ Zahlen: siehe Abbildung 1). Das Risiko im Bermuda-Dreieck streifend straffällig zu werden ist ungleich höher, als wenn jemand mit einem Baby schaukelnd vor dem Fernseher sitzt, so Jesionek in den Wiener Vorlesungen 2010. (Jesionek 2010: 2). Aus der Dunkelfeldforschung weiß man auch, dass 90% – 95 % der Vergehen nicht entdeckt werden, also überhaupt nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden kommen. (Vgl. ebd.: 2010: 3).

In Abbildung 2 ist die Aufteilung von Delikten nach Altersstruktur abgebildet. Hervorstechend ist einerseits das Überwiegen von Straftaten gegen fremdes Vermögen bei Jugendlichen und andererseits das Überwiegen von Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz bei jungen Erwachsenen, welches zu den Nebenstrafgesetzen zählt.

2.4 Verurteilungen Jugendlicher

Ob ein Diebstahl, eine Rauferei, eine Sachbeschädigung, ein Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz oder auch Delikte, die durch gruppendynamische Prozesse provoziert wurden – in den allerwenigsten Fällen ist es notwendig einen jungen Menschen wegzusperren. (ebd.: 2010: 2). Im Allgemeinen sieht das Jugendgerichtsgesetz bei solchen Vergehen auch keine gravierenden Sanktionen vor, sondern es versucht, wo

es möglich ist, die Jugendlichen mit den vorhandenen Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes abzumahnern.

Im Jahr 2020 waren 83,6% der Verurteilten Erwachsene, 10,1% „junge Erwachsene“ (18 bis 21 Jahre) und 6,3% Jugendliche (14 bis 17 Jahre). Abbildung 4 zeigt die Veränderung der Verurteilungen im Laufe der Jahre in Österreich. Zwischen den Jahren 1995 und 2000 ist ein klarer Einbruch an „Verurteilungen insgesamt“ festzustellen. Der Grund dafür ist u. a. die Einführung des außergerichtlichen Tatausgleichs

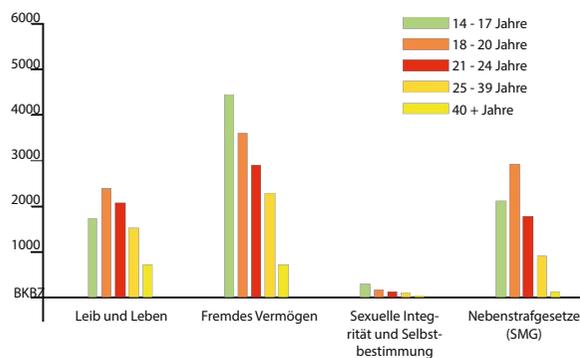


Abbildung 1
 (Quelle: BMI Kriminalitätsbericht 2019, Statistik und Analyse)

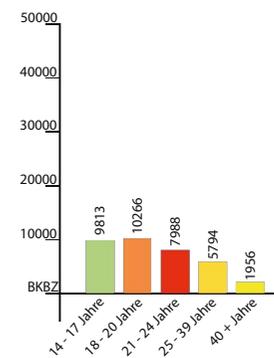


Abbildung 2
 (Quelle: BMI Kriminalitätsbericht 2019, Statistik und Analyse)

bei Erwachsenen (ATA-E). Die große Akzeptanz in der Praxis, sowie auch in der Bevölkerung, brachte einen Modellversuch des ATA-E im Jahre 1992 mit sich. Da sich dieses Modell bewährte, führte das zur Übernahme der Diversionen mit geringen Modifikationen ins Erwachsenenstrafrecht mit 1.1.2000. (Vgl. Jesionek et al. 2017: 6). Die meisten europäischen Staaten haben mittlerweile – zusätzlich zur Jugendgerichtsbarkeit – ein eigenes Strafrecht für junge Erwachsene geschaffen. Auch für Österreich wird ein entkoppeltes Heranwachsendenstrafrecht nach

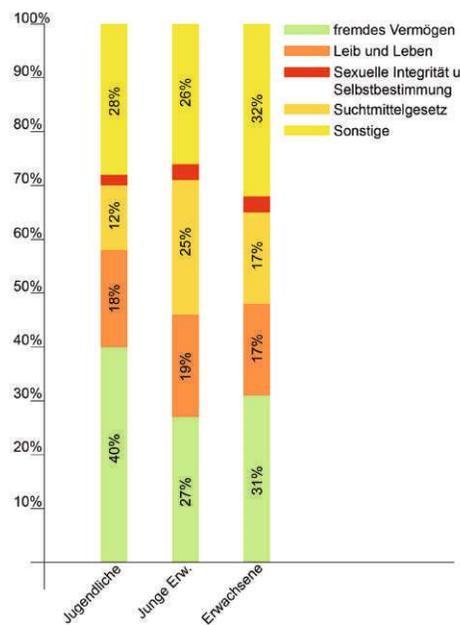


Abbildung 3
 (Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019)

ausländischem Vorbild gefordert. (Vgl. Jesionek et al. 2017: 7). Außerdem sind seit 2010 bis heute leicht sinkende Verurteilungsraten zu beobachten, sowohl insgesamt, als auch bei den Jugendlichen. Im Jahr 2020 lagen die Verurteilungen auf einem historischen Tiefstand, was auf die COVID-19 Pandemie zurückzuführen ist. Abbildung 3 zeigt den Unterschied in den einzelnen Altersgruppen und welche Straftatbestände den Verurteilungen zugrunde liegen.

2.5 Maßnahmen und Sanktionen gegen Jugendliche

Im Jahr 2019 wurden für Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (49,5%) bedingte Strafen und in 20,6% der Fälle eine unbedingte Strafe ausgesprochen. Deutlich bemerkbar macht sich der Unterschied bei den unbedingten Freiheitsstrafen, die bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen deutlich häufiger (21,8% und 22,6%) als bei Jugendlichen (9%) ausgesprochen wurden

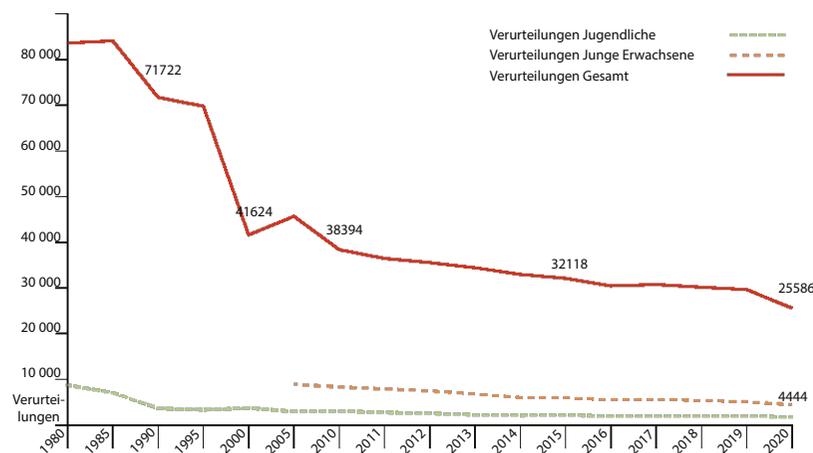


Abbildung 4
 (Quelle: Statistik Austria, Verurteilungsstatistik)

(siehe Abbildung 5).

Wenn man die „besondere Kriminalitätsbelastungszahl“ (BKBZ) und die „besondere Verurteiltenbelastungszahl“ (BVBZ) miteinander vergleicht, lässt sich zu Beginn der Aufzeichnungen (1953) festhalten, dass 75% der angezeigten Jugendlichen verurteilt wurden. (Vgl. BMI 2008: 45). Dieses Verhältnis beträgt im Jahre 2019 nur ca. 5% (siehe Abbildung 6). Dies liegt vor allem am Ausbau der Alternativen zur Strafe, wie der Probezeit, der gemeinnützigen Arbeit oder dem außergerichtlichen Tatausgleich. Die gestiegene

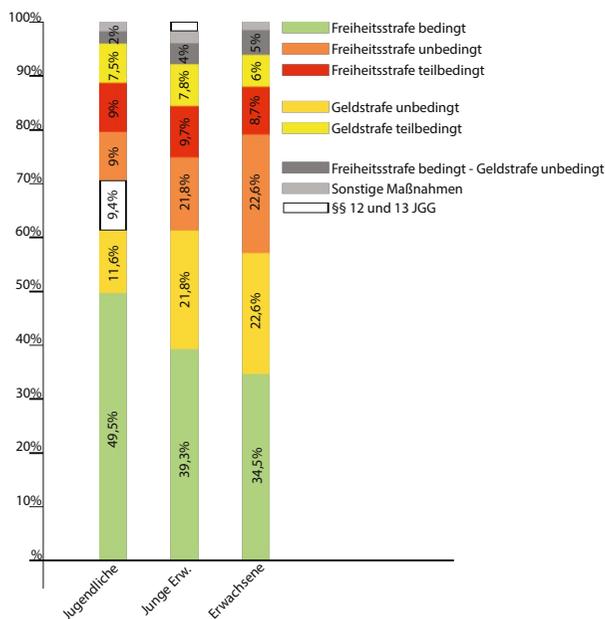


Abbildung 5

(Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019)

Zahl der Anzeigen gegen Jugendliche könnten einen Grund in der Sensibilisierung der ÖsterreicherInnen beim Thema Sicherheit sein. Jugendkriminalität ist ein medial häufig verwendetes Schlagwort, das in der Gesellschaft thematische Präsenz hat und ein Gefühl der Unsicherheit schafft. Dies steigert möglicherweise auch die Anzeigenbereitschaft. Hinzu kommt, dass immer mehr Vermögen versichert wird und, um dieses rückerstattet zu bekommen, muss Anzeige erstattet werden. Auch beim Kauf von Handys oder elektronischen Geräten wird vielfach schon

standardmäßig eine Versicherung angeboten. Natürlich darf eine solche Steigerung der BKBZ der letzten Jahren aber nicht wegdiskutiert werden. (Vgl. BMI 2008: 46).

2.6 Jugendliche in Justizvollzugsanstalten

Die Zahl der jugendlichen Häftlinge ging bis 1988 stark zurück, stieg jedoch am Ende der 80er Jahre wieder stark an. Im Jahr 2004 ist ein Höchststand von 259 Häftlingen zu verzeichnen. Im Jahr 2019

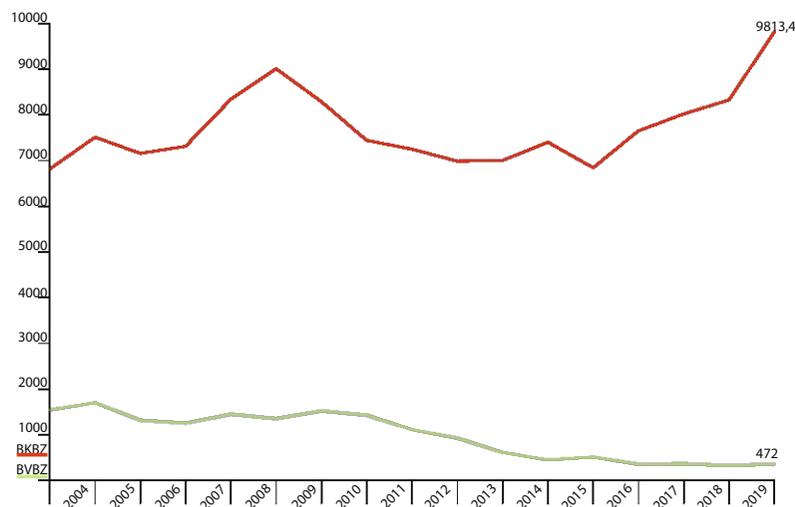


Abbildung 6 (Quelle: BMI Kriminalitätsberichte; BMJ Sicherheitsberichte)

sind mit Stichtag 30. November 116 Jugendliche in Haft, davon nur sechs weibliche Straftäterinnen (siehe Abbildung 7). Der Anteil an jugendlichen Inhaftierten, gemessen an der Gesamtanzahl, beläuft sich auf 1,25%. Der Anteil an Fremden stieg bis zum Jahr 2004 auf über zwei Drittel und lag auch 2018 bei 66,4%, fiel jedoch zum Stichtag 2019 auf 51,7%. Von den insgesamt 116 Jugendlichen sitzen 33 in Gerasdorf, 25 in der Josefstadt und 6 in der Justizanstalt Schwarzau. Ausgenommen aus diesen Zahlen sind die jungen Erwachsenen (18 - 20 Jahre). (Vgl. Bundeskanzleramt 2019).

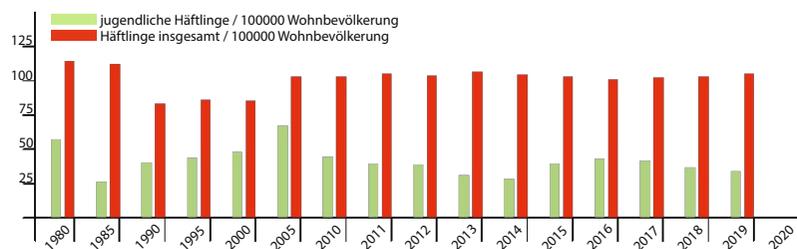


Abbildung 7
 (Quelle: Kinderrechte - Jugendliche in Strafvollzugsanstalten)

Möglicherweise hängt das Sinken der Haftzahlen von Jugendlichen auch mit der Reform der Jugendgerichtsbarkeit 2015 zusammen, welche Alternativen zur Haft forciert. Die Belagszahlen von Jugendlichen von ein paar wichtigen Haftanstalten in Österreich sind in Abbildung 8 aufgeführt.

Schlussfolgerung Kapitel 2

Grundsätzlich ist der Umgang mit Statistiken ein sehr sensibles Thema und daraus abgeleitete

Schlussfolgerungen sind mit Vorsicht zu genießen. Um seriöse und belastbare Schlussfolgerungen aus dem Vergleich von Zahlen und Statistiken ziehen zu können, bedarf es einer kritischen und genauen Recherche der Umstände, die zu einem Ergebnis geführt haben. Sind es gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Zählweise in gewissen Datensammlungen, all das hat Einfluss auf die Statistiken.

Um Tendenzen generell zu erkennen, eignen sich Statistiken gut. Trends zeigen ein eindeutiges Steigen der BKBZ, also ein Ansteigen der Anzeigen,

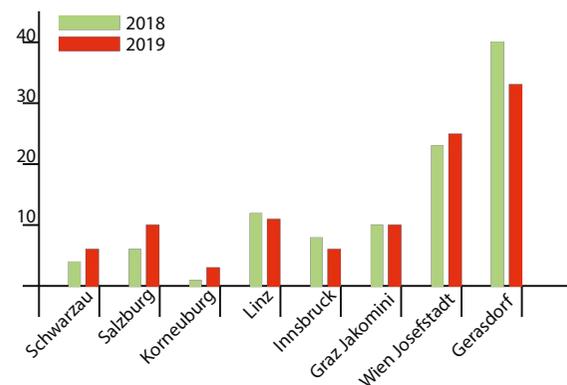


Abbildung 8
 (Quelle: Kinderrechte - Jugendliche in Strafvollzugsanstalten)

jedoch einen Rückgang an Verurteilungen, vor allem bei Jugendlichen. Einer der Gründe für diese Entwicklung ist die Diversion.

Populistische Kriminalpolitik fordert immer wieder ein härteres Jugendstrafrecht und spricht von einem „Schmusestrafrecht“ oder auch von „Kuscheljustiz“. (Vgl. Heinz 2008: 38). Solche Bezeichnungen und die dahinterliegenden Argumentationen gehen aber eindeutig an der Ernsthaftigkeit des (Jugend)Strafvollzuges vorbei.

Forderungen nach einer Anpassung des Jugendstrafrechts an das Erwachsenenstrafrecht werden oft begründet durch Gewalttaten einer kleinen Gruppe, von ca. 5% sogenannter junger Intensivtäter, die zu über 50% an der registrierten Jugendkriminalität beteiligt sind, sowie durch jugendliche Straftäter mit Migrationshintergrund. Diese Argumentation basiert häufig auch auf Ausgrenzung und Zuschreibungen, widerspricht also der Zielsetzung der sozialen Integration und vernachlässigt Entstehungszusammenhänge von Jugendkriminalität. (Vgl. BMJ 2009: 25).

Um solchen Forderungen entgegenzuwirken, bedarf es einer sachlichen und ausgewogenen wissenschaftlichen Herangehensweise an das Thema des Jugendstrafvollzuges.

„Der Betreuungsvollzug ist das Einzige, was es eigentlich vertretbar macht, dass man die Leute einsperrt. Denn Menschen einzusperren, um des Einsperrens Willen, da würde ich nicht in diesem Beruf arbeiten wollen.“

Gottfried Neuberger, Anstaltsleiter der JVA Schwarzau, 2021

Juristische Grundlagen



3 Juristische Grundlagen

3.1

Allgemeines zum Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) regelt Verfahren und beinhaltet Verfahrensbestimmungen vor dem Gerichtshof. Straftatbestände speziell für junge Menschen sind dort nicht gelistet. Die Straftatbestände werden im österreichischen Strafgesetzbuch bzw. im Nebenstrafrecht gelistet. (z.B.: Suchtmittelgesetz, Strafgesetzbuch).

Durch das Jugendgerichtsgesetz werden die allgemeinen Strafraumen, die im Strafgesetzbuch vorliegen, reduziert. Dieses Sanktionssystem verpflichtet, beispielsweise anstelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren, die Strafe auf 1 bis 10 Jahre zu reduzieren, wenn die Tat vor dem 16. Lebensjahr begangen wurde. Wenn die Tat nach dem 16. Lebensjahr begangen wurde steigt der Strafraumen auf 1 bis 15 Jahre. Außerdem entfällt ein Mindeststrafmaß bei Freiheitsstrafen. Bei nach Tagessätzen bestimmten Geldstrafen wird das Höchstmaß ebenfalls auf die Hälfte herabgesetzt. (Vgl. Maleczky 2016: 29f).

Des Weiteren hat das Jugendstrafrecht eine

Pilotfunktion für das Erwachsenenstrafrecht. Neue Konzepte, die für TäterInnen erarbeitet werden, finden zuerst Anwendung bei Jugendlichen, da die gesellschaftliche Akzeptanz für Sonderbehandlungen bei jungen Menschen höher ist und zugleich ein höheres Erfolgspotenzial aufweist, aufgrund des noch bestehenden Entwicklungspotenzials der Persönlichkeit. (Vgl. Maleczky 2016: 9f).

3.2

Jugendgerichtsgesetz

§ 5.

Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Im oben zitierten Absatz des JGG §5 wird bereits festgelegt, dass die Hauptaufgabe des Jugendstrafrechts darin liegt, den Verurteilten von weiteren Straftatbeständen abzuhalten. Dieser Satz impliziert schon die Wichtigkeit der (Re) Sozialisierung.

3.2.1

Straflosigkeit von Unmündigen

Das derzeit gültige Jugendgerichtsgesetz beschreibt im ersten Abschnitt die Grundbegriffe, die ein jugendliches Alter definieren:

§1.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;

5. Junger Erwachsener: wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;

Die österreichische Jugendgerichtsbarkeit lässt sich in Österreich bis ins Jahre 1852 zurückverfolgen. Allerdings werden dem jugendlichen Rechtsbrecher nur einzelne Bestimmungen zuteil. Die Strafmündigkeit beginnt zu dieser Zeit beim vollendeten 10. Lebensjahr. Jedoch wurden die Gesetzesbrüche nicht als Verbrechen sondern als Übertretung geahndet. (Vgl. Maleczky 2016: 1). Heutzutage gilt das Jugendgerichtsgesetz für Menschen zwischen 14 und 21 Jahren. Man

kann davonzugehen, dass in Zukunft durch das Ansteigen des Alters auch „junge Erwachsene“, welche zwar schon reifer sind, aber dennoch in ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht ganz ausgereift, in Häusern für junge Rechtsbrecher untergebracht werden. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass auch junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter gewissen Voraussetzungen (§55 des JGG) dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben können.

„Aufgrund neuer Erkenntnisse im Bereich der pädiatrischen und entwicklungspsychologischen Forschung, haben sich in den letzten Jahren fast alle europäischen Staaten dazu entschlossen, ein Heranwachsendenstrafrecht zusätzlich zum Jugendstrafrecht zu erlassen, das junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. oder 22. Lebensjahres und manchmal sogar darüber hinaus erfasst. Grund für diese Einführung von Sonderbestimmungen war vor allem, dass neuere entwicklungspsychologische Forschungen kontinuierlich fortschreitende Veränderungen des Reifungsprozesses ergeben haben, die eine auf diese Besonderheiten der Adoleszent abgestellte besondere strafrechtliche Bedachtnahme sinnvoll erscheinen lassen. Dabei scheinen insbesondere die komplexen Anforderungen, die die hochdifferenzierte

Leistungsgesellschaft bezüglich sozialer Eingliederung und intellektuellem Wissens- und Fähigkeitserwerb stellt, tendenziell auf einen verzögerten Entwicklungsabschluss hinzuwirken, wobei im Vergleich zu früheren Epochen längere Ausbildungszeit und relativ spät einsetzende ökonomische Unabhängigkeit ebenso eine Rolle spielen wie die statistisch höher gewordene Lebenserwartung dazu beigetragen hat, dass jungen Menschen heute ein längerer Zeitabschnitt für die Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten und zum ‚Finden‘ eines Platzes in der Gesellschaft eingeräumt wird.“ (Jesionek / Edwards / Schmitzberger 2017: 243f).

Die Strafmündigkeit ist sinnverwandt mit Deliktsfähigkeit. Unter Deliktsfähigkeit wird die konkrete Fähigkeit verstanden, Handlungen und deren Folgen sowie das Unerlaubte der Handlung einzusehen.

Im JGG wird die Strafflosigkeit, wenn man das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, folgendermaßen beschrieben:

§ 4.

(1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder

2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Juristisch gesehen ist ein Jugendlicher also ein Mensch, der noch nicht fertig ausgereift ist. Er ist sozusagen auf dem halben Weg zum Menschen, der noch weiterer Erziehung bedarf und einmal straffällig, nicht weitere Straftaten begeht. Man spricht juristisch unter anderem von Halbreife oder auch beschränkt deliktfähig. (Vgl. Bolius/ Lorenz 2011: 15).

3.2.2

Besonderheiten bei der Ahndung von Jugendstraftaten

Im folgenden Abschnitt sind die wichtigsten Zeilen des § 5 beschrieben:

§ 5.

Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.

2. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt,

a) wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren,

b) sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

3. An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

4. Das Höchstmaß aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt.

5. Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.

6. Geldstrafen, deren Bemessung sich nach der Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens richtet, einschließlich Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen, sind nur zu verhängen, soweit sie das Fortkommen des Beschuldigten nicht gefährden.[...]

Der Strafraum, welcher im Strafgesetzbuch vorgegeben ist, wird reduziert, ein Mindeststrafmaß entfällt. Außerdem ist in Absatz 2a die Aufforderung gegeben, den/die TäterIn unter 16 Jahren besonders in Schutz zu nehmen. 14- und 15-Jährige TäterInnen sind nicht zu bestrafen, wenn nur ein Vergehen vorliegt, sie kein schweres Verschulden trifft oder auch keine besonderen präventiven Gründe für eine Bestrafung vorliegen. (Vgl. Maleczky 2016: 18). Außerdem sollen (un)

bedingte Geld- und Haftstrafen nur als ultima ratio zur Anwendung kommen.

3.2.3

Absehen der Verfolgung

§ 6.

(1) Von der Verfolgung einer Jugendstraftat, die nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt, hat die Staatsanwaltschaft abzusehen und das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn ein Vorgehen gemäß den §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht kommt [...]

StPO §§190 bis 192 besagen: (10. Hauptstück der Strafprozessordnung)

§190 behandelt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft. (Die Tat ist nicht mit einer gerichtlichen Strafe bedroht oder kein Grund zur weiteren Verfolgung besteht)

§191 behandelt die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit. Bei Freiheitsstrafen, die 3 Jahre nicht übersteigen oder Straftaten, welche nur mit Geldstrafen bedroht sind oder beides. Beispielsweise bei einem geringem

Störwert der Tat und dem Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere im Hinblick auf eine Schadenswiedergutmachung.

§192 behandelt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei mehreren Straftaten.

Auch hier macht sich das Jugendgerichtsgesetz durch seinen mildernden Einfluss auf die StPO bemerkbar. Anstatt einer Einstellung des Verfahrens bei Erwachsenen bei einer Strafandrohung von bis zu 3 Jahren wird im JGG das Absehen der Verfolgung auf eine Strafandrohung bis 5 Jahre ausgeweitet.

§ 6 basiert auf dem Gedanken, dass nur staatliche Maßnahmen zu treffen sind, die gerade nötig sind, um auf Straftaten zu reagieren. Die Strafe als Abschreckung oder die diversionellen Maßnahmen sind erst anzuwenden, wenn schwächere Reaktionen versagen. Absehen von der Verfolgung ist die geringstmögliche Reaktion der Strafjustiz die Nicht-Reaktion. Eine Aufklärung des Jugendlichen, dass seine Tat den Strafbehörden bekannt geworden war und zur Verfolgung hätte führen können, ist trotzdem notwendig. (Vgl. Maleczky 2016: 22).

3.2.4

Rücktritt vor Verfolgung (Diversion)

§ 7.

(1) Die Staatsanwaltschaft hat nach dem 11. Hauptstück der StPO vorzugehen und von der Verfolgung einer Jugendstraftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

- 1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder*
 - 2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO) oder*
 - 3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO), oder*
 - 4. einen Tatausgleich (§ 204 StPO)*
- nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.*

(2) Ein Vorgehen gemäß Abs. 1 ist jedoch nur zulässig, wenn:

- 1. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre, und 2. die Tat nicht*

den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn, dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

Aufgrund positiver Erfahrungen hat man das System der Diversion 1999 ins allgemeine Strafrecht übernommen. (Vgl. Maleczky 2016: 10). Eine Diversion durchzuführen, bedeutet für den Beschuldigten, dass die Staatsanwaltschaft vom Strafverfahren gegen ihn zurücktreten wird und es zu keiner Verurteilung kommt. Außerdem muss der Beschuldigte sich darüber bewusst sein, dass die Annahme der Diversion dazu führt, dass der Beschuldigte auch Verantwortung für seine Tat übernimmt. Bei einer Diversion wird man 10 Jahre justizintern registriert und entgeht einer Eintragung ins Strafregister. Grundsätzlich ist das Gericht vom Zeitpunkt der Anklageerhebung bis zum Ende des Prozesses für die Diversionsmaßnahmen eingeteilt. Inwiefern sich die Einführung der Diversion auf die Zahl der Verurteilungen, vor allem bei jungen Menschen ausgewirkt hat, wird im Kapitel der Statistiken genauer beschrieben und bewertet.

3.2.5

Voraussetzungen der Diversion

§ 8.

(1) Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der jugendliche Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann.

(2) Gemeinnützige Leistungen (§ 202 Abs.1 StPO), zu denen sich ein Jugendlicher bereit erklärt hat, dürfen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.

(3) Das Zustandekommen eines Tatausgleichs setzt die Zustimmung des Opfers nicht voraus (§ 204 Abs. 2 StPO).

(4) Bei der Schadensgutmachung und einem sonstigen Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 3, 201 Abs. 3, 203 Abs. 2 und 204 Abs. 1 StPO) ist in angemessener Weise auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und darauf zu achten, dass sein Fortkommen nicht unbillig erschwert wird.

3.2.6

Diversionsarten

Voraussetzungen für die Anwendung der Diversion sind in der StPO unter den §§ 198 ff zu finden. Anzuwenden ist die Diversion, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt und die Schuld nicht schwer ist. Außerdem ist der Kreis der Straftaten, die einer Diversion zugänglich sind, stark erweitert. Die Diversion kann grundsätzlich bei allen Taten, unabhängig von deren Strafandrohung angewendet werden – auch bei Sexualstraftdelikten, auf die über 3 Jahre Strafandrohung gegeben ist und bei Amtsmisbrauch ohne Einschränkung. (Vgl. Maleczky 2016: 25).

Beim Erwachsenenstrafrecht ist die Diversion schon ausgeschlossen, wenn die Straftat in die Zuständigkeit eines Schöffen oder Geschworenengerichts fällt. (Vgl. Jesionek/Edwards/Schmitzberger 2017: 114).

3.2.6.1

Zahlung eines Geldbetrages (§200 StPO)

§ 200.

(1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn der Beschuldigte einen Geldbetrag zu Gunsten des Bundes entrichtet.

3.2.6.2

Gemeinnützige Leistungen (§201 StPO)

§ 201.

(1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat vorläufig zurücktreten, wenn sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

3.2.6.3

Tatausgleich (§ 204 StPO)

§ 204.

(1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat

zurücktreten oder im Fall eines Vorgehens nach Abs.3 endgültig zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

3.2.7 Schuldspruch ohne Strafe

§ 12.
(1) Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

3.2.8 Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe

§ 13.
(1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorzubehalten, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch und die Androhung des Strafausspruchs allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werden, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Neben der Diversion bleibt dem Gericht noch der Schuldspruch ohne Strafe oder der Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe. Es gibt also die Möglichkeit, Jugendliche und junge Erwachsene zu verurteilen, ohne eine Sanktion verhängen zu müssen. Das bedeutet, eine Ermahnung ohne die Zufügung eines Übels in Form einer Strafe. Ein nachträgliches Aussprechen einer Strafe ist im Falle des § 12 nicht mehr möglich. Im Gegensatz dazu bei § 13 sehr wohl. Der nachträgliche Ausspruch ist innerhalb einer bestimmten Probezeit möglich. (Vgl. Maleczky 2016: 37ff).

3.3 Jugendgerichtshilfe

Im sechsten Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes werden das Wesen, die Arbeit, die Organe sowie die Stellung der Jugendgerichtshilfe definiert. In Wien besteht seit über 100 Jahren die Wiener Jugendgerichtshilfe. Für alle anderen Bundesländer kann der/die JustizministerIn anordnen, welche Gerichte eine Jugendgerichtshilfe benötigen. (Vgl. Maleczky 2016: 74).

3.3.1 Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 47.
*(1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.
(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.
(3) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räume und Telekommunikationseinrichtungen*

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen.

Wie in § 47 festgelegt, hat die Jugendgerichtshilfe durch ihre psychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Kompetenzen den Auftrag, die relevanten Lebensumstände der Jugendlichen kompetenter und schonender zu bewerten, als dies sozialpädagogisch nicht geschulte SicherheitsbeamtenInnen könnten. Außerdem besteht bei MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe eine Verpflichtung sich regelmäßig weiterzubilden. (Vgl. BMJ Erlass 2015: 2f).

3.3.2

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

(1) die Lebens- und Familienverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen samt dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund, seine Entwicklung und seinen Reifegrad sowie alle anderen Umstände zu erheben, die zur Beurteilung der Person

und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können (Jugenderhebungen);

(2) (an einem Tatausgleich oder an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen mitzuwirken);

(3) über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge an das PflEGschaftsgericht oder den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen (Krisenintervention);

(4) die für die Entscheidung über die Freilassung des Beschuldigten gemäß § 35 Abs.1 maßgeblichen Umstände zu erheben (Haftentscheidungshilfe).

Der Erlass vom 23. Jänner 2015 des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) für eine bundesweite Jugendgerichtshilfe weist der Jugendgerichtshilfe vor allem drei Aufgaben zu. Diese bestehen aus der Jugenderhebung, der Haftentscheidungshilfe und der Krisenintervention. Des Weiteren sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften befugt, die Jugendgerichtshilfe zu weiteren Aufgaben heranzuziehen und zu verpflichten, wenn diese besondere sozialpädagogische, psychologische und/oder pädagogische Kompetenz erfordern. (Vgl. Jesionek 2001: 303).

Die Jugendgerichtshilfe ist auch für Erhebungen der Lebensumstände und Haftentscheidungshilfe von jungen Erwachsenen zuständig. Wenn eine Tat vor dem vollendeten 21. Lebensjahres begangen wird, gilt man vor dem Gericht als junger Erwachsener.

3.4

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Im siebten Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes werden die Bestimmungen, welche im Jugendstrafvollzug einzuhalten sind, beschrieben.

Grundsätzlich gelten aber für Jugendliche auch die allgemeinen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG). Im JGG werden die abweichenden Bestimmungen, die sich zum allgemeinen StVG ergeben, beschrieben. Diese nehmen auf die notwendige unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen Rücksicht und sollen andererseits einer „kriminellen Infektion“ durch erwachsene Straftäter vorbeugen. (Vgl. Maleczky 2016: 109).

Durch die rechtliche Anknüpfung des Jugendstrafvollzuges an den allgemeinen Strafvollzug führt die Unfähigkeit des allgemeinen Vollzuges in Österreich dazu, dass das Ziel der (Re) Sozialisierung kaum erreicht wird. Durch eine

systematische Einsparung im Bereich des Strafvollzuges kommt es im allgemeinen und somit auch im Jugendstrafvollzug zu einer Verschlechterung der Betreuungsbedingungen und Gefangene sind oft sich selbst überlassen ohne einer Beschäftigung nachgehen zu können. Dies wird vor allem sichtbar durch die prekären Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Josefstadt. (Vgl. Stuefer 2013: 304f).

3.4.1

Anstalten für den Jugendstrafvollzug

§ 55.

(1) Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind in den dafür bestimmten Sonderanstalten, in anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen womöglich in besonderen Abteilungen, zu vollziehen.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zu trennen. Von der Trennung kann jedoch abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist. [...]

Der erste Absatz des § 55 impliziert die Wichtigkeit einer selbstständigen und eigenständigen

Institution, welche auf die richtige Behandlung jugendlicher Delinquenten spezialisiert ist.

Durch die Auflösung des JGH sind die Zuständigkeiten des JGH, welche vor 2003 zentralisiert waren, mit der Expertise von JugendrichterInnen, SozialpädagogInnen aus dem Jugendbereich u.a., an das Landesgericht für Strafsachen sowie 12 Bezirksgerichte weitergegeben worden. (Vgl. Möseneder 2020). Dadurch sind die Expertise und das spezifische Handeln einer Institution, welche sich um die Jugendlichen bemühte, verloren gegangen.

Wenn die Unterbringung in einer Sonderanstalt nicht möglich ist, aufgrund der zeitlichen Dauer der Strafe oder des Alters, so ist die Straftat in einer besonderen Abteilung einer Justizanstalt zu vollziehen. Weibliche Häftlinge sind in einer eigenen Abteilung der Justizanstalt Schwarzau untergebracht. (Vgl. Maleczky 2016: 112).

Strafen, die sechs Monate übersteigen sind in den Sonderanstalten zu vollziehen. Das BMJ hat aber eine andere Anstalt zu bestimmen, wenn dadurch die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges besser wahrgenommen werden können. Geachtet werden soll auf die bessere örtliche Lage, die besseren Sozialkontakte des Jugendlichen sollen miteinbezogen werden und den besseren

Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, die den Neigungen des Jugendlichen entsprechen, soll Beachtung geschenkt werden. (Vgl. Maleczky 2016: 113).

Die jetzige Situation der Unterbringung von jungen StraftäterInnen im Strafvollzugszentrum Wien Josefstadt ist zwar getrennt von der Unterbringung der Erwachsenen, dennoch befinden sie sich im gleichen Gebäude wie die erwachsenen Straftäter. Die Atmosphäre in einer solchen Institution macht nicht vor Wänden halt. (Vgl. Möseneder 2020).

Außerdem schreibt Frau Stuefer in ihrem Beitrag im Juridikum Magazin 2013/4 über die schlechte Situation im Jugenddepartment in der Justizvollzugsanstalt Josefstadt:

Die finanziell prekäre Situation hat dazu geführt, dass jugendliche Untersuchungshäftlinge in der Justizanstalt Josefstadt in Wien von Freitag, 15:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, in Zellen mit Mehrfachbelegung ohne Beschäftigung und/oder Betreuung eingesperrt waren. Verschärfend kam hinzu, dass aufgrund des Personalmangels eine einzige Person im gesamten Jugendgefängnisstrakt der Justizanstalt Josefstadt Nacht(-wach)dienst verrichtete. Dass auf den

jeweiligen Gefängnisetagen in der Nacht und am Wochenende kein Wachpersonal und keine Betreuungsperson anwesend waren, ist keine Ausnahmesituation, sondern Folge der systematischen Sparmaßnahmen. Der Staat verletzt damit auch seine Verpflichtung, für Obhut und Schutz der Gefangenen während des Gefängnisaufenthaltes zu sorgen. Auf diese Art und Weise ändert(e) sich der Strafvollzug strukturell zum Nachteil der Inhaftierten.

Durch eine Taskforce, welche 2013 vom BMJ ins Leben gerufen wurde, ergaben sich geringfügige Verbesserungen in der Jugendabteilung der JVA Josefstadt. Maßnahmen wie eine Reduktion der maximalen Zellenbelegung auf zwei Personen und die Einrichtung eines Gruppen- und Freizeitraumes tragen zu einem etwas verbesserten Klima bei. Außerdem wurden Nachtschichten für die Justizwachebeamten der Jugendabteilung eingeführt. Die Renovierung und der Ausbau der Zellen wurden durch das Justizministerium angeordnet. (Vgl. ACUNS Liaison 2016: 8).

3.4.2

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58.

(1) Bei Ausführungen und Überstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Strafgefangene möglichst nicht vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken bestehen, sind Ausführungen und Überstellungen von Beamten in Zivilkleidung durchzuführen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von Beamtinnen zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, haben täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen das Recht, sich unter Rücksichtnahme auf ihren Gesundheitszustand zwei Stunden im Freien aufzuhalten, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Ist eine Bewegung im Freien auf Grund der Witterung ohne Gefahr für die Gesundheit nicht möglich, so ist an ihrer Stelle die Bewegung in den zur Sportausübung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt zu ermöglichen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten

zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Der Unterricht hat die Beseitigung von Mängeln der Pflichtschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen. [...]

(7) Jugendliche Strafgefangene dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen. Einem jugendlichen Strafgefangenen ist, soweit die zum Zeitpunkt des Strafantrittes zu verbüßende Strafzeit vier Wochen übersteigt, bei Bedarf zum Zweck des Besuchsempfangs Gelegenheit zum Aufenthalt in einer seinem Wohnsitz nahe gelegenen, zur

Anhaltung jugendlicher Strafgefangener geeigneten Justizanstalt in angemessener Dauer zu gewähren, wenn eine Transportmöglichkeit und ein Haftplatz in der gewünschten Vollzugseinrichtung zur Verfügung steht. [...]

(8) Jedem in Einzelhaft angehaltenen jugendlichen Strafgefangenen ist täglich mindestens zweimal Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

Im Gegensatz zu § 43 StVG, das festlegt, dass eine Stunde Freigang täglich gegeben sein muss, widerspricht JGG § 58 Abs. 3, dass für Jugendliche das doppelte Ausmaß an Bewegung im Freien gegeben sein muss. Wenn die Witterungsbedingungen Bewegung im Freien nicht zulassen, so sind geeignete Räumlichkeiten für Sport, Leibesübung und Spiel im Inneren der Strafvollzugsanstalt zu nutzen. (Vgl. Jesionek/Edwards 2001: 338)

Die §§ 55 ff StVG sehen eine prinzipiell ökonomisch orientierte Arbeitspflicht vor, jedoch gemäß § 58 Abs. 4 sind Jugendliche und Heranwachsende nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch sinnvoll sind. Sogenannte Motivationswerkstätten können Jugendlichen helfen, die Arbeitsbedingungen bestimmter Berufe kennenzulernen. (Vgl. Jesionek/Edwards 2001: 339).

Bei Arbeiten, welche außerhalb der Anstalt stattfinden, muss darauf geachtet werden, dass es zu keiner Stigmatisierung jugendlicher Gefangener kommt.

Das Abbauen von Lerndefiziten hat besondere Bedeutung im Jugendstrafvollzug. Deshalb bestimmt § 58 Abs. 5 ausdrücklich, dass Jugendliche nicht nur in Sonderanstalten sondern generell im Jugendstrafvollzug immer, wenn irgendwie möglich, unterrichtet werden sollten.

Es muss eine Möglichkeit für die Jugendlichen geben, einen formalen Pflichtschulabschluss zu erwerben und auch die Möglichkeit, eine Externisten-Reifeprüfung abzulegen, sollte vorhanden sein. Schulunterricht ist auch für die Untersuchungshaft vorgesehen (§ 36 Abs. 4) – im JGH in Wien-Erdberg wurden die Untersuchungshäftlinge und die Strafgefangenen gemeinsam unterrichtet – außer eine Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen ist notwendig.

Am Jugendgerichtshof wurden die Gefangenen oft bis zum Pflichtschulabschluss – zum Teil auch bis zur Matura – gebracht, wodurch sie sich nach dem Leben in Haft auch eine Lehrstelle suchen konnten, denn der Pflichtschulabschluss ist die Voraussetzung, um überhaupt eine Stelle als Lehrling zu bekommen.

Zusammenfassung Kapitel 3

Die in diesem Kapitel beschriebenen Gesetze und Paragraphen bieten RichterInnen und der Jugendgerichtshilfe einen nochmals erweiterten Rahmen an Möglichkeiten, Jugendliche und junge Erwachsene zu erziehen und ihnen unterstützend zur Seite zu stehen beziehungsweise delinquenten Menschen Chancen zu eröffnen. Anstatt mit Freiheitsentzug soll mit diversionellen Maßnahmen gearbeitet werden. Das System der Diversion ist das Kernstück des JGG.

Mit der Abschaffung des Jugendgerichtshofes und der Aufteilung der Kompetenzen, der früher unter einem Dach ansässigen Jugendgerichtshilfe, des Gerichtshauses und des Jugendamtes, sind die Kommunikationswege länger und die Abwicklung entsprechender, an die jeweilige delinquente Person angepasster Maßnahmen schwieriger geworden. „Obwohl diese Vorgangsweise letztlich als Fehler beurteilt wurde, scheiterten bisher Pläne, in Wien wieder ein eigenes Gerichtsgebäude für die Jugendstrafrechtspflege (samt Justizanstalt) zu errichten.“ (Maleczky 2016: 3).

Dass Jugendliche in Wien immer noch im gleichen Gebäude mit erwachsenen Straftätern

untergebracht sind, nämlich in der Justizvollzugsanstalt Josefstadt, ist höchst problematisch. Es ist nötig, eine zentrale Institution zu schaffen, die die Materie der Jugendgerichtsbarkeit gesondert behandelt.

Nach besonders schockierenden Zwischenfällen wurde das Thema des Jugendstrafvollzugs wiederholt auch durch die Medien aufgegriffen. (Vgl. Peyerl/Kern 2013). Nach einem publik gewordenen Zwischenfall im Jahr 2013 in der JVA Josefstadt hat das Justizministerium eine Expertengruppe einberufen, um Vermeidung von Haft und alternative Instrumente im Jugendstrafverfahren auszuarbeiten. (Vgl. ACUNS Liaison 2016: 7). Damit entstand u.a. die „Family Group Conference“ nach neuseeländischem Vorbild, welche ähnlich der Diversion unter Miteinbeziehung einer SozialarbeiterIn und einer SozialpädagogIn nun auch das soziale Umfeld des Jugendlichen sowie seine eigene Lösungskompetenz miteinbezieht, um aus der Krisensituation herauszufinden. (Vgl. Malecky 2016: 4).

Weiters wurde von der Expertengruppe beziehungsweise Taskforce für Jugendhaft eine stärkere Kooperation mit der Jugendanwaltschaft, Opfer-schutzeinrichtungen und der Jugendpsychiatrie

vorgeschlagen. Andere oft genannte Probleme waren die fehlende Verbesserung der Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Institutionen und die Notwendigkeit der Ver-brechensprävention beginnend im frühen Alter. (Vgl. ACUNS Liaison 2016: 9).

Durch die Einberufung dieser Taskforce kam es zu einer Verbesserung der Situation durch folgende Eingriffe. Der Mangel an SozialarbeiterInnen ist durch mehr Anstellungen und weitere Ausschreibungen behoben worden. Das Know-how über Opferschutzorganisationen hat zugenommen. Das Justizministerium stellte über 100 zusätzliche JustizwachebeamtInnen ein, die meisten für Jugend-abteilungen. (Vgl. ACUNS Liaison 2016: 10).

Sozialnetzkonferenzen, die - wie bereits zuvor erwähnt - das soziale Umfeld des Jugendlichen einbinden und eine Brücke vom Gefängnis zur Zivilgesellschaft bilden sollen, haben dazu geführt, dass es mehr vorzeitige Haftentlassungen – mit nur wenigen Rückfällen – gibt. (Vgl. Reform der Jugendgerichtsbarkeit in Österreich, 2015: 1).

Welche Auswirkungen die Reform der Jugendgerichtsbarkeit auf die Belegsituation von jungen Menschen im Gefängnis hat, wird in Kapitel drei

erwähnt. Die „Taskforce“ schlug einen neuen, für Jugendliche besser geeigneten, Bau vor. Dieses Vorhaben wurde bis heute nicht umgesetzt. (Vgl. ACUNS Liaison 2016: 10).

„Das ist leider Gottes mein zweites Mal. Ich bin mit 17 das erste Mal hierher gekommen. Ich habe mit Freunden in den Tag reingelebt, ich hatte keine gescheite Tagesstruktur. Mein Ziel ist es, hier definitiv die Ausbildung fertig zu machen. Mittlerweile bin ich seit 19 Monaten eingesperrt und denke sehr viel über mein Leben nach.“

Faris M., Häftling in Gerasdorf, in Ausbildung zum Friseur und Perückenmacher, 2021

Gespräche

Gespräch mit Dr. Udo Jesionek

Jugendrichter, Präsident des Jugendgerichtshofes Wien a.D., Präsident
der Verbrechensopferhilfeorganisation „Weißer Ring“

Gespräch mit Dr.ⁱⁿ Margitta Neuberger-Essenther

Leiterin der Justizvollzugsanstalt für Jugendliche und Junge Erwachsene
in Gerasdorf am Steinfeld



4 Gespräche

4.1

Gespräch mit Dr. Udo Jesionek am 21.09.2021 in der Alserbachstraße 18

Was hat sich Ihrer Meinung nach in den letzten Jahren im Bereich der Jugendarbeit in Österreich Positives ereignet?

Udo Jesionek: Positiv war bzw. ist, dass die Jugendarbeit fortgeführt wurde, seit der Zerschlagung des Jugendgerichtshofes. Das war in Wien natürlich sehr schlecht, da die gebündelte Kompetenz des damaligen Jugendgerichtshofes auf verschiedene Gerichte aufgeteilt wurde. Zum Teil sind auch viele nicht ausgebildete Jugendrichter in den Gerichten, mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen in der Josefstadt, wobei leider auch dieses bereits zu bröckeln beginnt. Diese Richter zeigen viel Engagement, haben zum Teil aber einfach nicht das Know-how, das es für gute Jugendarbeit braucht. Es ist immer noch zu sehr in den Köpfen der Entscheidungsträger verankert, dass das Juristische wichtig ist, aber um Jugendgerichtsbarkeit zu betreiben, ist es vor allem wichtig, eine Ahnung von Psychologie, Soziologie und der Jugend an sich haben. Es

ist einfach notwendig, sich mit der Person des jungen Menschen und seinen Phasen intensiv zu beschäftigen. Das Juristische ist eigentlich nur der Überbau, der notwendig ist, um eine Entscheidung innerhalb eines definierten Rahmens zu treffen.

Wenn Sie an die Zeit des Jugendgerichtshofes zurückdenken, was hat sich Ihrer Ansicht nach geändert bzw. welche Modelle der Haft für Jugendliche und junge Erwachsene würden Sie heute als zeitgemäß betrachten?

Zeitgemäß ist, dass die JVA Gerasdorf ausgebaut und saniert wurde und dass in Gerasdorf seither sehr viel im Bereich der Arbeitsgestaltung und Haftbedingungen geschehen ist. Es ist immer noch die einzige Sonderanstalt für männliche Jugendliche und junge Erwachsene in Österreich. Die weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind in der JVA Schwarzau in der Jugendabteilung untergebracht.

Die Anstalt in Gerasdorf hat aber einen großen Nachteil. Sie ist weit entfernt von allen Möglichkeiten, einen vernünftigen Freigang anzubieten, wenn man zum Beispiel in Wien oder Wiener Neustadt arbeiten könnte. Da liegt Gerasdorf zu weit im Abseits, eine Anfahrt wäre nicht zumutbar. Wichtig wäre es vor allem, dass

in Ballungsräumen bzw. in unmittelbarer Nähe davon vernünftige Jugendanstalten gemacht werden. Es wäre sinnvoll, in Wien einen Jugendgerichtshof wieder zu errichten und in den anderen Bundesländern könnte man die Jugendarbeit zentralisieren. Betrachtet man Oberösterreich zum Beispiel - hier ist die Jugendgerichtsbarkeit auf Gerichtshofebene auf vier Landesgerichte in Linz, Wels, Ried und Steyr aufgeteilt.

Zurzeit sitzen dort eben jeweils drei bis vier Jugendliche in einem Gerichtsgefängnis. Dort müssen sie untätig ihre Zeit absitzen. Wegen drei bis vier Leuten kann einfach kein Lehrer angestellt werden. Man könnte diese Materie auf ein Gericht konzentrieren, um kürzere Kommunikationswege zu schaffen und Kompetenzen zu konzentrieren. Grundsätzlich sind ja sehr wenige Jugendliche schwer kriminell, sodass man die Gesellschaft vor ihnen schützen muss. Die Möglichkeit, die Jugendgerichtsbarkeit im Falle von Oberösterreich auf ein Gericht zu konzentrieren, ist gegeben. Es ist eine Idee von mir, dass man Oberösterreich, im Raum von Wels, zentralisieren könnte und vielleicht Salzburg gleich noch dazu nimmt. Diese Idee habe ich auch Frau Justizministerin Zadić schon vorgetragen.

So wie die Jugendgerichtshilfe?

Ja. Die Jugendgerichtshilfe ist vor allem in den anderen Bundesländern auch ausgebaut und zum Teil zentraler angelegt worden und sie funktioniert jetzt besser - ähnlich wie der soziale Dienst.

Wie hat sich die Jugendkriminalität Ihrer Meinung nach geändert bzw. hat sie sich geändert seit jener Zeit, in der Sie Jugendrichter tätig waren?

Die Jugendkriminalität ändert sich immer. Damals sind Sprayer aufgekommen, dann die Rocker und so weiter. Zurzeit aber ist die Jugendkriminalität vor allem von der Ausländerfrage geprägt. Im Jugendstrafvollzug sind vor allem ausländische Jugendliche überrepräsentiert. Dafür gibt es zwei einfache Gründe: sehr viele haben keine Arbeit, weniger Chancen, haben ein finanziell schwächeres soziales Umfeld und dies ist einer der Hauptgründe straffällig zu werden. In diesem Sinne ist Jugendarbeitslosigkeit das größte Verbrechen. Und der zweite Grund ist, dass die Polizei und die Justiz bei Menschen, die ein anderes Erscheinungsbild haben, ungleich schärfer vorgeht als bei Österreichern, auch wenn das bestritten wird. Das ist ein Fakt. Die

Wahrscheinlichkeit, dass ein Jugendlicher erwischt wird, ist für einen jungen Menschen mit Migrationshintergrund ungleich höher. Da sind Jugendliche in ihrer Lebensblüte. Sie haben kein Geld, keine Ausbildung. Die Stigmatisierung hängt ihnen so hinterher, dass es fast logisch ist, dass die straffällig werden. Also, die soziale Situation ist ausschlaggebend und stellt die Hauptproblematik dar.

Das Wichtigste, dass Jugendliche nicht ins Gefängnis kommen, wäre Präventionsarbeit. Wo bzw. wie würden Sie Präventionsarbeit im Jugendbereich gestalten?

Die beste Justizpolitik wäre, soziale Bedingungen zu schaffen, die Kriminalität möglichst gering zu halten. Es wird immer Kriminalität geben. Eine Gesellschaft frei von Kriminalität ist utopisch, aber der beunruhigende Teil der Kriminalität könnte durch Jugendarbeit reduziert werden. Geld könnte in die Hand genommen und Jugendzentren könnten gebaut werden und zum Beispiel mithilfe von „Native Speakern“ könnte versucht werden, die Jugendlichen dorthin zu leiten. Man muss den Leuten die Angebote und Informationen vermitteln. Es ist unnötig, ein Jugendzentrum zu bauen, wenn es nicht gelingt, Kinder der zweiten

und dritten Generation damit zu erreichen und dort auch sinnvoll zu beschäftigen. Das ist ähnlich der Impfsituation. Die mangelnde Information führt dazu, dass die Menschen Angebote nicht annehmen.

Was würden Sie anstelle der Untersuchungshaft, die ja nur als ultima ratio betrachtet werden sollte, einrichten?

Einrichtungen, die eine starke Jugendarbeit bieten, wie es andere Staaten vormachen, zum Beispiel Schweden oder die Schweiz: Sehr streng kontrollierte Heime, mit einer ganz klar geregelten Struktur, wo man aber auch seinen Freiraum hat. Anstelle der Untersuchungshaft sollte man weniger geschlossene, rigide Einrichtungen haben, wo man die Jugendlichen anhalten kann.

Wäre es möglich, für den neuen Jugendgerichtshof ein ähnliches Modell wie in Uitikon in der Schweiz anzudenken – auch als Jugend-Gerichtsfängnis?

Natürlich. Ganz gefährliche Straftäter gibt es nur sehr wenige. Grundsätzlich kann man den Großteil der jungen StraftäterInnen in betreuten

Wohneinrichtungen anhalten, wenn auch mit ganz strengen Regeln. In der Schweiz herrschen unter anderem sehr strenge Regeln in diesen betreuten Wohngemeinschaften bzw. Dorfgemeinschaften. Versäumt man beispielsweise zum dritten Mal den Ausgang, kommt man in die geschlossene Anstalt. Oder bei einem Regelverstoß kommt man in die nächststärkere Stufe. Die Jugendlichen dort schätzen also ihre Freiheiten sehr und lernen es zu schätzen, dass sie einen geregelten Ablauf und einen Raum haben, den sie nicht überschreiten dürfen. Und ganz wichtig ist, dass in Jugendanstalten die Justizwache beschränkt wird auf die Außensicherung und im Inneren nur Sozialpädagogen und Psychologinnen und Psychologen an der Arbeit sind. Außerdem würde sich das auch rentieren, da dies dazu führt, dass schwere Jugendkriminalität sehr gering ist. Das wäre nachhaltiger und ökonomischer Opferschutz. Der Großteil der Jugendkriminalität ist oft als Bagatellkriminalität einzustufen. Und diese Lebensphase geht vorbei.

Jugendstrafvollzug und Jugendgerichtsbarkeit brauchen eine Mentalitätsänderung. In einem österreichischen Straftat geht es zu 90 Prozent um die Anlasstat und zu 10 Prozent um den jugendlichen Täter. In einem Schweizer Straftat geht es zu etwa einem Drittel um die Tat und

zu zwei Drittel um den Täter. Während in Österreich also primär das Augenmerk darauf liegt, eine Tat zu sanktionieren, beschäftigt sich die Schweiz vor allem mit dem Täter und seiner schnellen Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Warum ist das so?

Das liegt dort zum Teil an der Mentalität. Diese Sichtweise ist aber auch genau das, was wir im Jugendgerichtshof versucht haben anders zu machen. Ich hatte ein Gericht mit sechzehn Richtern, fünf Staatsanwälten, zehn Sozialarbeitern, vier Psychologen und drei Lehrern. Wir sind zusammen gesessen und haben überlegt, was ist das denn für eine Reaktion des Jugendlichen und wie kann man dieser begegnen. Natürlich muss man sich juristisch die Tat ansehen, aber grundsätzlich ist die Person das Wichtige in diesem Prozess. Man hat im Jugendgerichtsgesetz so viele Möglichkeiten, von der Diversion Gebrauch zu machen. Der Gesetzgeber gibt hier eine riesige Palette vor. Aber das setzt voraus, dass ich Informationen zum Menschen habe. Dadurch kann ich mit einer spezifischen, auf den Jugendlichen angepassten, Therapie oder Beschäftigung auf ihn einwirken. Wenn man die Materie ernst nimmt und den Versuch macht, Kriminalität zu verhindern, muss man sich intensiv

mit der Person beschäftigen. Im Jugendgerichtsgesetz (Anm. JGG, §30) steht, dass Richter in den Bereichen der Sozialarbeit, Psychologie, Psychiatrie und Kriminologie über entsprechende Kenntnisse zu verfügen haben. Dies wird in der Praxis aber nicht unbedingt überprüft und stellt damit ein Problem dar. Meistens wird einem die Abteilung für die Jugendlichen zugeteilt, weil sie kein anderer Richter möchte.

Würden Sie das allgemeine Strafvollzugsgesetz und Strafgesetz vom Jugendgerichtsgesetz entkoppeln und ein eigenes Strafvollzugsgesetz für Jugendliche einrichten, um mehr Freiheiten für die Gestaltung von solchen Einrichtungen zu erhalten, die Jugendstrafbarkeit behandeln?

Ja. Jugendgerichtsbarkeit ist eine ganz andere Materie. Grundsätze können belassen werden, aber es sollte entkoppelt werden.

Was ist die beste Möglichkeit, Jugendliche auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten?

Indem man versucht, während der Haft schon mit Freigang bzw. Ausgang zu arbeiten. Natürlich ist das leichter, wenn bereits ein Job oder eine

Ausbildung vorhanden ist. Wenn jemand durch ein schweres Delikt aber drei Jahre sitzt, muss man gleich versuchen, dass er eine Ausbildung beginnt bzw. soll er jeden Tag zur Arbeit gehen, damit der Arbeitgeber auch sieht, dass er in Ordnung ist und ihn nach der Haftentlassung eventuell weiter beschäftigt. Man muss den Menschen einen fließenden Übergang geben. Ich habe oft genug als Richter Unternehmer angerufen und gebeten, dass die unsere Leute nehmen. Ausbildungsdefizite in der Haft zu reduzieren ist ganz wichtig.

Wann würden Sie eine Untersuchungshaft verhängen?

Nur in Extremfällen. Genaugenommen nur dann, wenn der Jugendliche – vor allem aufgrund seiner psychischen Situation eine Gefahr für die Gesellschaft ist. Sonst braucht man in manchen Fällen die Untersuchungshaft, auch wenn das blöd klingt, zumindest nach außen hin. Die Untersuchungshaft kann schön und gut gestaltet werden und sollte das auch. Die Gesellschaft aber würde es nicht verstehen, wenn sich ein Mörder auf freiem Fuß befindet. Das ist genauso mit der Haft. Selbst wenn man anmerkt, dass es eine Ausnahmesituation war, ist man als Richter wie ich immer wieder im Dilemma. Die meisten

straffälligen Jugendlichen haben in ihrem Leben meist schon sehr viel gebüßt. Sei das aufgrund der Kindheit oder ähnlicher Faktoren. Aber nach außen hin muss man etwas tun. Das kann natürlich auch so sein, dass man nach außen hin eine Strafe festsetzt, aber den Vollzug so gestaltet, dass dieser möglichst frei ist und dass er bald wieder hinauskommt, weil das meist in der Öffentlichkeit nicht mehr so bekannt ist, wenn jemand entlassen wird.

Ich habe in meinen Vorträgen oft genug das Beispiel der Schweiz gebracht. Die Schweiz, was den Jugendstrafvollzug angeht, macht es uns vor. Ähnlich die Niederlande und Schweden. Die sind alle vernünftig, sie denken ökonomisch.

Dass man ein paar junge Straffällige in Haft steckt, darum wird man nicht herumkommen. Wenn ich einen jungen Menschen in Untersuchungshaft stecke, wird er in manchen Fällen merken: Oh, das war nicht angenehm. Aber wenn ein Jugendlicher andererseits draußen „herumstrolcht“ und dann in Haft kommt und wieder herauskommt, ist er zwangsläufig wieder in der gleichen Situation wie davor. Das ist sinnlos. So jemandem muss man Chancen geben, sonst wird man mit großer Wahrscheinlichkeit rückfällig.

Als Jugendlicher braucht man ein Ziel, das positiv besetzt ist. Man muss den Menschen

eine Möglichkeit geben, auf ihre eigene Art Geld zu verdienen. Man muss versuchen, den jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung zu vermitteln und gleichzeitig muss die Gesellschaft dann aber bereit sein, wenn dieser aus Haft rauskommt, ihn bzw. sie zu akzeptieren und anzuerkennen. Ich kann nur wiederholen, dass das größte Verbrechen eigentlich die Jugendarbeitslosigkeit ist.

Aber der Grundgedanke des Jugendgerichtsgesetzes bleibt sozusagen, dass man jedem Menschen Chancen gibt. Aber wenn jemand keine Chancen hat, kann man ihm auch schwer einen Vorwurf machen. Das muss die Gesellschaft lernen.

Vielen Dank für das Gespräch.

4.2

Gespräch mit Dr. Margitta Neuburger-Essenther im Verwaltungstrakt der Justizvollzugsanstalt Gerasdorf am Steinfeld am 08.11.2021

F: Wie schätzen Sie die derzeitige Situation im österreichischen Jugendstrafvollzug ein?

Neuburger-Essenther: Also, ich bin seit 2002 in Gerasdorf und die Auflösung des Jugendgerichtshofes Wien (JGH) war im Jahre 2003. Ursprünglich komme ich aus dem Jugendgerichtshof. Seit ich hier bin, wäre es mein Wunsch, mehr zu differenzieren. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf geschützt zu werden, aber ich glaube auch, dass wir für Jugendliche andere Maßnahmen haben und entwickeln sollten, die das Gefängnis der klassischen Art hinterfragen. Bevor jemand in ein Jugendgefängnis kommt, braucht es sozialpädagogisch und therapeutisch ausgerichtete Wohngemeinschaften oder Wohngruppen. Natürlich ist das nicht für alle jungen Delinquenten möglich, ähnlich dem Diversionspaket. Das Diversionspaket ist eine große Errungenschaft zur Zeit des Jugendgerichtshofes und ist aber auch nicht immer auf alles anwendbar. Als ich hier begonnen habe, waren der österreichische Jugendstrafvollzug und Gerasdorf

ein Aushängeschild, auch international betrachtet. Die Einrichtung wurde von vielen Exkursionen besucht. In den letzten Jahren, auch durch gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen bedingt, ist es eher rückschrittlich geworden. Eine Orientierung an der Schweiz oder den skandinavischen Ländern wäre sinnvoll.

An welchen gesellschaftlichen Veränderungen könnte das Ihrer Meinung nach liegen?

Im Laufe der vergangenen vier Jahrzehnte gab es gesellschaftspolitisch betrachtet die verschiedensten Blickwinkel auf den Jugendstrafvollzug und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen.

Gerasdorf ist von Wien aus betrachtet in der Peripherie gelegen. Was sagen Sie zu dieser eher abgelegenen Situation der Justizvollzugsanstalt in Gerasdorf am Steinfeld.

Die Örtlichkeit Gerasdorf wurde oft als Problem gesehen, aber meiner Meinung nach war das nie ein großes Problem. Wir haben den Jugendlichen immer die Möglichkeit gegeben, Besucherwochen in den JVA in der Nähe ihres Zuhauses zu absolvieren.

Was wäre Ihre Vision in Hinblick auf die Zukunft des Jugendstrafvollzugs?

Wenn man Ideen entwickeln kann und möchte, dann wären meiner Meinung nach Wohngemeinschaften in der Nähe des Zuhauses das geeignetere Konzept, um auf den bzw. die jungen Täter einzugehen. Wir haben in Gerasdorf zurzeit 55 Insassen, wovon 23 Personen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind. Alle anderen Personen sind älter. Sie können ja bis zum Alter von 27 Jahren hier in Gerasdorf bleiben. Bei dieser geringen Zahl bräuchte man eigentlich nur ganz kleine WGs – also kleine Wohngruppen mit jeweils höchstens fünf Burschen.

Würden Sie einen Gerichtshof mit diesen Wohngemeinschaften verbinden oder den Gebäudekomplex des Gerichtshofes von den Wohngemeinschaften dislozieren?

Der ehemalige Jugendgerichtshof hatte sein Charakteristikum genau darin, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Disziplinen in einem Haus gesessen sind und die Untersuchungshaft daran angebunden war. Schon damals sind Jugendliche, die über sechs Monate Strafzeit erhalten hatten, nach

Gerasdorf gekommen. Aufgrund der engen Kommunikation zwischen der Anstaltsleitung der Untersuchungshaft in Wien Erdberg und hier in Gerasdorf konnte eine gute Qualität in der Behandlung und Sozialisierung der Jugendlichen ermöglicht werden.

Trotzdem - finde ich - könnte man den Jugendgerichtshof, wie er damals als Einheit funktionierte, belassen und die Wohngemeinschaften davon dislozieren. Diese Wohngemeinschaften müssen auch nicht unbedingt im städtischen Raum sein. Sie könnten auch außerhalb von Graz oder Wien sein, mit viel Natur rundherum und der Möglichkeit, etwas zu unternehmen - aber auch nicht so abgeschottet wie hier in Gerasdorf. Gerasdorf funktioniert sozusagen wie eine kleine Stadt, die alles hat, von einem kleinen Laden angefangen über die Lehre in Lehrwerkstätten bis zur Freizeit. Natürlich müsste man sich überlegen, welche Anbindungen zu passenden Firmen in der Umgebung gegeben sind. Vom Gesetzgeber her betrachtet und bei größtmöglichem Schutz für die Bevölkerung wäre es wichtig, so viel wie möglich an Normalität mit den Jugendlichen zu leben. Es wäre sinnvoll, den Jugendlichen die Realität außerhalb der Maßnahmen möglichst genau widerzuspiegeln.

Wie sieht denn die Aufnahme für einen Jugendlichen aus, wenn er neu nach Gerasdorf kommt?

Die Jugendlichen kommen meist direkt aus der Untersuchungshaft zu uns. Mittlerweile haben wir auch eine eigene Abteilung für Untersuchungshäftlinge aus Wien und Wiener Neustadt. Wenn sie von woanders aus der Untersuchungshaft kommen, wird zuerst einmal entschieden, auf welcher Abteilung sie zukünftig untergebracht werden. Diese Entscheidung hängt zum Beispiel davon ab, ob sie zum ersten Mal hier sind oder schon öfter hier gewesen sind oder welche Maßnahme sie bekommen haben. Natürlich wird darauf geschaut, welche Abteilung am besten passt. Dann findet eine Information durch die Ausbildungsstelle statt, wo man sich für eine Lehre entscheiden kann. Der Jugendliche kann auch schnuppern. Kommt der Jugendliche schon mit beruflicher Vorerfahrung, dann wird natürlich versucht, daran anzuknüpfen. Des Weiteren wird interdisziplinär ein Vollzugsplan ausgearbeitet. Daran beteiligt sind die Vollzugsleitung, Psychologen und Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen, die Ausbildungsstelle, der Kommandant und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Exekutive bzw. der Justizwache der Abteilung. Zur Planbesprechung wird der Jugendliche eingeladen und es wird mit ihm geredet, ob das für ihn passt. In gewissen Zeitabfolgen wird dieser Plan immer wieder neu besprochen und evaluiert.

Welche Räumlichkeiten stehen hier den Jugendlichen in der Freizeit bzw. außerhalb des Haftraumes zur Verfügung?

Es gibt eine Bibliothek, ein großes Freigelände zur sportlichen Betätigung, Freizeiträume auf der Abteilung mit einer Küche und eine kleine Handbibliothek auf der Abteilung. Leider ist das Angebot zeitlich stark begrenzt. Aufgrund personeller Gründe wurden die Schließzeiten vorverlegt. Früher waren die Hafträume bis 22 Uhr geöffnet, jetzt sind sie leider nur noch bis 18 Uhr geöffnet. Stehen Insassen schon am Ende der Haft und es besteht die Möglichkeit von Lockerungen, dann können sie mit Mitarbeitern draußen etwas unternehmen und auf Ausgang gehen – zum Beispiel ins Kino oder zum Schifahren gehen. Aber in Zeiten von Corona geht das nicht.

Welche Räume für welche Aktivitäten fehlen Ihnen? Gibt es so etwas wie einen spirituellen bzw. liturgischen Raum, der mit Licht spielt und zum Reflektieren anregt?

Wir haben eine Kirche, eine Kapelle. Der Imam geht in der Kultursaal. Der katholische Seelsorger hält sich auch sehr viel im Freigelände auf. Was ich vermisse, das sind so etwas wie Beruhigungsräume, aber ich meine Beruhigungsräume im positiven Sinn, nicht zu verwechseln mit der Gummizelle. Bei einem Umbau war so etwas geplant, allerdings wurde das aus finanziellen Gründen schlussendlich nicht umgesetzt.

Die Hafträume bei uns sind Einzelhafträume, wobei ich mir vor allem größere Hafträume wünschen würde, da diese nur ca. 8m² groß sind. Das ist für einen jungen Menschen viel zu klein. (Anm. ca. 4x2m) In jedem Haftraum wäre auch eine Dusche sinnvoll, da wir zurzeit nur ein kleines Waschbecken und ein WC als Sanitäreinrichtung haben. Grundsätzlich könnte ich mir einen Haftraum vorstellen, der wie eine kleine Wohnung ausgestaltet ist, in der man selbstständig leben kann. Dies führt auch zur Selbstständigkeit und trägt zum Selbstwert bei. Außerdem sollte es auch mehr differenzierte Freizeiträume geben. Unsere Musiktherapeutin zum Beispiel nutzt

den Turnsaal. So einen Musikraum würde ich mir natürlich anders vorstellen. Kleine Ateliers zum Malen und für Kunsttherapie wären beispielsweise auch sinnvoll.

Wie würden Sie sich die zukünftige Gestaltung, Organisation und Zukunft dieser Wohngemeinschaften vorstellen?

Diese Wohngemeinschaften sollten familienähnlich sein, denn meist ist der Grund, warum viele junge Menschen hierher nach Gerasdorf gekommen sind, wenn man genauer hinsieht, das Fehlen von Geborgenheit, Verständnis und einem Familiencharakter. Auf keinen Fall möchte ich Familien Schuld zuweisen – viele bemühen sich sehr und trotzdem gehen der Bursch oder das Mädchen in eine falsche Richtung und werden straffällig. Meine Exekutivbediensteten sind so etwas wie Papas und Mamas. Diese WGs müssten einfach eine familienähnliche Struktur aufweisen. Des Weiteren, was ich für sehr wichtig halte, ist die Koedukation. Wie sollen denn die Burschen lernen, wie man mit Mädchen umgeht und spricht, wenn diese nicht vorhanden sind? Beim Jugendamt gibt es auch gemischte WGs, warum sollte es im Strafvollzug dann nicht auch gehen? Natürlich gibt es viel weniger Frauen im

Strafvollzug, aber zumindest die Möglichkeit, Koedukation zu praktizieren, sollte gegeben sein. Da sind die Räumlichkeiten zweitrangig bzw. nebensächlich, da geht es in erster Linie um die finanziellen Möglichkeiten hinsichtlich der personellen Ausstattung - die Qualifizierung der Leute, deren Belastbarkeit, eine hohe Frustrationsschwelle muss gegeben sein. Mit der Einführung der Einzelhafträume hier in Gerasdorf fiel die Möglichkeit, dass man gemeinsam ferngesehen oder im Kulturraum einen Kinofilm angesehen hat. Das heißt, das gemeinsame Tun ist verschwunden – natürlich zugunsten der Intimität des Einzelhaftraumes. Nicht unwichtig bei allen Überlegungen wäre auch der zielgerichtete Einsatz neuer Medien, wenn dies sinnvoll gelebt wird – selbstverständlich unter Miteinbeziehung aller sicherheitstechnischen Erfordernisse. Man könnte sich gemischte Wohngemeinschaften vorstellen, in denen die Sozialpädagoginnen und -pädagogen auch in der Nacht präsent und somit für die Jugendlichen da sind, wenn etwas gebraucht wird. Wenn man ein gemischtgeschlechtliches Konzept überlegt, bräuchte man natürlich auch gleichzeitig immer zwei Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen im Dienst. Die Justizwache gehört in diesem Bereich der Jugendpädagogik zurückgedrängt und es gehören mehr

Fachleute hinzugezogen. Auch die Schaffung von Kompetenzzentren war bereits angedacht, wurde aber aufgrund finanzieller Überlegungen nicht umgesetzt. Die Struktur dieser Kompetenzzentren könnte wie ein Dorf angelegt sein d.h. auch mit Wegen wie im echten Leben, die zu gehen sind. Zum Arbeitsplatz, in ein Lokal als Treffpunkt. Nur mehr die Außensicherung wird dabei von der Justizwache übernommen, sofern es überhaupt eine Außensicherung braucht. Mauern – bzw. die Außensicherung - wie hier in Gerasdorf sind meiner Meinung nach nicht notwendig, wenn man inhaltlich sehr gut arbeitet. Kinder laufen von zuhause weg, wenn etwas nicht stimmig ist. Das könnte man auf den Vollzug umlegen. Warum sollte jemand flüchten, wenn die Maßnahmen der Täterin bzw. dem Täter gut tun und stimmig sind und die Person auch merkt, dass sie gut behandelt wird.

Vielen Dank für das Gespräch.

„Es ist egal, ob die Tür alt oder neu ist oder das Gefängnis alt oder neu. Wenn die Tür zugemacht wird, dann ist sie zu und man ist allein. Es ist ein Gefängnis.“

Ruslan S., Häftling in Gerasdorf, 2021

Besichtigung von Justizvollzugsanstalten

Gerasdorf am Steinfeld
Korneuburg



5 Besichtigung von Justizvollzugsanstalten

5.1

Sonderanstalt Gerasdorf am Steinfeld

Am 08.11.2021 bekam ich die Möglichkeit, die Sonderjustizanstalt Gerasdorf am Steinfeld zu besichtigen und ein Interview mit der Anstaltsleiterin Frau Dr. Margitta Neuburger-Essenther zu führen. Mit dem Zug fuhr ich von Wien nach Willendorf am Steinfeld und dann mit dem Fahrrad vom Bahnhof drei Kilometer über die B26 Puchberger Straße zur Sonderanstalt Gerasdorf am Steinfeld. Die Justizanstalt liegt in einer ländlichen Gegend. Das Gebirge Hohe Wand ist direkt von der JVA aus sichtbar. Aus bereits einem Kilometer Entfernung ist es möglich, die Justizvollzugsanstalt anhand der ungefähr zehn Meter hohen, martialisch wirkenden Außenmauer zu erkennen.

Angekommen bei der Anstalt, werde ich am Eingangstor empfangen. Ein Ausweis, den ich am Ende des Besuchs wieder bekomme wird gegen Aushändigung einer Besucherschildchens entgegengenommen. Im Wartezimmer werde ich kurze Zeit später abgeholt und in den Verwaltungstrakt

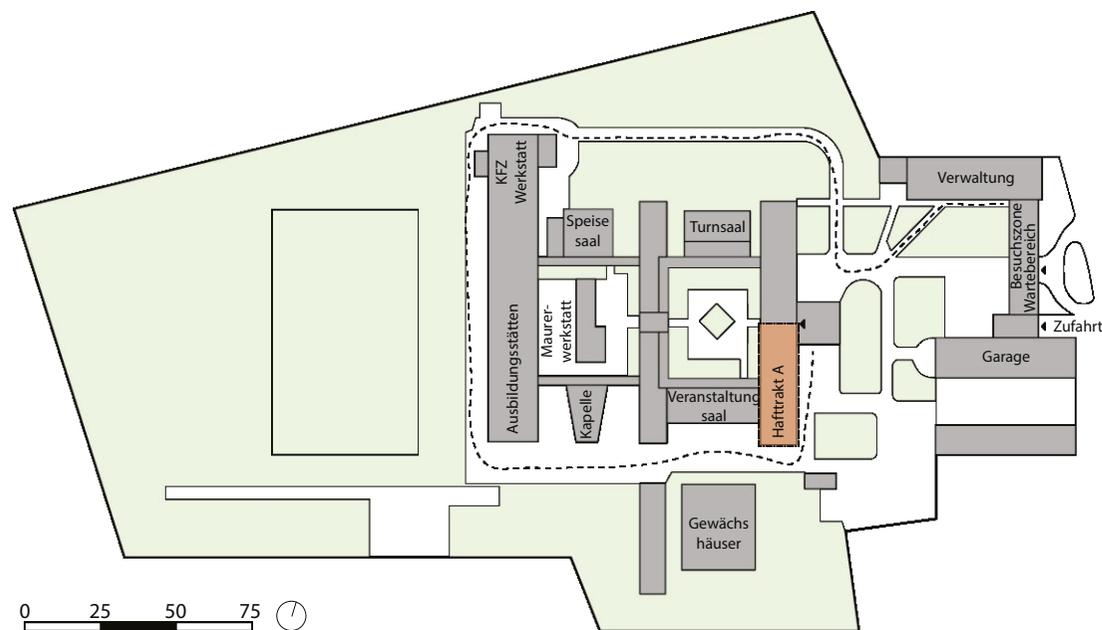
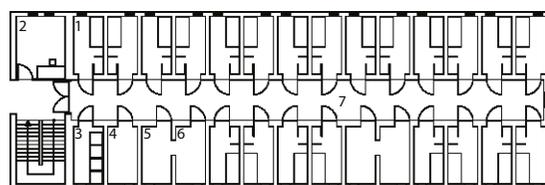


Abbildung 1: Übersichtsplan Justizvollzugsanstalt Gerasdorf

geführt, wo sich u.a. das Büro der Direktorin befindet. Nach dem einstündigen Interview werde ich von der Kommandantin abgeholt und mir wird das Anstaltsgelände gezeigt. Die Kommandantin ist die Chefin der JustizwachebeamtenInnen.

Der Baukörper des Hafttrakts A ist der erste Baukörper, den man in seinem vollen Volumen zu Gesicht bekommt, wenn man den Verwaltungstrakt verlässt. Rechts vorbei am Hafttrakt A

bekommt man den Turnsaal von außen zu sehen. Auch ein Hallenbad wäre eigentlich am Anstaltsgelände vorgesehen gewesen, allerdings ist dieses aufgrund baulicher Mängel nicht in Betrieb. Am Turnsaal vorbei gehen wir Richtung KFZ-Werkstätte, wo gerade drei bis vier Jugendliche an einem Auto arbeiten und uns grüßen. Hinter der KFZ-Werkstätte eröffnet sich nun ein großzügiger, freier Platz mit Rasen, der für freizeitleiche Aktivitäten und Sport genutzt werden kann.



- 1 Haftraum
- 2 Aufsichtsraum
- 3 Nassraum
- 4 Waschraum
- 5 Küche
- 6 Sozialraum
- 7 Gang

Abbildung 2: Schematische Abbildung des Haftraktes A

Weiter um den Komplex herum befindet sich die Kapelle, welche sowohl von den SeelsorgerInnen als auch den MusiklehrerInnen genutzt wird.

Oft hält sich die SeelsorgerIn mit den Jugendlichen auch im Freien auf, ebenso der Imam, wenn es das Wetter zulässt. Bei Regenwetter wird auch der Veranstaltungssaal vom Imam oder auch den MusiklehrerInnen genutzt.

Therapieformen, wie z.B. die Musiktherapie, werden ebenfalls hier durchgeführt. Rechter

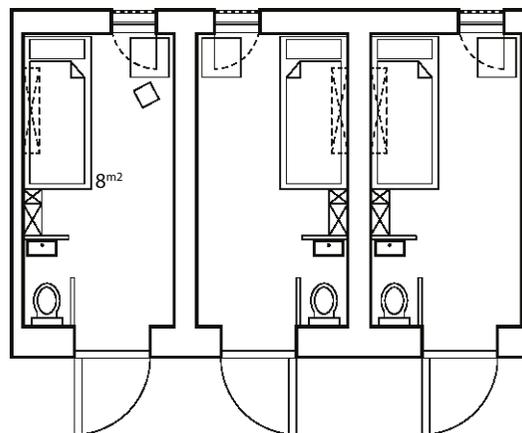


Abbildung 3 Schematische Abbildung eines Haftraumes Trakt A

Hand befinden sich die Gewächshäuser mit einem zugehörigen Gärtnereibetrieb.

Zurück beim ersten Haftrakt, beim Zugehen auf den Eingang des Traktes, hört man aus dem ersten Obergeschoß Musik aus einer Zelle. Beim Betreten des Baukörpers Haftrakt A ist linker Hand die Wachstube und das Wachzimmer der JustizbeamtenInnen, welches augenscheinlich auch als Sozialraum für die BeamtenInnen genutzt wird.

Der Essbereich ist im hinteren Bereich und sehr klein gestaltet, sodass man gerade noch zu dritt sein Mittagessen einnehmen kann. Den Rucksack muss ich im Wachzimmer lassen. Im Erdgeschoß liegen die Räumlichkeiten der Ergotherapie und Gruppen- bzw. Arbeitsräume. Im oberen Geschoß, dem Haftrakt A befindet sich der gelockerte Vollzug. Die Jugendlichen haben einen eigenen Schlüssel, mit dem sie mit der sogenannten Hotelsperre selbst entscheiden, ob sie ihren Haftraum verschließen wollen oder dieser offen bleibt. Die Aufsicht kann noch einmal sperren, dann ist der Jugendliche ganz eingesperrt - grundsätzlich bleibt es aber die Entscheidung des Jugendlichen. Im gleichen Trakt gibt es auch die Sozial- bzw. Gemeinschaftsräume. Die Sozialräume sind jeweils einer Küche zugeordnet. Eine Playstation und ein Bildschirm sowie eine Couch sind auch im Sozialraum untergebracht.

Im weiteren Verlauf der Besichtigung erhält man Einblick in die verschiedenen Ausbildungsstätten der Jugendlichen. 14 unterschiedliche Lehrausbildungen kann man in der JVA Gerasdorf beginnen und abschließen. Dazu gehören Bäcker, Elektrotechniker, Frisör, Gastronomiefachmann, Restaurantfachmann, Koch, Karosseriebautechniker (Spengler, Karosser,

Lackierer, Fahrzeugfertiger), Kraftfahrzeugtechnik, Lackiertechnik, Maler- und Beschichtungstechniker, Maurer, Metalltechnik und Tischler.

Der Bibliotheksraum, die Lehrräume und ein Veranstaltungssaal sind im mittleren Teil des Gebäudekomplexes untergebracht. Der Hafttrakt D ist für Jugendliche und Junge Erwachsene vorgesehen, die im Maßnahmenvollzug untergebracht sind oder zu psychischen Besonderheiten neigen.

Der Gebäudekomplex Gerasdorf wurde in den späten 1960er Jahren errichtet und Anfang 1970 eröffnet. Eine leichte Patina hat sich mittlerweile am Bau verfestigt und versprüht ein wenig Charme in einer architektonisch und atmosphärisch eher drückenden Gebäudeanlage. Eine klassische weiße Putzfassade prägt die Hüllen der Räumlichkeiten.

Die Mauer, die den ganzen Komplex umgibt, wirkt extrem – als wäre man in einem Hochsicherheitsgefängnis. Meines Erachtens nach obsolet und übertrieben, wenn man bedenkt, dass dies eine Jugendstrafanstalt ist, deren eigentliches Ziel es ist, den Menschen zu (re)sozialisieren. Die inneren Räumlichkeiten sind meist weiß



Abbildung 4: Raum für Ergotherapie

verputzt und wirken nicht sehr wertschätzend gegenüber den dort arbeitenden und lebenden Menschen. Von Seite der MitarbeiterInnen in der Justizanstalt ist man um ein respektvolles und höfliches Miteinander bemüht und man merkt, dass versucht wird, das Beste aus den räumlichen Gegebenheiten zu machen. Die Ressourcenknappheit im Strafvollzug zeigt sich an den knappen bemessenen Räumlichkeiten wie

auch am niedrigen Personalstand. Während des Aufenthaltes gewann man den Eindruck, dass versucht wird, konstruktiv und zukunftsorientiert zu arbeiten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu arbeiten.

Entwurfstypologisch betrachtet überwiegen lange Gänge mit angereihten Räumen, welche zum Teil durch Oberleuchten natürlich belichtet werden.



Abbildung 5: Außenansicht Turnsaal

Die Zellen reihen sich entlang des Erschließungsgangs. Die Zellen sind nach der typischen Flaschenhalstypologie (Abb.3) entworfen, die auch häufig in Krankenhäusern und Hotels zum Einsatz kommt. (Vgl. Seelich 2009: 43). Der Bau weist somit eine typische Typologie im Gefängnisbau des 20. Jahrhunderts auf. (Abb. 2). Der Erschließungsgang wird nur am Ende des Ganges durch ein einziges Fenster natürlich belichtet. Auf 8m² sind die

Häftlinge in Einzelzellen untergebracht. Innerhalb dieser 8m² sind ein Waschbecken und ein WC, eine Matratze, sowie ein stehender Kasten und ein hängender Kasten untergebracht. Abends, nach den Einschlusszeiten, unterhalten sich die Häftlinge auch häufig noch von Fenster zu Fenster.



Abbildung 6: Veranstaltungssaal



Abbildung 7: Kapelle

5.2

Gerichtsgefängnis Korneuburg

Am 10.11.2021 wurde ich im Gerichtsgefängnis Korneuburg erwartet. Auch diesmal erhielt ich gegen einen Ausweis eine Besucherkarte. Allerdings war der Warteraum diesmal nicht wirklich vorhanden. Mitnehmen durfte ich nur meine Unterlagen sowie etwas zum Schreiben. Der „Warteraum“ funktionierte wie ein Verteilerraum. Dort holte mich Kommandantin Reiterer ab und begann mit der Führung durch die JVA.

Zuerst ging es in den vierten Stock, in den gelockerten Vollzug für Frauen. Am Dach haben die Frauen einen eigenen Spazierhof, der im Sommer auch als kleiner Gärtnereihof dient. Kleine, nachträglich installierte Hochbeete verschönern den Spazierhof ein wenig. Der Hof am Dach ist durch Mauern abgeschlossen, damit die Kontaktaufnahme zu den anderen Gefangenen unterbunden wird.

Im dritten Obergeschoß des Gesperres ist der gelockerte Vollzug (Wohngruppenvollzug) untergebracht. Das heißt, ebenso wie in Gerasdorf, haben die Gefangenen ihre eigenen Schlüssel und dürfen sich innerhalb ihrer Zellen und auch am Gang sowie in den angeschlossenen Sozialräumen

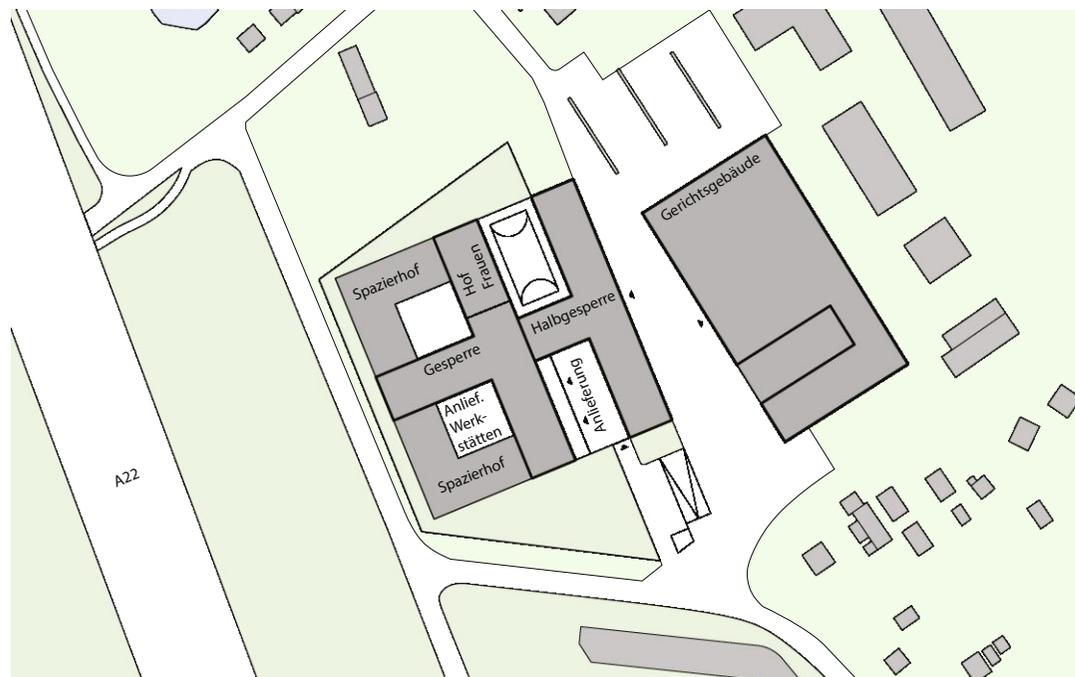
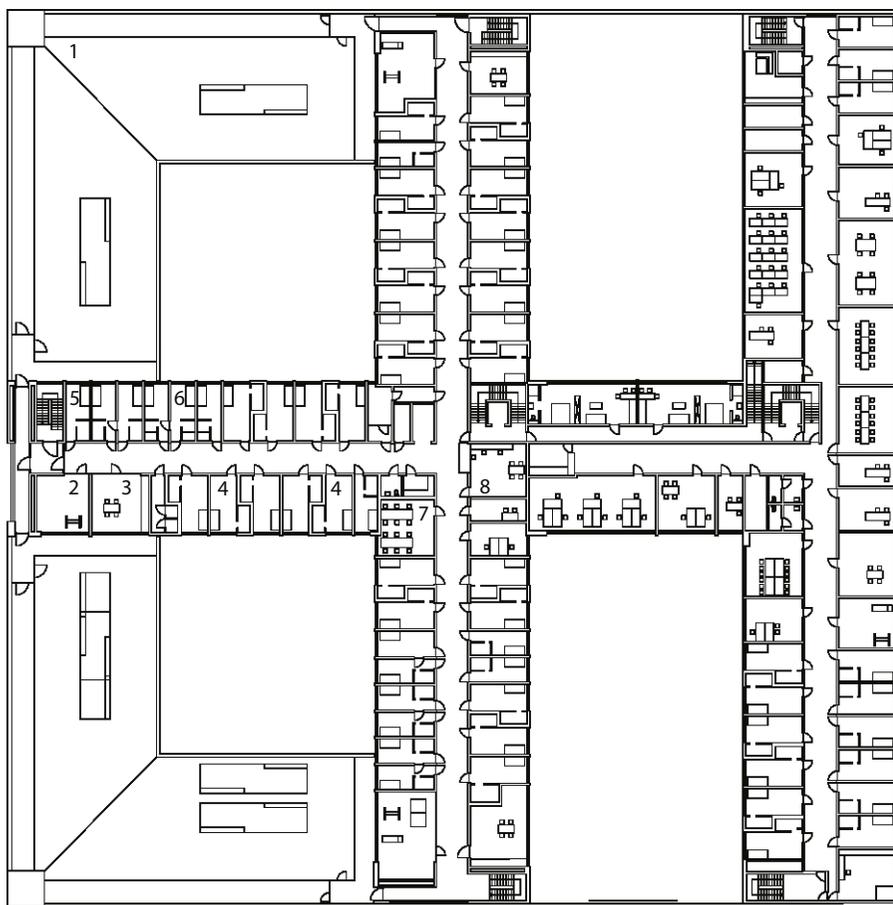


Abbildung 8: Lageplan Gerichtsgefängnis Korneuburg

aufhalten. In Korneuburg sind die Gefangenen hauptsächlich zu zweit untergebracht. Im Gegensatz zu Gerasdorf gibt es hier aber Duschen im Haftraum. Einerseits verhindert dies Übergriffe in Gemeinschaftsduschen, andererseits schützt man so die Privatsphäre der Häftlinge. Die PlanerInnen des Gefängnisses, Dieter Mathoi Architekten & DIN A4 Architektur achteten auf

einen guten Tageslichtfaktor innerhalb der JVA und schufen - verglichen mit anderen Gefängnisbauten bzw. Gerichtsgefängnissen in Österreich - einen modernen Bau und gleichzeitig übersichtlichen Gebäudekomplex. Eine helle Gestaltung trägt zu einem angenehmen Arbeitsumfeld für die Angestellten sowie die InsassInnen in der JVA bei. Man erkennt, verglichen mit Gerasdorf,



- 1 Spazierhof
- 2 Sozialraum
- 3 Küche/Sozialraum
- 4 L-Typ Haftraum
- 5 Einzelhaftraum
- 6 Haftraum "Listerner Zelle"
- 7 Schulungsraum



Abbildung 9: Grundriss Regelgeschoß Gerichtsgefängnis Korneuburg

sofort die Unterschiede und Einflüsse, die helle Räumlichkeiten auf die Psyche und das Verhalten der InsassInnen sowie auch auf die insgesamt Atmosphäre im Strafvollzug haben. Eine Wertschätzung der Häftlinge und der Angestellten des Gefängnisses ist im Entwurf und der Ausführung des Gerichtsgefängnisses Korneuburg erkennbar.

Städtebaulich gesehen schafft das Gebäudeensemble am Exerzierplatz, einem Entwicklungsgebiet in Korneuburg, ein neues Zentrum. Die beiden unterschiedlichen Gebäudekomplexe, das Gefängnis und das Gericht, stehen einander leicht schräg gegenüber. Die Unterschiede hinsichtlich Funktion sind an der Fassade sofort ablesbar. Während das Gerichtsgebäude durch viele Fassadenöffnungen einen betont offenen Charakter vermittelt, ist das Gefängnis nach außen sehr introvertiert geplant. Da die beiden Funktionen eines Gerichts und einer JVA unweigerlich ineinander greifen, ist das Gericht mit der JVA unterirdisch verbunden - vor allem auch, um den neu geschaffenen Platz nicht zu stören.

Energietechnisch wurde das Justizzentrum Korneuburg als Passivhaus konzipiert.

Das innenräumliche Konzept des Gerichtsgebäudes definiert sich durch zwei Belichtungshöfe, die auch als Erschließung dienen. Ein

Rücksprung in der Kubatur des Gebäudes definiert den Eingang zum Gericht deutlich und sichtbar. Von dort erreicht man die öffentlichen Bereiche, wie zum Beispiel eine Cafeteria und ein Servicecenter. Damit ein reibungsloser Ablauf der Gerichtsverhandlungen erreicht wird, wurde das Erdgeschoß um einen halben Meter angehoben. Dadurch wird auch der Einblick in die Gerichtssäle erschwert. Im ersten Obergeschoß befinden sich Verhandlungsräumlichkeiten sowie die Büros der Staatsanwaltschaft und der StrafrichterInnen. Im zweiten und dritten Obergeschoß liegen die Räumlichkeiten des Landesgerichts.

250 Häftlinge können in Korneuburg untergebracht werden. Aufgrund unterschiedlicher NutzerInnengruppen und Funktionen gliedert sich die JVA in unterschiedliche Volumina. Die Konzeption der Baukörper untergliedert sich vor allem in zwei Hauptteile – Gesperre und Halbgesperre. Bereiche wie der Aufnahme- und Entlassungsbereich, die Besucher- und Vernehmungsräumlichkeiten sind im zum Platz gewandten Halbgesperre untergebracht. Um Bewegungsabläufe zu vereinfachen, sind Räume, die der Vernehmung oder dem Besuch von Häftlingen dienen, an der Schnittstelle zwischen Gesperre und Halbgesperre untergebracht.



Abbildung 10: Spazierhof Korneuburg

SozialarbeiterInnen, RechtsanwältInnen und BesucherInnen kommen durch den Haupteingang des Gefängnisses. Die Gefangenen werden direkt über das Halbgesperre in die Besprechungsräumlichkeiten gebracht. Büroräumlichkeiten befinden sich im ersten Obergeschoß des Halbgesperres. Die FreigängerInnenabteilung ist hauptsächlich im südlichen Teil des Halbgesperres der JVA untergebracht und hat einen eigenen Zugang

nach draußen.

Der westliche Baukörper, das Gesperre, beinhaltet im Erdgeschoß ein Wachzimmer sowie die Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe - eine Schlosserei, eine Tischlerei und eine Wäscherei. Der Grundriss ist T-förmig und vom ersten bis zum dritten Obergeschoß sind die Häftlinge untergebracht. Drei Haftabteilungen wurden pro Geschoß geplant. Alle verfügen über einen direkten



Abbildung 11: Haftraum Korneuburg

Zugang zu Bewegungshöfen. Je nach Haftart sind die Abteilungen als Wohngruppen definiert oder als geschlossene Abteilung mit versperrten Hafträumen.

In Korneuburg gibt es drei unterschiedliche Typologien von Hafträumen. Die Flaschenhalstypologie, welche 12,5m² Fläche umfasst, ist vor allem für die Einzelbelegung von FreigängerInnen vorgesehen. Jugendliche StraftäterInnen

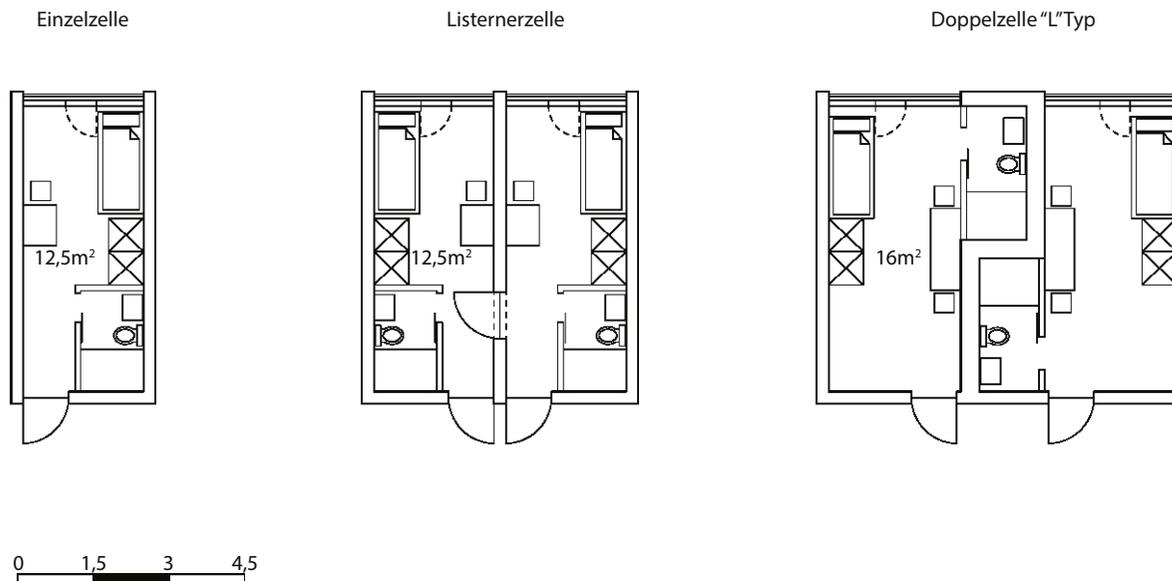


Abbildung 12: Zellentypen Korneuburg

sind in denselben Typen von Hafträumen untergebracht – allerdings mit der Besonderheit einer Verbindungstür zwischen zwei Zellen. Diese besondere Form wird Listener Zelle genannt. Listener sind Insassen, die eine spezielle Ausbildung absolviert haben, um Häftlingen, die gerade in die Anstalt gekommen sind - meist in U-Haft - zur Seite zu stehen, da die Suizidgefahr Schätzungen zufolge, gerade am Beginn des

Gefängnisaufenthaltes fünf bis zehnmal höher ist als im normalen Lebensalltag. (vgl. Flori 2016). Die Mehrheit der Hafträume umfasst 16m² und ist für eine Belegung zu zweit gedacht. In diesem Fall lässt die Grundrissform eines „L“ immer zwei Hafträume ineinandergreifen.

„Das Problem ist, dass das Trennungsgebot aufgrund der Ressourcenknappheit nicht ausreichend eingehalten wird. Das heißt, dass sich der Strafvollzug nicht ausreichend vom Maßnahmenvollzug unterscheidet. Er hat zu sehr Strafcharakter und zu wenig Therapiecharakter.“

Veronika Hofinger, Kriminalsoziologin, Universität Wien, 2021

Alternative Vollzugsformen



6 Alternative Vollzugsformen

6.1

Allgemeines

Grundsätzlich zu unterscheiden sind die geschlossene und die offene Vollzugsform. Die geschlossene Vollzugsform zeichnet sich durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel Fenstergitter, Umfassungsmauern und spezielle Sicherheitstüren, aus. Im Gegensatz dazu kommt die offene Vollzugsform ohne derartige Sicherheitsvorkehrungen, beziehungsweise in viel geringerem Maße, aus. Innerhalb der Anstalten ist es den jugendlichen im offenen Vollzug erlaubt sich frei zu bewegen. Im geschlossenen Vollzug sollen die Jugendlichen unmittelbar beaufsichtigt werden, wenn sie sich am Anstaltsgelände bewegen. Die Art der Unterbringung von Jugendlichen ergibt sich aus der Eignung des Jugendlichen. Grundsätzlich eignet sich der offene Vollzug für die meisten Jugendlichen besser, da dieser die adäquatere Form im Hinblick auf die Resozialisierung darstellt. Eine Arbeit innerhalb oder auch außerhalb der Anstalt ist möglich. Diese Arbeitsmöglichkeit führt in der Regel nach der Haftentlassung zu einer besseren Eingliederung in die Gesellschaft und in ermöglicht ein gelingendes

soziales Handeln. Das Leben im offenen Vollzug fördert Selbstständigkeit und gleicht dem Leben außerhalb des Vollzugs in vielen Bereichen.

In Deutschland gibt es außerdem noch den Vollzug in freien Formen. Der Vollzug in freien Formen zeichnet sich vor allem durch mehr Gestaltungsmöglichkeiten des Alltags in der Haft aus. Der delinquente Jugendliche wird hierbei bei einer Hausfamilie beziehungsweise in Wohngemeinschaften untergebracht. Die Standards dieser Einrichtungen sind nach der Jugendhilfe ausgerichtet. Der Status des Jugendlichen ändert sich dabei nicht, er bleibt immer noch Häftling der jeweiligen Vollzugsanstalt. Das Anstaltspersonal informiert den Jugendlichen über diese Möglichkeit und nach diagnostischen Tests ist es möglich, dass sich der Jugendliche um einen Vollzug in freien Formen bewirbt. Der Entscheid über die Aufnahme in diese Vollzugsform obliegt in der Folge dem Anstaltsleiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

(Vgl. Heinz 2019: 20ff).

Im Folgenden wird ein Projekt aus Deutschland, das den Vollzug in freien Formen anbietet, kurz beschrieben.

6.2

Seehaus Leonberg

Das Seehaus in Leonberg in Bayern ist ein Projekt, das den Jugendstrafvollzug in freien Formen anbietet. Statt mit Sicherheitsmaßnahmen zu arbeiten, setzt der Strafvollzug in freien Formen vor allem auf eine familienähnliche Struktur, bei der Jugendliche und junge Erwachsene in Wohngemeinschaften zusammenleben. Direkt nebenan leben die sogenannten Hauseltern mit ihren eigenen Kindern. Die Familie lebt vier Tage die Woche und auch jedes zweite Wochenende mit den Gefangenen gemeinsam im Seehaus. Der Grundgedanke bei diesem Konzept besteht darin, den Häftlingen ein Familienleben vorzuleben. Viele Jugendliche kennen es nicht, gemeinsam zu essen oder auch Konflikte gemeinsam konstruktiv innerhalb der Familie zu lösen. Ist die Familie nicht hier, übernehmen SozialarbeiterInnen des Seehauses die Betreuung.

Das Leitbild und die Idee des Seehauses Leonberg ist „Restorative Justice“. Dies bedeutet, dass nicht die Strafe im Vordergrund steht, sondern vielmehr die Verantwortungsübernahme für die Tat und die Reintegration der Täter, der Opfer und deren Angehörigen in ein normales Alltagsleben.

Das Seehaus Leonberg liegt in einer ländlichen

Umgebung, hat keine Mauern und ist auch nicht als Gefängnis oder Ähnliches zu erkennen. Dennoch ist es nicht erlaubt, sich außerhalb des vorgeschriebenen Bereichs zu bewegen. (Vgl. Gefängnisseelsorge 2021).

Junge Männer zwischen 14 und 23 Jahren können ihre Strafe im Seehaus verbüßen. Ein Schwerpunkt hierbei ist die Behandlung und Aufnahme von eher älteren Jugendstrafgefangenen, die eine längere Haftstrafe abzubüßen zu haben. Das Alter beim Einstieg in das Seehaus liegt bei 18,9 Jahren. (Vgl. Heinz 2019: 31). Dabei gilt es zu beachten, dass eine Reststrafdauer von mindestens neun Monaten notwendig ist, um aufgenommen zu werden. Weiters sind Täter, die Sexualstraftaten begangen haben, ausgeschlossen. Zuallererst durchlaufen potenzielle Kandidaten diagnostische Tests in der Vollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind. Wenn die Testergebnisse die Eignung für diese Vollzugsform belegen, wird der Häftling über die Möglichkeit dieser Haftform informiert. Möchte der Strafgefangene diese Vollzugsform für sich in Anspruch nehmen, so kann er sich um Platz im Seehaus bewerben. Schlussendlich entscheiden die Anstaltsleitung des Seehauses und der derzeitigen Vollzugsanstalt nach erfolgreichen Bewerbungsgesprächen

gemeinsam mit MitarbeiterInnen des Seehauses und der dort Teilnehmenden über eine endgültige Aufnahme. Ebenso werden die anderen Häftlinge des Seehauses in die Gespräche miteinbezogen. Jemand, der bereits länger im Seehaus ist, wird dann der „Buddy“, ein unterstützender Begleiter, des Neuzugangs und erklärt ihm besondere Rechte und Pflichten im Seehaus und auch den straffen Wochenplan. (Vgl. Schroven 2019: 53).

Das Konzept des Seehauses basiert darauf, für die Jugendlichen eine familienähnliche Gemeinschaft zu etablieren, der sie vertrauen können. Über ein strenges Stufensystem können die Jugendlichen durch positives Verhalten ihre Freiheiten innerhalb der Gemeinschaften ausbauen und damit im Stufensystem sukzessive aussteigen. Negatives Verhalten wird sanktioniert und führt zu einer Herabstufung und dem Entzug der zuvor gewonnen Privilegien. Die letzte Sanktionierung ist die Überstellung in die vorherige Strafvollzugsanstalt. Etwa ein Drittel der Jugendlichen, die sich für das Seehaus bewerben, brechen die Maßnahme des Vollzugs in freien Formen vorzeitig freiwillig ab oder müssen das Seehaus verlassen. Die Gründe hierfür sind aber sehr unterschiedlich. (Vgl. ebd.: 2019: 53).

Die angestrebte positive Gruppenkultur spielt beim Konzept in Leonberg eine wichtige Rolle. Die Gesprächsrunden mit BetreuerInnen im Seehaus gehören zu den verpflichtenden erzieherischen Maßnahmen, in denen das Verhalten der Jugendlichen aufgearbeitet und auch selbst untereinander reflektiert wird. Dadurch sollen die Jugendlichen lernen, auch mit Kritik umzugehen. Nach eigener Aussage vieler Jugendlicher waren diese Gespräche der Teil, der ihnen am meisten geholfen hat, sich selbst zu reflektieren und besser wahrzunehmen. Das Konzept der „positiven Jugendkultur“, bei dem die Jugendlichen voneinander lernen sollen, wird ergänzt durch das Familienprinzip, welches als zweite pädagogische Grundsäule dient. (Vgl. Bericht Chance 2008: 138).

Durch die Befragung und Evaluierung einiger Interviews von Jugendlichen, die am Projekt Chance teilnahmen, konnten einige Aussagen, die das Seehaus beschreiben, getroffen werden. (Vgl. ebd.: 107).

Die negativen Effekte eines Jugendgefängnisses werden reduziert. Die größten Unterschiede aus Sicht der Jugendlichen zum Jugendgefängnis waren „mehr Freiheiten“, „mehr Außenkontakte“

und keine „Knastkultur“. Vor allem die Möglichkeit „nach draußen“ zu gelangen, war ein wichtiger Unterschied für die Jugendlichen. Der Besuch der Eltern, der PartnerIn und auch die Aussicht, außerhalb der Anstalt Praktika zu absolvieren bzw. einer Arbeit nachzugehen, werden positiv hervorgehoben. Die Kombination eines streng geregelten Tagesablaufes in Kombination mit Kontakten zur Außenwelt fördert eine gelingende Integration in das alltägliche Leben nach dem Vollzug. Im Gefängnis wird meist nur „rumgehungen“ und somit die Umgewöhnung und der Wiedereinstieg ins Alltagsleben nach dem „Knast“ erschwert.

Starke Unterschiede sehen Jugendliche auch in der Gruppendynamik zwischen Jugendgefängnis und dem Seehaus. Während in der Justizvollzugsanstalt meist gleiche Nationalitäten miteinander verkehren und sich zu Gruppen zusammenschließen, ist dies im Seehaus nicht so.

Positiv bewertet wird auch der von gegenseitiger Wertschätzung getragene Umgang der Jugendlichen untereinander. Im Seehaus gäbe es seltener körperliche Auseinandersetzungen und der Umgang untereinander sei respektvoller. Insgesamt wird ein besseres Verhältnis zwischen

BetreuerInnen und Jugendlichen konstatiert. Einer der Hauptkritikpunkte seitens der Jugendlichen sind die wenigen Rückzugsmöglichkeiten aus der Gruppe im Projekt „Chance Seehaus“. Die unzureichenden Rückzugsräume und Rückzugszeiten lösen Stress aus. Gleichzeitig motiviert diese Situation die Jugendlichen nach eigenen Aussagen aber dazu, im Stufensystem auszusteigen, um mehr Privatsphäre zu gewinnen. (Vgl. ebd.: 82).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einrichtung Seehaus Leonberg eine intensive erzieherische Arbeit leistet, die den aktuellen Standards der Kriminalpädagogik entspricht. Die Schwerpunkte liegen in der Ausbildung bei Schule und Beruf sowie bei praktischen, handlungsorientierten Projekten. Die Jugendlichen erhalten klares Feedback über ihr Verhalten. Soziales Training, erlebnispädagogische Maßnahmen und Sportangebote und ein klar strukturierter Alltag prägen das Leben im Seehaus Leonberg. Die „Knastkultur“ wird minimiert und prosoziales Verhalten wird honoriert. (Vgl. ebd.: 138).

6.3

Maßnahmenzentrum Uitikon

Das Gefängnis beziehungsweise Maßnahmenzentrum in Uitikon, einem kleinen Vorort von Zürich mit 4000 Einwohnern, wirkt auf den ersten Blick sehr malerisch. Keine Mauern und auch kein Sicherheitspersonal ist sichtbar. Trotzdem werden hier junge Menschen, die wegen Tötungsdelikten, Raub und Vergewaltigungen verurteilt wurden, auf ein Leben in Freiheit vorbereitet.

Die folgenden Beschreibungen des Maßnahmenzentrums Uitikon sind aus dem „Gesamtkonzept MZU 2014“ entnommen.

In Uitikon finden sich drei Vollzugsformen unter einem Dach. Die Form mit dem Rechtstitel „Maßnahme für junge Erwachsene“, der „Freiheitsentzug“ und die „Schutzmaßnahme“.

Menschen zugeordnet der „Maßnahme für junge Erwachsene“ treten nach einem sorgfältigen Abklärungsverfahren in die geschlossene oder offene Abteilung des MZU ein. Sie werden während ihrer Maßnahme beruflich, schulisch, sozialpädagogisch und therapeutisch hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Persönlichkeit begleitet und

gefördert. Außerdem sind die Täter angehalten, an interdisziplinär geleiteten Trainingsmodulen zur Rückfallprävention teilzunehmen. Lässt die Einschätzung des Maßnahmenverlaufs eine positive Prognose zu, so wird dem jungen Täter die Versetzung in die nächste Progressionsstufe vorgeschlagen. Diese bringt mehr Eigenverantwortung und Selbstständigkeit mit sich. Das bedeutet ein größeres Maß der Vollzugsöffnung am Wochenende und eröffnet auch die Möglichkeit, externen Freizeitaktivitäten während der Woche nachzugehen. Angepasst an die jeweilige Abteilung wird gegen Ende der Maßnahmen der Freiheitsgrad stetig angepasst und ausgebaut.

In der geschlossenen Abteilung stehen für diese Maßnahme zehn Plätze, im offenen Bereich maximal 20 plus vier Plätze und in der Wohngruppenabteilung zehn Plätze einschließlich der Wohngruppenexternate zur Verfügung. Die Wohngruppenexternate dienen als Progressionsstufe vor der bedingten Entlassung.

Der Großteil dieser Straftäter tritt in den geschlossenen Vollzug ein. Die ersten drei Monate werden grundsätzlich in der geschlossenen Abteilung verbracht. Nach und nach können Vollzugslockerungen, die immer an eine Risikoeinschätzung gebunden sind, gewährt werden.

Nach circa acht bis zehn Monaten treten die meisten Straftäter in die offene Abteilung über und können dort zwischen einem und bis zu drei Jahren bleiben. Am Ende dieser „Module“ steht die „Wohngruppe Austritt“, in der man meist von wenigen Monaten bis zu maximal einem Jahr verbringt.

Junge Straftäter, die der „Schutzmaßnahme“ zugeordnet sind, treten entweder in die geschlossene oder offene Abteilung des MZU ein. Sie haben vergleichbare Ziele hinsichtlich schulischer Förderung und Aufenthaltsdauer wie jene Täter mit dem Rechtstitel „Maßnahme für junge Erwachsene“. Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus ihrem Alter und dem Entwicklungsstand. Angestrebt werden die schulische Abklärung und Förderung und im besten Fall auch ein schulischer Abschluss. Die Milieugestaltung dieser Gruppe ist ein wichtiger Faktor, da sie die Einübung sozial erwünschten Verhaltens stärkt. Der Jugendliche bekommt Bezugspersonen zugewiesen. Selbstverantwortung und Selbstregulation sollen gestärkt werden.

Für den Vollzug in einer Wohngruppe der geschlossenen Abteilung stehen hier zehn Plätze zur Verfügung.

Bei jungen Straftätern mit dem Rechtstitel

„Freiheitsentzug“, sind Aufenthaltsdauer und mögliche Progressionen abhängig vom Gerichtsurteil und dem Strafbefehl. Diese Form des Strafvollzuges wird mehrheitlich in der geschlossenen Abteilung abgeleistet. Die Zusammenarbeit mit dieser Gruppe von Straftätern ist mehrheitlich vom klaren Zwangscharakter dieser Unterbringung geprägt. Sozialpädagogische Trainingsprogramme und Delikttherapien können in Anspruch genommen werden, sind jedoch nicht verpflichtend. Es gibt die Möglichkeit, in die offene „Wohngruppe G“ für den Freiheitsentzug überzutreten. Hierfür sind vier Plätze vorgesehen. Dabei kann der Jugendliche intern als auch extern eine Schule oder einen Ausbildungsbetrieb besuchen. In der „Wohngruppe Austritt“ steht hier ein Platz zur Verfügung.

Das MZU versucht – vor allem durch ein gut funktionierendes interdisziplinäres Netzwerk – die Entwicklung des Einzelnen hinsichtlich Ausbildung, Ausbau sozialer Fähigkeiten und Auseinandersetzung mit der eigenen Delinquenz, positiv zu unterstützen.

Beim Eintritt in das MZU wird zuallererst der berufs- und ausbildungstechnische Stand der Jugendlichen geklärt. Jeder Jugendliche bekommt am Anfang eine BetreuerIn zugewiesen, welche bis

zum Ende der Maßnahme für den Jugendlichen verantwortlich ist. Die Hauptaufgabe dieser Bezugsperson besteht darin, die Kooperation und Motivation des Jugendlichen mit dem BetreuerInnenstab aufrechtzuerhalten. Sowohl Kooperation als auch Motivation bilden die Basis, um eine intensive Persönlichkeitsentwicklung günstig zu beeinflussen. Ist der Verlauf und die Entwicklung des Jugendlichen positiv zu bewerten, so ist in Abklärung mit dem Jugendlichen, eine Vollzugslockerung durch Begleitung und Unterstützung vorzunehmen. Anfangs ist eine solche Vollzugslockerung eine Herausforderung für die Jugendlichen, da auf die geschlossenen und strukturierten Rahmenbedingungen, Selbstbeherrschung und Eigenverantwortung als direkter Gegensatz folgen. Solche Lockerungen werden nur nach ausführlichen Standortbestimmungen über Arbeit und das soziale Umfeld genehmigt und müssen von allen Betroffenen befürwortet werden. Die Hauptbezugspersonen haben somit die Möglichkeit, sich mit mehreren Meinungen auseinanderzusetzen, was ihnen Sicherheit in ihren Handlungen und Entscheidungen gibt. Das Ende der Maßnahmen wird meist im Wohngruppenvollzug „Austritt“ realisiert. Danach folgt meist die bedingte Entlassung.

In Uitikon stehen insgesamt 64 Vollzugsplätze zur Verfügung, wovon zehn auf den geschlossenen Wohngruppenvollzug fallen, weitere 24 Plätze auf den offenen Vollzug und 20 Plätze auf die geschlossene Abteilung.

Der Stellenplan ist folgendermaßen aufgegliedert:

In der geschlossenen Abteilung sind 16 SozialpädagogInnen angestellt, sieben AusbilderInnen, die in den Betrieben arbeiten und zwei LehrerInnen, die im schulischen Bereich arbeiten.

In der offenen Abteilung sind 14 SozialpädagogInnen angestellt. Je zwei Wohngruppen betreuen 22 AusbilderInnen, die in den Betrieben arbeiten und eine Lehrerin, die den schulischen Bereich betreut. Die Wohngruppe „Austritt“ beschäftigt drei SozialpädagogInnen.

Die Logistik hat je acht Stellen für die Verwaltung und elf für die Sicherheit und den technischen Dienst. Insgesamt verfügt das MZU Uitikon 85 MitarbeiterInnen.

Der architektonischen Gestaltung des MZU wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Eine sinnvolle Raumgestaltung wird als Instrument verstanden,

eine „innere Ordnung durch äußere gestaltete Ordnung herzustellen.“ Eine klare äußerliche Struktur und Ordnung vermitteln Ruhe und Sicherheit. Beides soll aber natürlich auch Grenzen und Verbindlichkeit suggerieren. Diese Strukturen sollen beweglich und wandelbar bleiben, um auf aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen reagieren zu können. (Vgl. Gesamtkonzept MZU 2014: 5).

Die Zielsetzung des MZU wird im „Gesamtkonzept 2014“ folgendermaßen beschrieben:

„Die Maßnahmen haben zum Ziel, die jungen Straftäter zu befähigen, möglichst selbstständig und legal im Kontext unseres Gesellschaftslebens zu leben und für ihre Lebensgestaltung in jeder Hinsicht Selbstverantwortung zu übernehmen. In der Maßnahme lernen sie, Risikosituationen für delinquentes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und alternative, prosoziale Verhaltensweisen anzuwenden und in weiteren Risiko- oder Krisensituationen frühzeitig zu erkennen, professionelle Hilfe anzufordern und diese vorübergehend in Anspruch zu nehmen, sich langfristig eine stabile Lebenssituation zu sichern. Konkret verfügen die jungen Straftäter nach der Maßnahme über eine ausreichende Berufsbildung und können sich in die Arbeitswelt integrieren. Sie haben ihre sozialen Kompetenzen soweit entwickelt,

dass sie über angemessene Frustrationstoleranz, Kongruenz, Rücksichtnahme, Empathie sowie über ausreichende Kommunikations-, Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien verfügen und somit in der Lage sind verantwortungsvoll zu handeln.“ (Gesamtkonzept MZU 2014: 3).

„Ein sehr wichtiger Teil unseres Jugendstrafvollzuges ist es, das Leben ‚draußen‘ zu simulieren. Die Jugendlichen sollen vom wirklichen Leben nicht entwöhnt werden, sondern sie sollen nach Möglichkeit in sicherer Umgebung – für beide Seiten, nämlich für die Insassen und für die Umgebung draußen – lernen zu leben. Zudem ist es in Gerasdorf so, dass die Kolleginnen und Kollegen der Justizwache in Zivil arbeiten. Der Grund ist, dass es einfach viel leichter ist, an die jungen Menschen heranzukommen. Die meisten Insassen nehmen einen schon anders wahr – in Uniform als Autorität und in Zivilkleidung ist man oft mehr so etwas wie eine Vater- bzw. Mutterfigur, Partner auch in gewissen Dingen.“

Michael Heiling, Justizwachebeamter in Gerasdorf, 2021

Entwurf

7 Entwurf

7.1

Inhaltliche Komposition

Aufgrund der durchgeführten Interviews, Besichtigungen, ausgewerteten Statistiken und anderer Daten wurde die Entscheidung getroffen, ein modellhaftes „Maßnahmenzentrum“ für straffällige Jugendliche zu entwerfen.

Denn die Recherche hat aufgezeigt, dass differenziertere Einrichtungen zur Anhaltung von straffälligen Jugendlichen notwendig sind.

Die Institution des Maßnahmenzentrums soll einerseits als Beratungsstelle fungieren und andererseits die Möglichkeit bieten, VertreterInnen der Berufsgruppen Psychologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie RechtsvertreterInnen unter einem Dach zu vereinen.

Das Maßnahmenzentrum soll für 16 jugendliche Männer und Frauen zwischen 14 und 21 Jahren zur Verfügung stehen – und auch darüber hinaus, wenn die Maßnahme noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Es sollen dort jugendliche Straftäter untergebracht werden können, bei denen das Instrument der

Untersuchungshaft vermieden werden soll und die die Ansprüche erfüllen und persönlich bereit sind, in Haft ein Ausbildungsverhältnis einzugehen bzw. eine bereits zuvor begonnene Ausbildung fortzusetzen. Im Vorfeld der Aufnahme erfolgt eine Erhebung der psychischen und sozialen Umstände des Häftlings durch die Jugendgerichtshilfe. Das bedeutet, dass eine richterliche Anweisung zur alternativen Unterbringung ausgesprochen und in der Folge durchgeführt wird. Nicht aufgenommen werden können Jugendliche, von denen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht.

Während des Aufenthaltes im Maßnahmenzentrum wohnen die Jugendlichen in Wohngemeinschaften, in welchen auch die sozialpädagogischen BetreuerInnen leben bzw. nächtigen. Jeder/m Jugendlichen wird eine fixe sozialpädagogische Bezugsperson zugeteilt, deren Aufgabe es ist, den Jugendlichen dabei zu unterstützen sich an das neue Lebensumfeld zu gewöhnen. Die Aufgabe dieser Bezugsperson ist es, während der gesamten Dauer der Maßnahme, eine Kooperationsbereitschaft hinlänglich der Maßnahmenziele aufrecht zu erhalten. Die Bezugsperson verabredet sich regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen mit der eingewiesenen Person. Im Mittelpunkt dieser Gespräche stehen

die Beschäftigung mit den deliktischen Verhaltensweisen sowie Alltagsthemen, die sich in Bezug auf das Leben und das damit verbundene Umfeld im Maßnahmenzentrum ergeben.

Die jungen Strafgefangenen haben an sozialpädagogisch-therapeutisch geleiteten Trainingsprogrammen zur Deliktprävention teilzunehmen und müssen sich dabei mit ihren delinquenzfördernden Haltungen auseinandersetzen. Im Maßnahmenzentrum wird von den untergebrachten jungen Menschen Verantwortungsübernahme in verschiedenen Bereichen eingefordert – zum Beispiel selbstständiges Aufstehen und pünktliches Erscheinen im Ausbildungsbetrieb, Einhalten von Therapiesitzungen und eine strikte Drogenabstinenz.

Bei einer stabilen Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen und der aktiven Mitarbeit an den Maßnahmenzielen sollen die Jugendlichen nach und nach mehr Freiheiten erlangen.

7.2

Das Stufensystem

Durch ein Belohnungssystem soll den Jugendlichen der Anreiz gegeben werden, an den

Maßnahmenzielen mitzuarbeiten und eine aktive Teilnahme zu fördern.

Dieses System besteht aus vier Stufen, die durchlaufen werden müssen, um ein erfolgreiches Abschließen der Maßnahmen zu erreichen und den Aufenthalt zu beenden. Jede Stufe bietet unterschiedliche persönliche Freiheiten.

In der ersten Stufe sollen sich die Jugendlichen an das neue Lebensumfeld gewöhnen. Sie wohnen in einer Wohngemeinschaft mit zwei SozialpädagogInnen. Sofern auch Frauen im Maßnahmenzentrum untergebracht sind, sind eine Sozialpädagogin und ein Sozialpädagoge für die Jugendlichen in der ersten Wohngemeinschaft zuständig.

In der ersten Stufe darf das Maßnahmenzentrum nur mit Begleitung der SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen verlassen werden.

In der zweiten Stufe werden die persönliche und auch die räumliche Freiheit erweitert. Die Wohngemeinschaft wird nun von nur mehr einer SozialpädagogIn bewohnt. Die Jugendlichen dürfen das Maßnahmenzentrum zum Arbeiten ohne Begleitung verlassen. Ein zusätzlicher Wohnraum in der Wohngemeinschaft soll die Honorierung guten Verhaltens unterstreichen.

In der dritten Stufe leben die Jugendlichen weiterhin mit einer SozialpädagogIn, aber die

persönlichen Freiheiten werden um einige Punkte erweitert. Das Zentrum darf nicht mehr nur für die Arbeit verlassen werden, sondern auch um etwaige wichtige ausgewählte Kontakte zu Familie oder Freunden zu pflegen. Der Jugendliche hat sich aber zu einer fix vereinbarten Uhrzeit wieder im Zentrum einzufinden. Mehrmalige Regelverstöße oder die Nichteinhaltung von Abmachungen können auch eine Rückstufung im Zentrum zur Folge haben. Ziel ist, dass der junge Straftäter eine Entwicklungsphase erreicht, in der er auf den Übertritt in die Wohngruppe „Austritt“ vorbereitet wird. In dieser letzten Stufe erlernen die Jugendlichen eine selbständige Lebensführung, die ihnen Orientierung und Halt im Alltag geben und Rückfälle in delinquentes Verhalten verhindern sollen.

Sie wohnen zu zweit in der Wohngemeinschaft und SozialpädagogInnen sind nicht mehr dauerhaft präsent. Am Wochenende erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, individuell festgelegte Beziehungsöffnungen einzugehen. Die zentrale Aufgabe hierbei ist, den Versuchungen der Freiheit zu widerstehen. Es geht um die Einschätzung und Kontrolle alter Verhaltensmuster, die delinquentes Verhalten fördern. Eine Abgrenzung zu Kollegen mit abweichenden

Verhalten ist ebenso notwendig wie eine strikte Abstinenz in Bezug auf Alkohol und Drogen.

Weitere Öffnungen werden gewährt, wenn es gelingt, eine regelmäßige Freizeitbeschäftigung aufzubauen. Bei einer stabilen Entwicklung soll die Person nach und nach Lockerungen zugestanden bekommen, bis sie regelmäßig das Zentrum zwischen Freitag und Sonntagabend verlassen darf. Ziel solcher Vollzugsöffnungen ist es, durch das Aufbauen positiver sozialer Bindungen, die Ablösung vom alten delinquenten Milieu zu unterstützen.

Im Mittelpunkt all dieser Öffnungsschritte hin zu mehr Freiheit steht eine sinnvolle und aktive Gestaltung der Freizeit.

Hierbei soll die delinquente Person in Eigenverantwortung zeigen, dass sie die Mechanismen, die zur Abwehr und Kontrolle alter delinquenzfördernder Muster erlernt wurden, auch positiv anwenden kann. Mehr Freiheit bedeutet mehr Eigenverantwortung wahrzunehmen und mehr Entscheidungen persönlich zu treffen. Dieser letzte Schritt kann ebenfalls nicht ganz unbegleitet geschehen. In der Wohngruppe „Austritt“ wird evaluiert und protokolliert, wie stabil die Persönlichkeitsentwicklung bewertet werden kann. Bis zum endgültigen Abschluss werden die Jugendlichen von MitarbeiterInnen

aus dem Bereich der Sozial- und Berufspädagogik-pädagogik unterstützt.

Die Aufenthaltsdauer in diesen einzelnen Stufen der Wohngemeinschaften ist unterschiedlich lang und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit sichtbaren Fortschritten, der persönlichen Entwicklung und gestellten Prognose hinsichtlich einer erfolgreichen gesellschaftlichen Eingliederung. Das Ziel, mehr Freiheiten, auch räumlich innerhalb des Geländes zu erhalten, soll die jungen TäterInnen anregen, an den Maßnahmenzielen mitzuarbeiten.

7.3

Die Örtlichkeit

Der Ort an dem das Jugendmaßnahmenzentrum errichtet werden soll, befindet sich im dritten Wiener Gemeindebezirk in unmittelbarer Nähe des Arsenalgeländes. Das Grundstück liegt in einem sehr heterogenen städtebaulichen Gebiet. Direkt an das Grundstück grenzt ein Parkplatz, der wenig frequentiert ist und selten vom ÖAMTC und einem gegenüberliegenden Autohaus genutzt wird. Die Zufahrtsgleise des Wiener Hauptbahnhofes trennen das Gelände vom Sonnwendviertel ab. Im Areal des Arsenalgeländes leben 1300

BewohnerInnen. Die Hälfte der BewohnerInnen sind zwischen 18-60 Jahre alt. 40 Prozent sind 60 Jahre und älter und der Rest sind Kinder und Jugendliche. Knapp über 40 Prozent der dort ansässigen Bevölkerung haben einen Universitätsabschluss. (Vgl. Stolz 2014: 33). Aufgrund der höheren Bildungsabschlüsse kann man annehmen, dass die Akzeptanz für ein Jugendmaßnahmenzentrum in dieser Bevölkerungsgruppe eher gegeben ist und es somit zu weniger Störungen von außen bzw. innen kommt.

Das Grundstück weist einen hohen Baumbestand und einen dichten Rasen auf. Diese natürliche Atmosphäre des Ortes unterstützt den therapeutischen Charakter des Gebäudekomplexes.

7.4

Entwurfskomposition

Bezugnehmend auf die angesprochene, bewusst gewählte Verortung in einem großstädtischen Ballungszentrum wurde der Baukörper für diese sensible Aufgabenstellung introvertiert gestaltet. Der den Besuchern - Angehörige, Rechtsberatung u.a. - zugedachte Eingangsbereich befindet sich an der Kreuzung der Franz Grill Straße und der Faradaygasse. Eine zurückhaltende Gestaltung des

Eingangsbereiches soll keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Durch die baulich geschlossene Struktur ergibt sich ein geschützter Innenhof, der für sportliche Aktivitäten und zum kontemplativen Verweilen genutzt werden kann. Ebenso kann vor allem in wärmeren Monaten der große Hof auch für Therapiegespräche genutzt werden. Die Kronen der Bäume bieten auch in heißen Sommermonaten eine natürliche Verschattung des Hofes. Die Form des Gebäudes ergibt sich durch eine klare Strukturierung. Ein klar gegliedertes äußeres Erscheinungsbild unterstützt die innere Ordnung der InsassInnen.

Der Entwurf bezieht die vorhandene Baumstruktur planerisch ein. Keiner der bestehenden Bäume muss gefällt werden und die natürliche Umgebung bleibt erhalten. Der Blick der MitarbeiterInnen bzw. der untergebrachten StraftäterInnen wird hauptsächlich in das Innere des Hofes geleitet. Die naturbelassene Umgebung vermittelt Ruhe und unterstützt einen positiven Therapieverlauf. Fünf zweigeschoßige Häuser strukturieren den Entwurf. Zwischen den Baukörpern entstehen im Obergeschoß großzügige Terrassen. Auf den Terrassen sind Hochbeete installiert. Diese bieten für die InsassInnen die Möglichkeit, sich

eigenverantwortlich um etwas zu kümmern.

Die Erschließung ist an der Außenseite angebracht und verbindet die Wohneinheiten miteinander. Transluzente Stoffmembrane helfen, Einblicke und mögliche Belästigungen von außen zu minimieren, lassen die Umgebung aber trotzdem nach Innen wirken. So erreicht man auch in den Gemeinschaftsräumen der Wohngemeinschaften eine angenehm stimulierende Atmosphäre.

Das Gemeinschaftshaus befindet in der Mitte des Hofes. An der südöstlichen Seite des Grundstücks befindet sich das Lehrausbildungshaus. Die Struktur des gesamten bebauten Areals soll eine dörfliche Gemeinschaft widerspiegeln.

Das Raumprogramm beinhaltet fünf Wohngemeinschaften. Drei der fünf Wohngemeinschaften beherbergen jeweils vier Jugendliche. Die Zimmer der Jugendlichen sind auf einer Grundrissflächen-Basis von 13m² geplant.

Im Gebäude der ersten Stufe leben auch zwei SozialpädagogInnen. In Stufe zwei und drei ist jeweils nur mehr eine SozialpädagogIn vorgesehen.

Die letzten Stufe in der Wohngruppe „Austritt“ bietet in zwei Wohngemeinschaften Platz für je zwei Personen. Hier leben die Jugendlichen selbstständig ohne SozialpädagogInnen.

Jenes Haus, welches der Länge nach an den Parkplatz grenzt, bietet Schulungsräume, einen

Musikraum, einen Raum für Einzeltherapie und einen Raum für Gruppentherapien an. Das großzügig gehaltene offene Obergeschoß ist als Raum für kreative Therapieformen, wie zum Beispiel die Kunsttherapie gedacht, kann aber auch in der Freizeit von den Jugendlichen genutzt werden.

Die Büros der MitarbeiterInnen sind im Erdgeschoß des Komplexes untergebracht und bieten eine gute Übersicht in den Hof des Areals. Durch die Holzskelettbauweise wird eine flexible Grundrisseinteilung für die MitarbeiterInnen beim Gestalten der Arbeitsplätze gewährleistet.

Die Materialität des Komplexes ist durch den Baustoff Holz geprägt. Jedes Haus ist ein Holzskelettbau, der durch zwei innenliegende Betonkerne ausgesteift ist. Die Betonkerne enthalten im Obergeschoß, in den Wohngemeinschaften, die Nassräume. Außerdem liegen über den Bädern in den Betonkernen Regenwasserspeicher, die für WCs, Wäsche und die Bewässerung der Hochbeete genutzt werden kann.

Im Erdgeschoß, den Büros und Arbeitsräumen der MitarbeiterInnen, liegen die WCs beziehungsweise die Kopierräume.

An die Betonkerne sind jeweils immer die Sozialräume und die Küchen angeschlossen, um

eine einfache Bauweise zu gewährleisten. Die Küchen im Obergeschoß in den Wohngemeinschaften sind ebenfalls immer an die Betonkerne gerückt, um Leitungswege zu minimieren.

Ein guter Tageslichtfaktor in den Räumlichkeiten der Jugendlichen wird durch die Ausrichtung nach Westen und Süden erreicht.

Oberlichter, die hofauswärts gerichtet sind, garantieren ausreichend Tageslicht von zwei Seiten. Außerdem ermöglichen sie einen Querlüftungseffekt, der vor allem im Sommer die warme aufsteigende Luft nach draußen befördert. Die kühle Hofluft strömt in die Zimmer nach und sorgt für ein ausgewogenes Klima.

Eine hölzerne Sichtsparrendecke und unterschiedliche Raumhöhen ergeben eine angenehme Raumatmosphäre innerhalb der Wohngemeinschaften. Ein strenges Raster zieht sich durch die gesamte Konstruktion hindurch und vermittelt Ruhe und Ordnung, zeigt aber auch Grenzen auf. Holz als natürliches Material vermittelt Behaglichkeit, ändert bei Sonneneinstrahlung seine Farbe und sorgt aufgrund seiner Textur für eine differenziertere Wahrnehmung als andere Materialien. Eine einfache Bauweise und der Einsatz natürlicher Materialien suggeriert eine dörfliche Gemeinschaft.

7.5 Plangrafiken

Schwarzplan

Aufnahmen Bauplatz

Lageplan

Raumaufteilung

Grundrisse

Schnitte

Ansichten

Grundrisse Wohneinheiten Stufen 1-4

Konzept Regenwassernutzung

Fassadenschnitt

Visualisierungen

Schwarzplan

1:10000

0 100 200 300



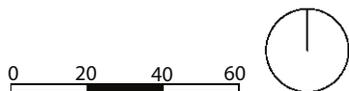
Aufnahmen Bauplatz



Lageplan

1:2000

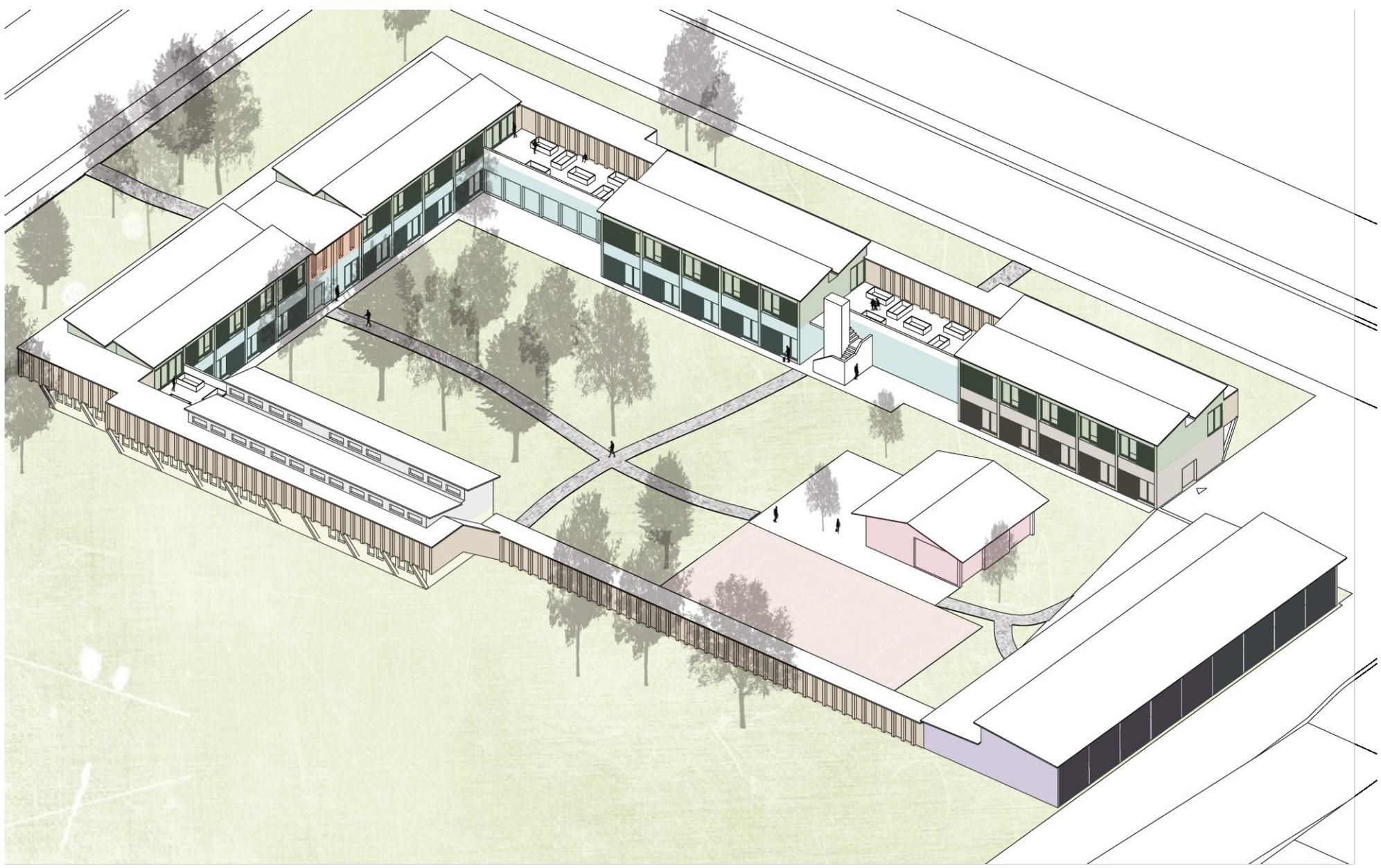
- 1 Wohnbebauung
- 2 Kleingartensiedlung
- 3 Baumarkt
- 3.1 Anlieferung/Abholung Baumarkt
- 4 Tankstelle
- 5 Rettungsstation Arsenal
- 6 LVA 24 Prozessfinanzierung
- 7 Softwareentwicklung Sohatex
- 8 Autohaus/Zulassungsstelle
- 9 TU Wien Automotive Test Center
- 10 Holzforschung Austria
- 11 TU Wien Science Center
- 12 Tenniszentrum Faradaygasse
- 13 Hauptbahnhof Autoverladestation
- 14 Mistplatz Favoriten
- 15 Obdach Gänsbachergasse
- 16 Arsenal Objekt 6





Raumaufteilung Axonometrie

-  Besucherräumlichkeiten
-  Wohneinheiten
-  Arbeitsräumlichkeiten MitarbeiterInnen
-  Erschließung
-  Gemeinschaftshaus
-  Liturgischer Raum
-  Räume für Kunsttherapie und kreatives Arbeiten
-  Schulungsräume Jugendliche
-  Lehrbetrieb Küche
-  Lehrbetrieb Tischlerei



Grundriss Erdgeschoß

1:500

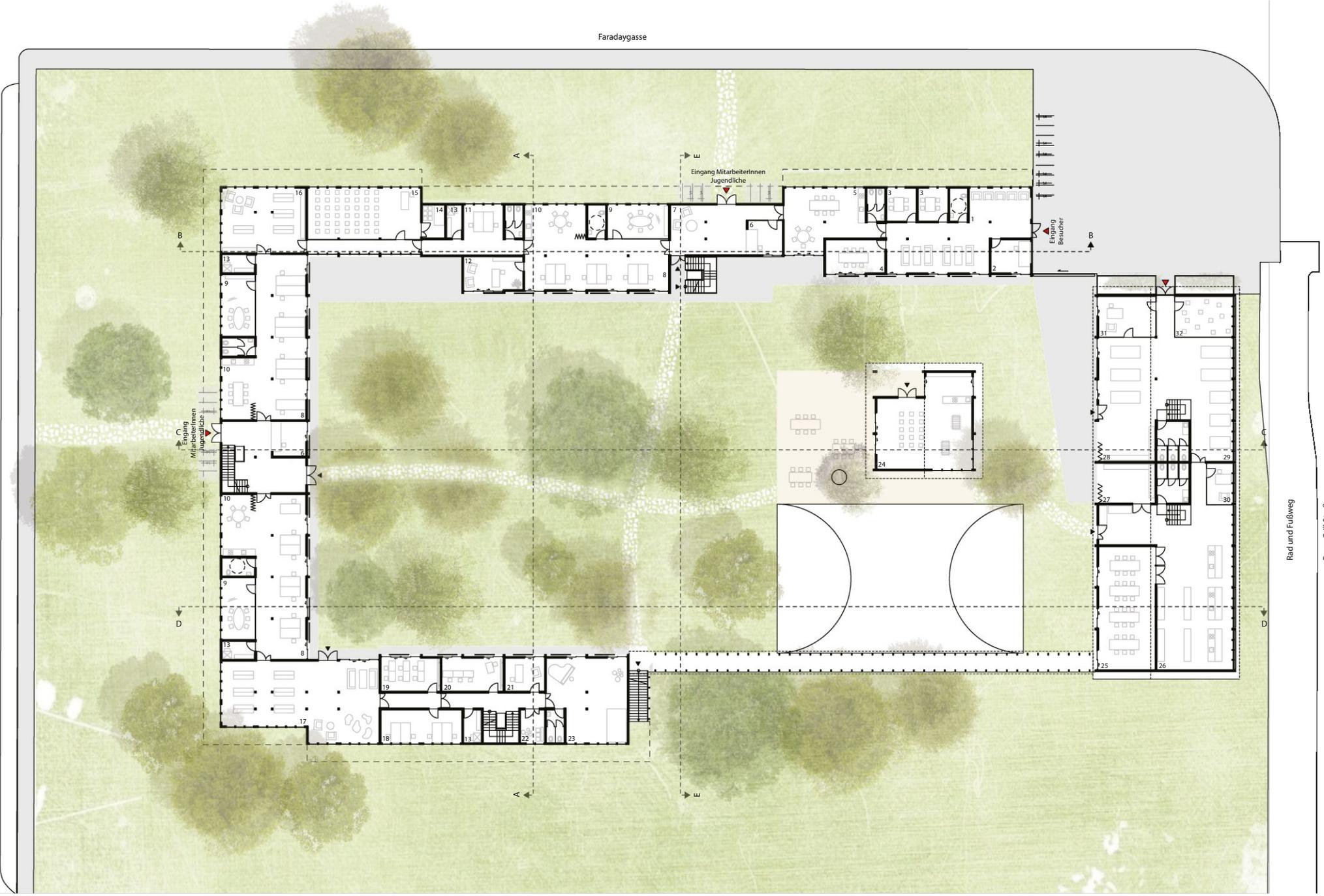
- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1 Warte-, Empfangsraum BesucherInnen | 17 Bibliothek/Lesebereich Jugendliche |
| 2 Rezeption/Wachzimmer | 18 Gruppentherapie |
| 3 Rechtliche Beratung | 19 Schulungsraum/Lehrraum |
| 4 Besprechungszimmer Sozialnetzkonferenzen | 20 EDV-Raum |
| 5 Küche/Gemeinschaftsbesuchsraum | 21 Einzeltherapie |
| 6 Wachzimmer | 22 Lagerraum |
| 7 Foyer/Wartebereich | 23 Musikzimmer |
| 8 Büros MitarbeiterInnen | 24 Gemeinschaftshaus |
| 9 Besprechungsraum | 25 Kantine |
| 10 Sozialraum/Teeküche | 26 Lehrbereich Küche |
| 11 Besprechungsecke | 27 Kühlraum/Lagerraum Küche |
| 12 Leitung Maßnahmenzentrum | 28 Lagerraum Tischlerei |
| 13 Kopierraum | 29 Lehrbereich Tischlerei |
| 14 Lager | 30 Büro KüchenleiterIn |
| 15 Interne Schulung | 31 Büro TischlereileiterIn |
| 16 Fachbibliothek MitarbeiterInnen | 32 Ausstellungsraum Tischlerei |

0 5 10 15



Lilienthalgasse

Faradaygasse



Rad und Fußweg

Franz Grill Straße

Grundriss Obergeschoß

1:500

1 Wohngruppe Modul 1 - geschlossen

- 1.1 Zimmer SozialpädagogIn 1
- 1.2 Zimmer SozialpädagogIn 2
- 1.3 Küche
- 1.4 Zimmer Jugendliche

2 Wohngruppe Modul 2 - offen

- 2.1 Zimmer SozialpädagogIn
- 2.2 Küche
- 2.3 Aufenthaltsraum
- 2.4 Zimmer Jugendliche

3 Wohngruppe Modul 3 - offen

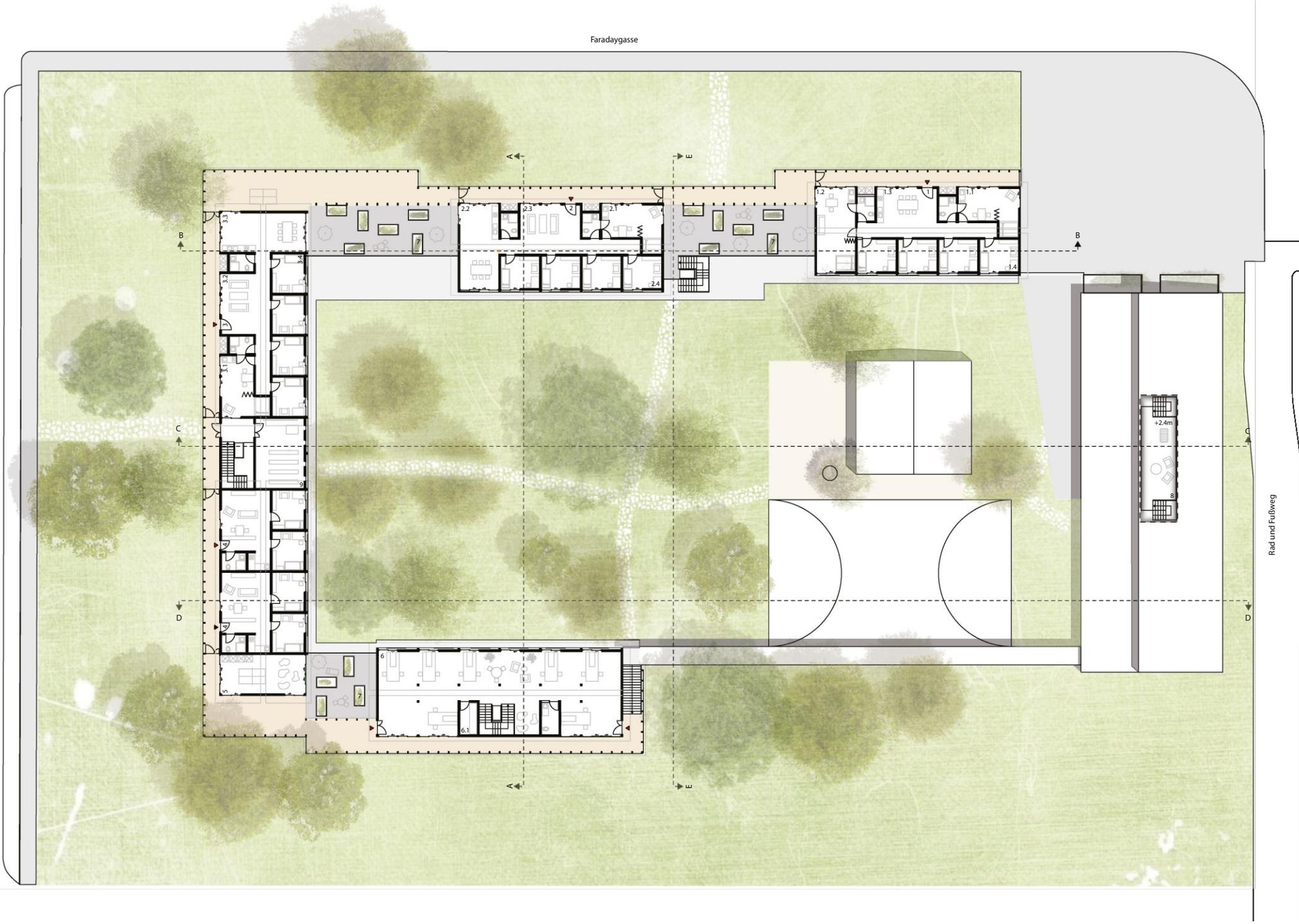
- 3.1 Zimmer SozialpädagogIn
- 3.2 Wohnzimmer
- 3.3 Küche
- 3.4 Zimmer Jugendliche

4 Wohngruppe „Austritt“ - offen

- 5 Gemeinschaftsraum Wohngruppe „Austritt“
- 6 Atelierraum/Kunsttherapie
 - 6.1 Nassraum
- 7 Hochbeete
- 8 Pausenbereich Lehrhaus

0 5 10 15





Rad und Fußweg

Franz Grill Straße

Schnitt A-A

1:250

- 1 Teeküche/Sozialraum
- 2 Büros MitarbeiterInnen
- 3 Wohnzimmer
- 4 Zimmer Jugendliche
- 5 Einzeltherapie
- 6 Lagerraum
- 7 Atelierraum/Kunsttherapie

0 2.5 5 7.5





Schnitt B-B

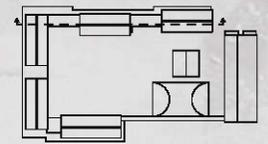
1:250



- 1 Rezeption/ Wachzimmer
- 2 Warte-, Empfangszimmer
- 3 Zimmer für Sozialnetzkonferenzen
- 4 Besucherküche
- 5 Wachzimmer
- 6 Foyer/Wartebereich
- 7 Büros MitarbeiterInnen
- 8 Besprechungssecke
- 9 Schulungsraum

- 10 Bibliothek/Lesebereich MitarbeiterInnen
- 11 Zimmer Jugendlicher/e
- 12 Zimmer SozialpädagogIn
- 13 Terasse
- 14 Zimmer SozialpädagogIn
- 15 Wohnzimmer WG
- 16 Küche WG
- 17 Küche WG

0 2.5 5 7.5



Schnitt C-C

1:250

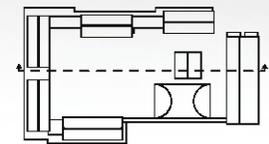


- 1 Lehrbereich Tischlerei
- 2 Pausenbereich Lehrausbildungsstätte
- 3 Lagerraum Tischlerei
- 4 Gemeinschaftshaus
- 5 Wachzimmer
- 6 Spiritueller Raum

0 2.5 5 7.5

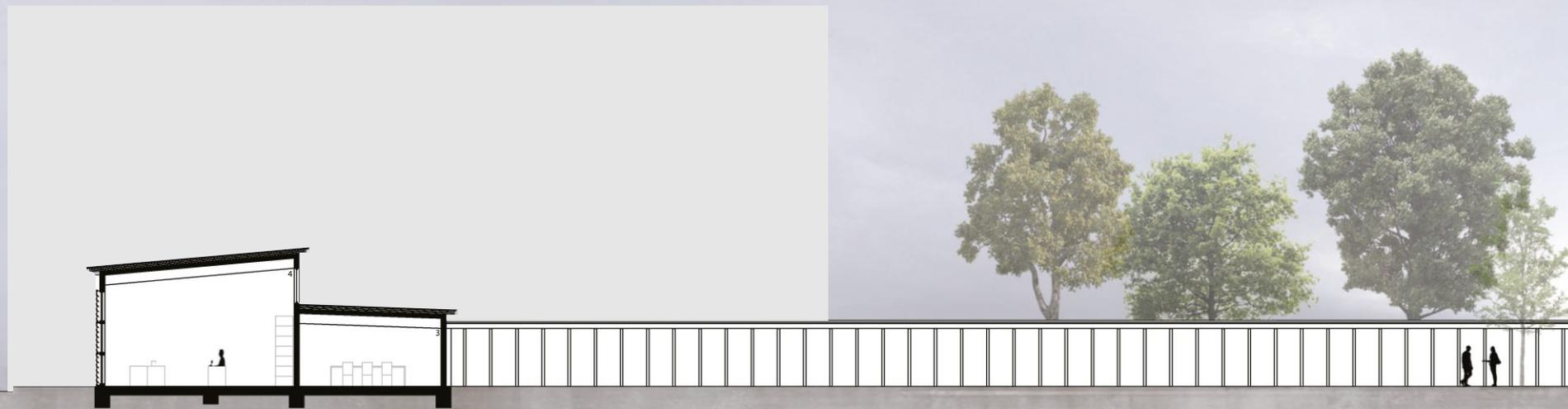


+5.50m
+4.70m
2.40m



Schnitt D-D

1:250

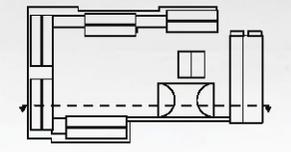


- 1 Besprechungsraum
- 2 Büros MitarbeiterInnen
- 3 Kantine
- 4 Lehrbereich Küche
- 5 Wohnbereich WG „Austritt“
- 6 Zimmer Jugendliche

0 2.5 5 7.5



+7.60m
+6.10m
+3.60m

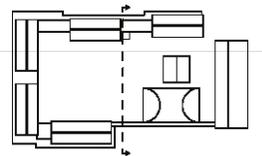


Schnitt E-E

1:250

1 Wartebereich/Foyer



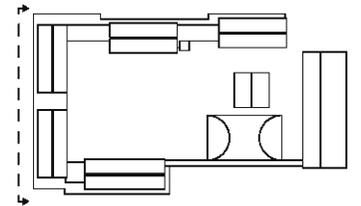


Ansicht Norden

1:250

0 2.5 5 7.5

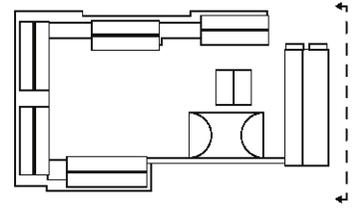
A horizontal scale bar with tick marks at 0, 2.5, 5, and 7.5 units.



Ansicht Süden

1:250



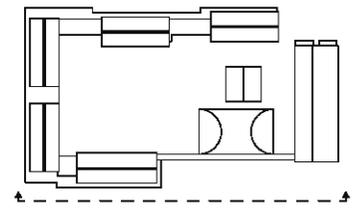




Ansicht Westen

1:250



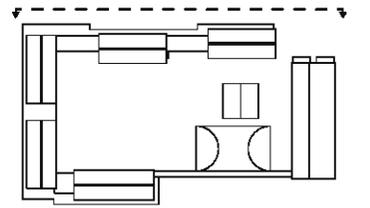


Ansicht Osten

1:250

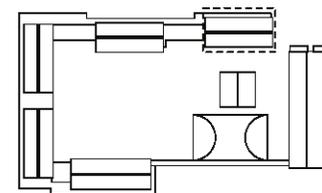


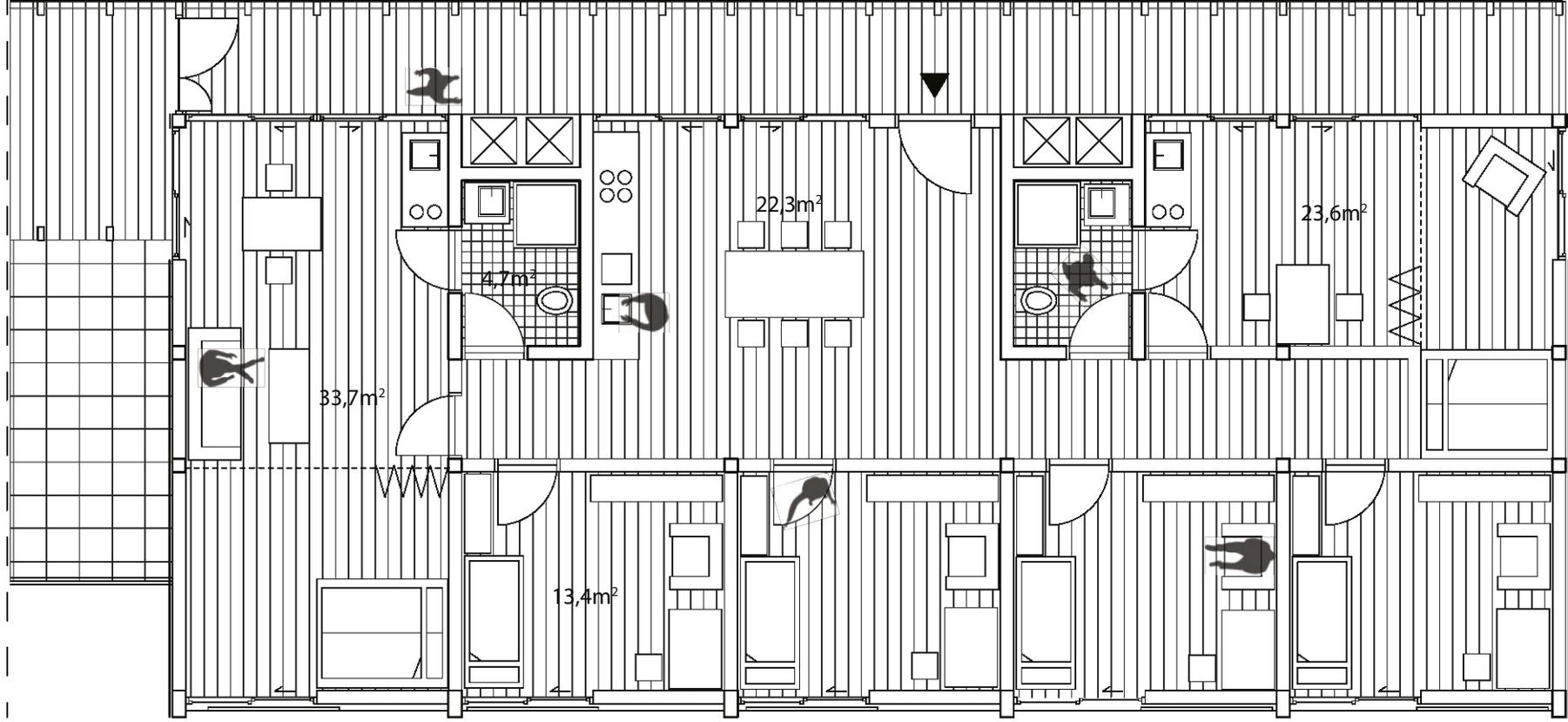
0 2.5 5 7.5



Grundriss Wohneinheit Stufe 1

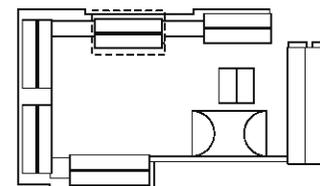
1:100

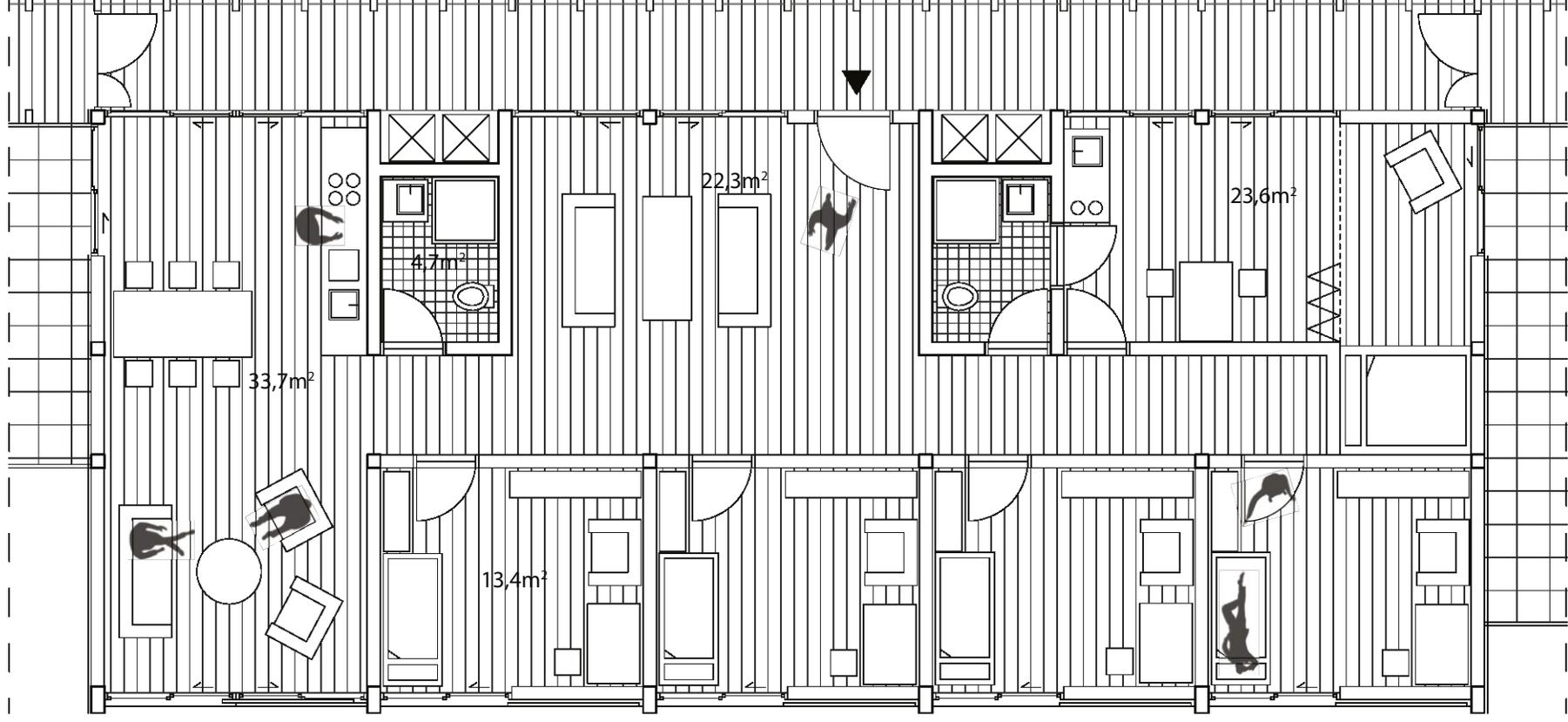




Grundriss Wohneinheit Stufe 2

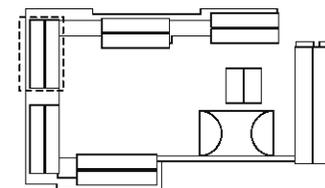
1:100

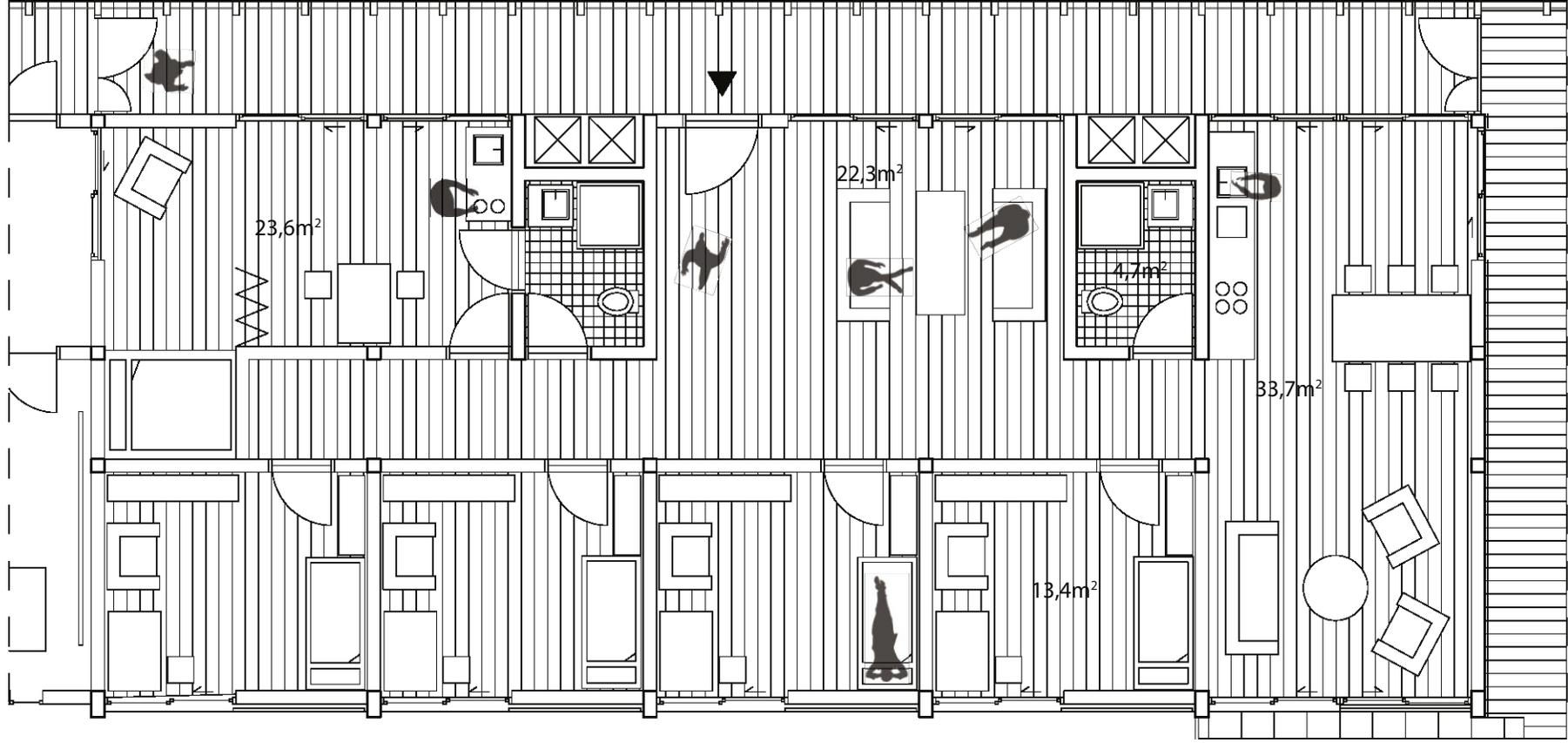




Grundriss Wohneinheit Stufe 3

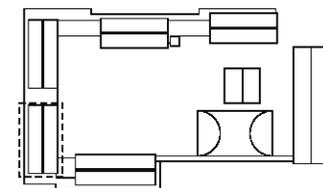
1:100





Grundriss Wohneinheit „Austritt“

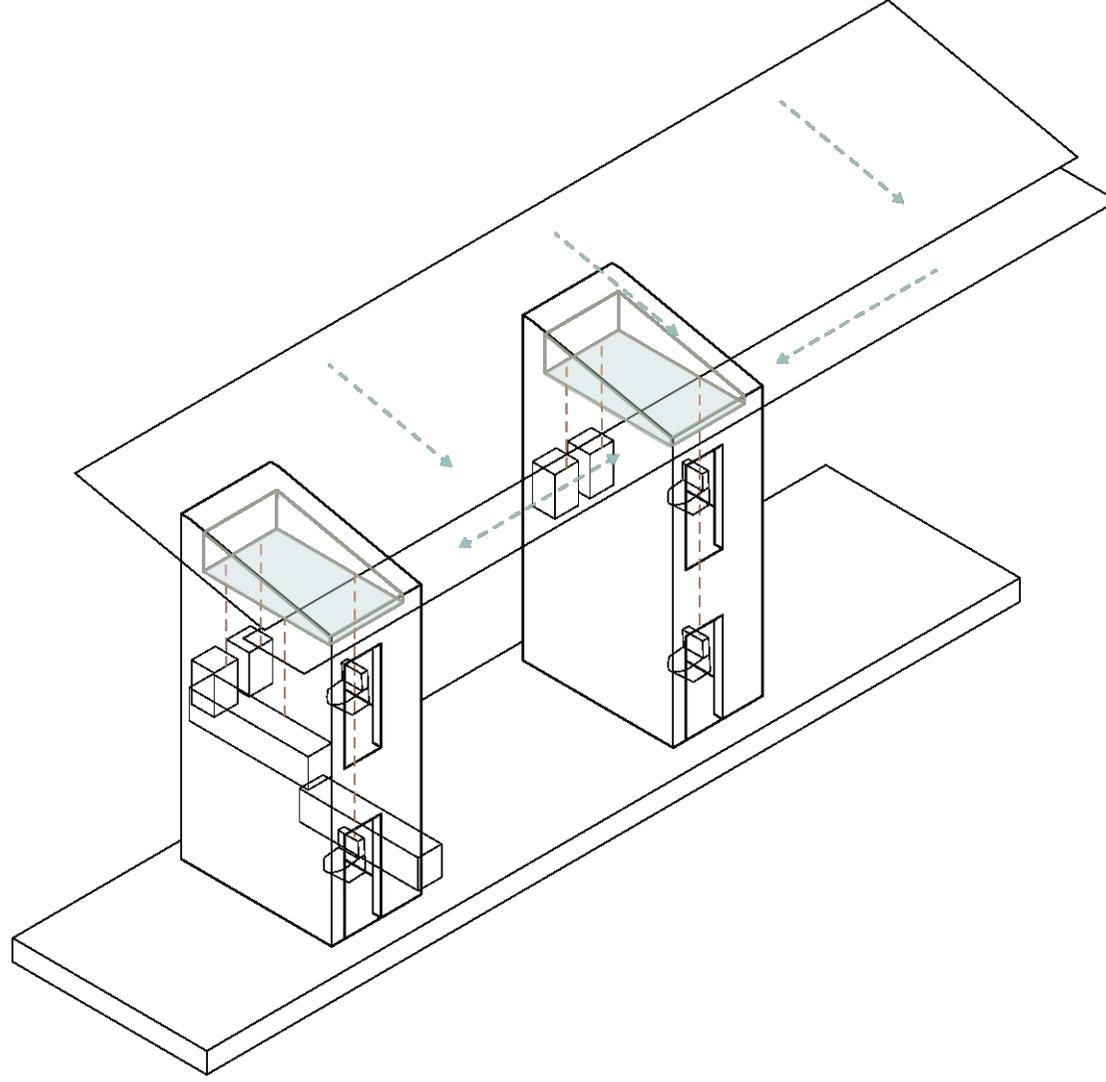
1:100





Isometrie Konzept Regenwassernutzung

-  Regenwasserspeicher
-  Regenwasser
-  Versorgungsleitungen



Fassadenschnitt

1:50





Dach

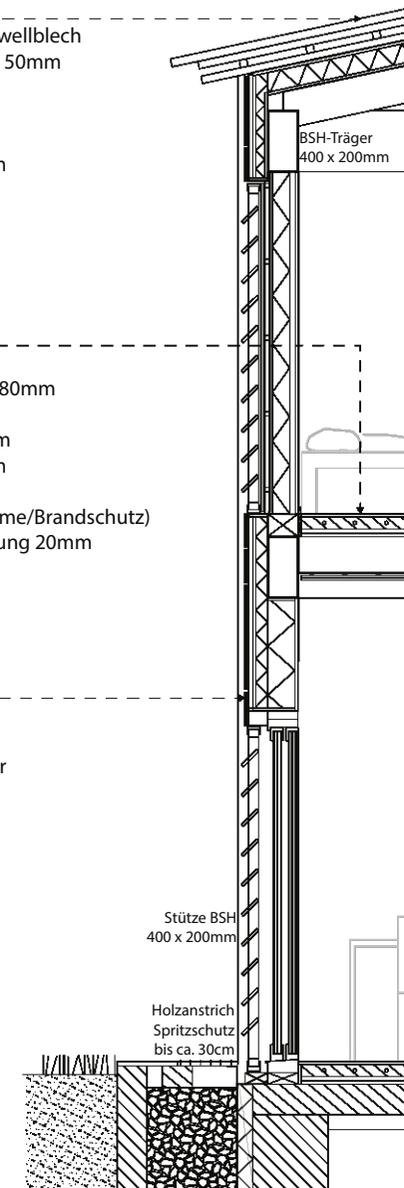
Dachdeckung Aluminiumwellblech
Tragschicht Dachdeckung 50mm
Querlattung 50mm
Lattung 50mm
Dichtschicht
Holzwerkstoffplatte 25mm
Wärmedämmung 140mm
Dampfsperre
Holztafelung 25mm
Balkenlage 240 x 120mm

Decke

20mm Bodenbelag Eiche
Zementestrich, Heizrohre 80mm
Trennlage
Trittschalldämmung 30mm
Holzwerkstoffplatte 25mm
Balkenlage 240 x 120mm
optional: (Akustikmaßnahme/Brandschutz)
gummigelagerte Abhängung 20mm
Gipsfaserplatte 20mm

Außenwand

Lattung 20mm
Konterlattung 30mm
Fassadenbahn/Windpapier
Holzfaserplatte 20mm
Wärmedämmung 260mm
Dampfbremse
Holztafelung 20mm



Innenhof



Innenhof am Abend



Küche Wohneinheit



Laubengang



Zimmer Jugendlicher/e



Im häf'n schdiabd di söh - Georg Danzer

waun di sunn aufgeht wer'n olle gitta grau
di woikn ziagn vurbei
du sitzt da und wart'st da himme is so blau
da im häf'n bist nie frei

in da nocht, da leicht a klana schdean
du g'schbiasd du wirst ned bessad wer'n
weu in dera zöhn wochst nur die traurichkeit
und die wänd' schdinkn fua einsamkeit
und es hast, du host an bledsinn g'mocht
an föhla, der dei leb'n runiert
fria host do drüba g'locht
owa jetzt bist ohg'schdiazd vom himme in di höh
weu da im häf'n schdiabd di söh
da im häf'n schdiabd di söh
waund di sunn aufgeht wer'n olle gitta grau

und a vogl fliagt vurbei
du sitzt da und wart'st da himme is so blau
da im häf'n bist nir frei
und es hast, du host an bledsinn g'mocht
an föhla, der dei leb'n runiert
fria host du drüba g'locht
owa jetzt bist ohg'schdiazd vom himme in di höh
weu da im häf'n schdiabd di söh
da im häf'n schdiabd di söh

in da nocht, da leicht a klana schdean
du g'schbiasd du wirst ned bessad wer'n
weu in dera zöhn wachst nur di traurichkeit
und di wänd'schdinkn fua einsamkeit
da im häf'n bist nie frei
nie frei nie frei nie frei

Appendix

Danksagung

Diese Zeilen möchte ich all jenen widmen, die mich beim Verfassen dieser Arbeit begleitet haben.

Vor allem möchte ich meiner Betreuerin Dr.ⁱⁿ phil. Karin Harather für die fachlichen Anregungen und die konstruktive Kritik und Unterstützung danken.

Ich möchte mich auch bei Dr. Udo Jesionek für die fachlichen Inputs und das Interview bedanken. Ebenso bedanke ich mich bei Frau Dr.ⁱⁿ Margitta Neuberger-Essenther für die wichtigen Eindrücke und das Interview in der Justizvollzugsanstalt in Gerasdorf am Steinfeld. Des weiteren möchte ich mich bei Susanne Reiterer MA für die interessante Führung in der Justizvollzugsanstalt Korneuburg bedanken.

Ein großer Dank geht auch an meine Familie und Freunde, die mich während meines gesamten Studiums begleitet haben und mich immer unterstützt haben.

Max Willi Felber

Literaturverzeichnis

Bücher

ACUNS – Academic Council on the United Nations System (2016): Jugendliche im Gefängnis: Entwicklungen im österreichischen Jugendstrafvollzug von 2013 bis heute. Wien, Österreich: ACUNS – Vienna Liaison Office.

Bolius, Uwe / Lorenz, Isabella (2011): Der Jugendgerichtshof Wien: Die Geschichte eines Verschwindens. Graz, Österreich: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Bundesministerium für Justiz (2009): Jugendliche im Gefängnis?: Modelle im Umgang mit straffälligen Jugendlichen. Wien-Graz, Österreich: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main, Deutschland: Suhrkamp Verlag.

Jesionek, Udo / Edwards, Christa / Schmitzberger, Daniel (2017): Das österreichische Jugendgerichtsgesetz: mit ausführlichem Kommentar, Rechtsprechung, Literatur und wichtigen

Nebenbestimmungen. Wien, Österreich: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Verlag.

Malecky, Oskar (2016): Jugendstrafrecht. Wien, Österreich: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Verlag.

Seelich, Andrea (2009): Strafvollzugsarchitektur: Parameter zeitgemäßer Gefängnisplanung. Wien, Österreich: Springer Verlag.

Fachzeitschriften

Bundesministerium für Inneres (2008): Jugendkriminalität: Maßnahmen gemeinsam erarbeiten. in: öffentliche Sicherheit, Bd. 3/4, S.45-46, [online] https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2008/03_04/files/jugendkriminalitaet.pdf [abgerufen am: 14.12.2021].

Fuchs, Stefan (2010): Justizanstalt Leoben: Das Dilemma eines „Luxus Häfens“. in: Forum Strafvollzug, Bd. 2, S. 96-99, [online] https://www.researchgate.net/publication/273336179_Justizanstalt_Leoben_Das_Dilemma_eines_Luxus_Hafens [abgerufen am: 22.11.2021].

Ruhs, Florian (2011): Der Jugendstrafvollzug in Deutschland und dessen Konformität mit internationalen und europäischen Richtlinien, Empfehlungen und dem Völkerrecht. in: Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg, Bd. 1, S.85-99, [online] <https://www.hjr-verlag.de/out/pictures/wysiwigpro/StudZR%20Der%20Jugendstrafvollzug.pdf> [abgerufen am: 14.11.2021].

Schroven, Günter (2019): Interview mit einem Bewohner des Seehauses in Leipzig. in: Forum Strafvollzug, Heft 1, S. 52-55, [online] <https://gefengnisseelsorge.net/seehaus> [abgerufen am: 18.12.2021].

Stuefer, Alexia (2013): Gedanken zum österreichischen Strafvollzug: Resozialisierung und Besserung oder Repression und Vergeltung?. in: juridikum zeitschrift für kritik recht gesellschaft, Bd. 3, S.298-310, [online] https://www.juridikum.at/fileadmin/user_upload/ausgaben/juridikum_2013-3.pdf [abgerufen am: 13.12.2021].

Welter, Rudolf (1997): Architektur, Gewalt und Aggression in Kliniken. in: System Familie, Bd. 10, S. 88-91, [online] <https://www.systemmagazin.de>

de/zeitschriften/system-familie/1997/heft_2/welter_architektur_gewalt.pdf [abgerufen am: 25.11.2021].

Presseartikel

Bernold, Michael (2005): Wiener Rüdensburg: Minister ante portas. Wiener Zeitung, [online] https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/334038_Wiener-Ruedensburg-Minister-ante-portas.html [abgerufen am: 14. Juni 2021].

Gantner, Martin (2013): Jugendstrafvollzug: Kinder und Jugendliche gehören nicht in U-Haft. Caritas der Erzdiözese Wien, [online] https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130711_OTS0024/jugendstrafvollzug-kinder-und-jugendliche-gehoren-nicht-in-u-haft [abgerufen am: 14.09.2021].

Möseneder, Michael (2020): Letzter Jugendrichter: Gibt keine roten Netzwerke in Justiz. der Standard, [online] <https://www.derstandard.at/story/2000122856492/letzter-jugendgerichtspraesident-gibt-keine-roten-netzwerke-in-justiz> [abgerufen am 28.09.2021].

Peyerl, Ricardo / Kern, Maria (2013): Jugendstrafvollzug: Gewalt hinter Gittern. der Kurier, [online] <https://kurier.at/politik/inland/jugendstrafvollzug-gewalt-hinter-gittern/19.048.273> [abgerufen am: 25.10.2021].

Flori, Nina (2016): Der Zuhörer in der Zelle. Wiener Zeitung, [online] <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien-chronik/849988-Der-Zuhoerer-in-der-Zelle.html> [abgerufen am: 24.01.2022]

Studien

Heinz Wolfgang (2008): Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik. [online] https://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Fakten_Mythen_Jugendkriminalpolitik.pdf [abgerufen am: 12.12.2021].

Institut für Kriminologie Universität Heidelberg und Tübingen (2008): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance: Jugendstrafvollzug in freien Formen. [online] https://projekt-chance.de/wp-content/uploads/2021/11/Abschlussbericht_Projekt_Chance_wissenschaftliche_Begleitung_2008.pdf [abgerufen am: 20.12.2021].

Jehle, Jörg-Martin / Heinz Wolfgang / Sutterer Peter (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz, [online] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_kommentierte_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [abgerufen am: 12.12.2021].

Berichte von Ministerien

Bundeskanzleramt – Sektion VI Familie und Jugend (2021): Kinderrechte: Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten. Bundeskanzleramt, [online] <https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2020/01/Zahl-der-Jugendlichen-in-oesterreichischen-Justizanstalten-Kinderrechte-1.pdf> [abgerufen am: 14.12.2021].

Bundesministerium für Inneres (2019): Kriminalitätsbericht 2019: Statistik und Analyse. in: Sicherheitsbericht 2019, [online] https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2019/3_SIB_2019_Kriminalitaetsbericht_2019_Statistik_und_Analyse.pdf [abgerufen am: 14.12.2021].

Bundesministerium für Justiz (2015): Erlass 23.01.2015: Einführung einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe. [online] https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20150123_BMJ_S618_015_0001_IV_2_2015/ERL_BMJ_20150123_BMJ_S618_015_0001_IV_2_2015.pdf [abgerufen am: 12.12.2021].

Bundesministerium für Justiz (2020): Strafvollzug in Österreich. in: Strafvollzugsbroschüre 2020, [online] <https://www.justiz.gv.at/home/strafvollzug/publikationen/informationsbroschuere-strafvollzug-in-oesterreich-.97f.de.html> [abgerufen am: 21.11.2021].

Direktion der Justiz und des Innern Amt für Justizvollzug (2014): Gesamtkonzept Maßnahmenzentrum Uitikon 2014. [online] <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/mzu/Gesamtkonzept%20MZU.pdf> [abgerufen am: 21.12.2021].

Statistik Austria (2020): Verurteilungsstatistik: Verurteilungen. [online] http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html [abgerufen am: 12.12.2021].

Statistik Austria (2019): Gerichtliche Kriminalstatistik 2017 und 2018. [online] http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html [abgerufen am: 12.12.2021].

Online-Archiv der österreichischen Nationalbibliothek

Österreichische Nationalbibliothek (2021): Staatsgesetzblatt: 46/1919, Historische Rechts- und Gesetzestexte. [online] <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sgb&datum=19190004&seite=00000076&zoom=2> [abgerufen am: 15. Juni 2021].

Österreichische Nationalbibliothek (2021): Bundesgesetzblatt: 234/1928, Historische Rechts- und Gesetzestexte. [online] <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bg&datum=1928&page=1475&size=45> [abgerufen am: 15. Juni 2021].

Dokumentationen

ORF - Dokumentation: Menschen & Mächte: Im Häfen. ORF2 [ausgestrahlt am: 15.12.2021].

Sonstige Quellen

Gefängnisseelsorge (2021): Jugendstrafvollzug in freien Formen. [online] <https://gefaengnisseelsorge.net/seehaus> [abgerufen am: 15.12.2021].

Heinz, Theresa (2019): Jugendstrafvollzug in freien Formen: Möglichkeiten und Grenzen. [online] https://opus.bsz-bw.de/hsf/frontdoor/deliver/index/docId/594/file/Heinz_Theresa_Bachelorarbeit.pdf [abgerufen am 14.12.2021].

Jesionek, Udo (2010): Jugendgerichtsbarkeit: Strafe – Therapie – Sozialisation. Wiener Vorlesungen; Persönlich zur Verfügung gestellt von Dr. Udo Jesionek.

JGG - Jugendgerichtsgesetz: Rechtssystem. [online] <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825> [abgerufen am: 15.09.2021].

Stadt Wien, Wien Geschichte Wiki (2021): Jugendgerichtshof: Geschichte. [online] <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Jugendgerichtshof#tab=Bild> [abgerufen am: 15. Juni 2021].

Stolz, Lisa (2014): Arsenal Objekt 6 Revitalisierung einer historischen Depotsgebäudes zu einem Kultur- und Sportzentrum. [online] <https://repositum.tuwien.at/bitstream/20.500.12708/3886/2/Stolz%20Lisa%20-%202014%20-%20Arsenal%20Objekt%206%20Revitalisierung%20eines%20historischen...pdf> [abgerufen am 23.04.2022].

WAIS - Wiener Archivinformationssystem (2021): Bestand 2.3.6: Jugendgerichtshof 1920-1993. WAIS, [online] https://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/archive.xhtml?l?id=Best++++00001047ma8Invent#Best_____00001047ma8Invent [abgerufen am: 14. Juni 2021].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung Seite 8:

Foto: aufgenommen im Büro von Dr. Udo Jesionek, Max Felber, nachbearbeitet

Abbildung Seite 15:

Foto: Gefängnis Graz-Karlau, Max Felber

Abbildung Seite 25:

Foto: aus dem Buch: Der Jugendgerichtshof
Wien: Die Geschichte eines Verschwindens, Seite
111 © Eva Würdinger

Abbildung Seite 35:

Innenhof der Justizvollzugsanstalt
Josefstadt, <https://www.derstandard.at/story/2000129192082/ist-das-modell-haft-eigentlich-noch-zeitgemaess>, © Regine Hendrich

Abbildungen Seite 51:

Foto: Dr. Udo Jesionek, <https://oe1.orf.at/artikel/344260/Jesionek-Jugendstrafvollzug-geht-falschen-Weg>, © Drexel
Foto: Dr.ⁱⁿ Margitta Neuberger-Essenther, https://www.wienerzeitung.at/themen/auf-justitias-spuren/2000419-Abgesessene-Jugend.html?em_cnt_page=3, © Luiza Puiu

Abbildung Seite 63:

Foto: Mauer Justizvollzugsanstalt Gerasdorf am Steinfeld, Max Felber

Abbildung Seite 64:

Plangrafik: Lageplan Justizvollzugsanstalt Gerasdorf am Steinfeld, Max Felber

Abbildungen Seite 65:

Plangrafik Grundriss Hafttrakt Justizvollzugsanstalt Gerasdorf am Steinfeld, Max Felber
Darstellung: Grundriss Haftraum Justizvollzugsanstalt Gerasdorf am Steinfeld, Max Felber

Abbildung Seite 66:

Foto: Raum für Ergotherapie in der Justizvollzugsanstalt Gerasdorf, Max Felber

Abbildungen Seite 67:

Foto: Außenansicht Turnsaal, Max Felber
Foto: Veranstaltungsaal, Max Felber
Foto: Kapelle, Max Felber

Abbildung Seite 68:

Plangrafik: Lageplan Gerichtsgefängnis Korneuburg, Max Felber

Abbildung Seite 69:

Plangrafik: Grundriss Regelgeschoß Gerichtsgefängnis Korneuburg, DIN A4 Architektur

Abbildung Seite 70:

Foto: Spazierhof Korneuburg, <https://architektur.hoerbst.com/projekt/justizzentrum-korneuburg-dieter-mathoi-din-a4-architekten> © Kurt Hörbst

Abbildungen Seite 71:

Foto: Haftraum Korneuburg, <https://architektur.hoerbst.com/projekt/justizzentrum-korneuburg-dieter-mathoi-din-a4-architekten>, © Kurt Hörbst
Plangrafik: Zellentypen Korneuburg, DIN A4 Architektur

Abbildung Seite 75:

Foto: Maßnahmenzentrum Uitikon, <https://www.limmattalerzeitung.ch/limmattal/region-limmattal/so-leben-junge-straftater-im-massnahmenzentrum-uitikon-ld.1756456>, © Patrick Gutenberg

